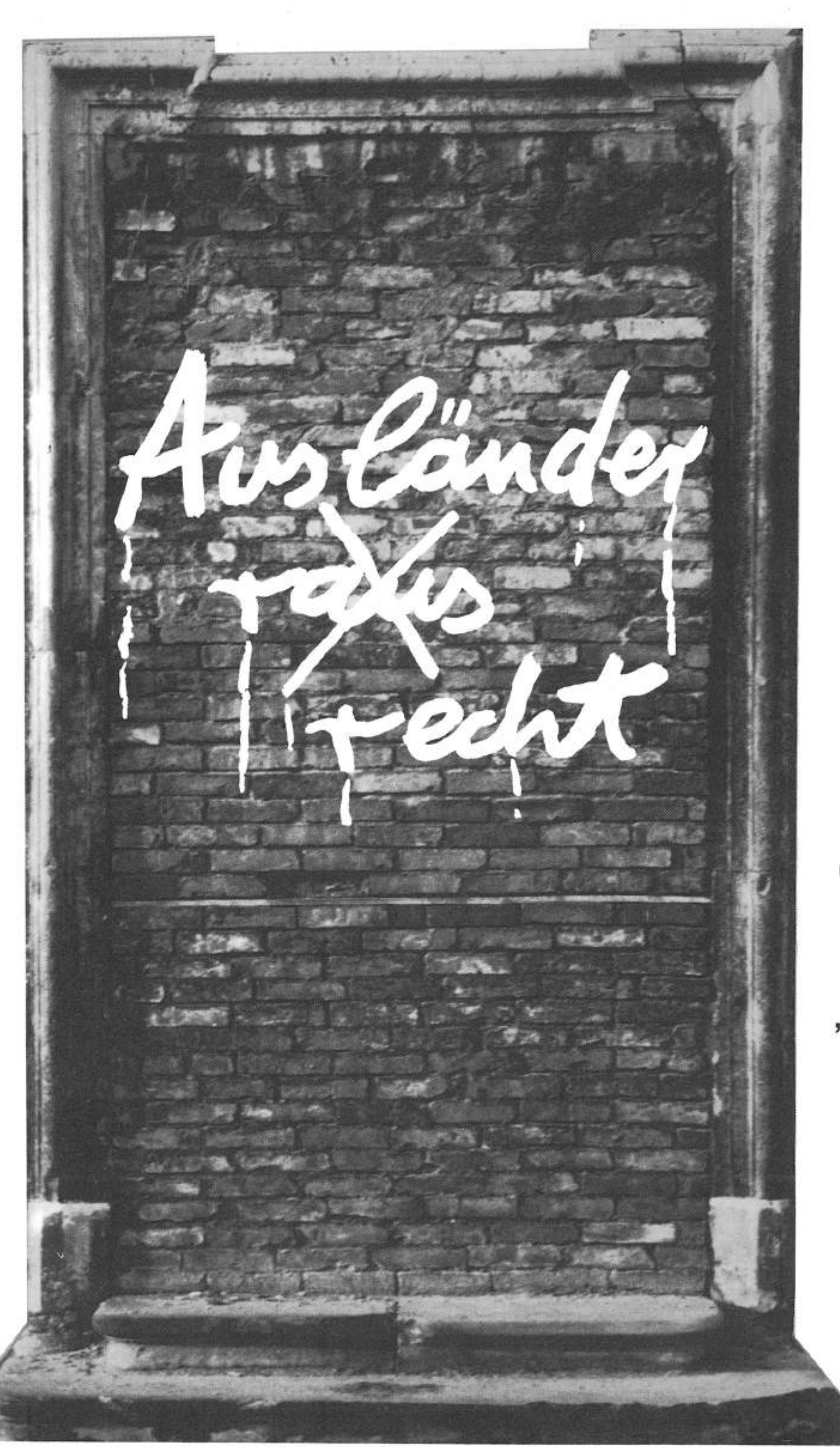
1 D 8995 F

ISSN 0930-6420

Nr. 3 1988 4. Quartal DM 3,–

Forum Recht



Gesetzesentwürfe zum Ausländerrecht

„Die Guten ins Töpfchen."

Ausländerbeiräte

„Ein stumpfes Messer schneidet nicht!"

Ausländerzentralregister

Totalerfassung der ausländischen Bevölkerung

Inhalt

Fotos: Uschi Dresing

Kontakte / Initiativen in den Regionen

Augsburg Regina Asariotis, Kirchengasse 26, 8900 Augsburg. Tel. (0821) 51 48 66
Berlin Eva Lindenmaier, Nollendorfstr. 21a / 308, 1000 Berlin 30
Bielefeld Martin Kardetzky, Gehrenberg 25, 4800 Bielefeld 1, Tel. (0521) 17 22 28
Bochum Randolph Lawrence, Berghoferstr. 164, 4600 Dortmund 30, Tel. (0231) 48 71 79
Freiburg Andreas Wahl, Nägeleseestr. 14, 7800 Freiburg, Tel. (0761) 79 23 65
Göttingen Sven Knutzen, Burgstr. 38, 3400 Göttingen, Tel. (0551) 48 56 30
Hannover Elke Neuendorf, Grotefendstr. 1, 3000 Hannover 1, Tel. (0511) 32 50 75
München Kai Ambos, Christof-Probst-Str. 12, App. 630, 8000 München 40, Tel. (089) 3 23 17 12
Trier Werner Schade, Saarbrücker Str. 8, 5500 Trier, Tel. (0651) 7 68 81
Tübingen Dilip Maitra, Moltkestr. 35, 7400 Tübingen, Tel. 07071 / 7 64 03

Damit die Arbeit weitergeht: Spendenkonto:
Helmut Pollähne, Kto.-Nr.: 43 60 27 39
Sparkasse Bielefeld (BLZ 480 510 61)

Liebe Leserinnen und Leser

Dieses ‚Forum Recht'-Heft ist die erste Produktion in eigener Regie und im eigenen Verlag: Recht & Billig! Wie Ihr beim ersten Durchblättern vielleicht schon festgestellt habt, erscheinen wir ab sofort mit einem Umfang von 32 statt bisher 24 Seiten (jeweils ohne Umschlag). Gleichzeitig mußten wir den Preis leicht anheben: Statt 2,50 kostet das Heft jetzt 3 Mark, das Normalabo 14,50 Mark im Jahr.
Ob alles so klappt, wie unser Terminplan vorsieht (Erscheinen: Anfang November), wissen wir beim Schreiben dieses Editorials noch nicht. U.a. wollen wir auch den Vertrieb verbessern bzw. kostengünstiger gestalten und die AbonnentInnen per „Postvertriebsstück", die Mehrfachbezieher/Gruppen per „Postzeitungsgut-Paket" beliefern. In diesem Zusammenhang möchten wir nochmal alle bitten, uns Adressenänderungen o.ä. umgehend mitzuteilen, damit der Vertrieb klappt.

Schwerpunkt dieses Heftes ist – wie angekündigt – „AusländerInnen-Recht", Anlaß sind die Referenten-Entwürfe. Der Widerstand gegen die Entwürfe darf sich nicht darin erschöpfen, diese oder jene besonders einschneidende (Re-)Pression entschärfen zu wollen. Der gesamte Hintergrund des deutsch-nationalen und rassistischen Szenarios ist zu kritisieren. Die Vokabeln von der „deutschen Bevölkerung", vom „deutschen Staat" und von der „ungelösten nationalen Frage" halten wir für kleinkarierten Anachronismus. Nicht das Überleben reinen ‚Deutschtums' ist von Bedeutung, sondern das Überleben der Menschheit, dieses Planeten. Ziel ist ein multinationales und multikulturelles **Gemeinwesen** und nicht ein deutschnationales **Obrigkeitswesen**. Die Grenzen müssen verschwinden. Statt dessen soll eine neue Grenze geschaffen werden, die des EG-Binnenmarktes. Daß die Präambel des Grundgesetzes wegen der Forderung nach „nationaler Einheit" die Niederlassung von Ausländern verhindern soll ist nicht einzusehen: die politisch für opportun ausgegebene Westintegration soll dem nicht widersprechen.

Das Heft 4/88 wird voraussichtlich um den Jahreswechsel erscheinen. Geplant ist/sind Schwerpunkt(e) „Zukunft der Anwaltschaft" und das „neue Studienplatzverteilungsverfahren". Redaktionsschluß ist der 15. 12. 1988. Wir sind wiederum für's Mittun oder Beihilfen jeder Art – sei sie auch nur psychisch – dankbar.

Carola, Helmut, Martin und Rainer



Herausgeber: Arbeitsgemeinschaft rechtspolitischer Initiativen und Fachschaften.
Mitherausgeber: AStA der FU, Berlin
Verlag: Recht & Billig Verlag, Falkstr. 13, 4800 Bielefeld 1
Redaktion: c/o Helmut Pollähne, Carola Puder, Hammerschmidtstr. 4, 4800 Bielefeld 1, Tel. (0521) 13 01 39 (Manuskripte, Leserbriefe sowie sonstige Beiträge und Materialien bitte an diese Adresse)
V.i.S.d.P.: Rainer Schäfer-Eikermann, Falkstr. 13, 4800 Bielefeld 1 (Die Artikel bringen verschiedene Meinungen zum Ausdruck. Nicht jede Aussage wird vom Herausgeber bzw. der Redaktion geteilt.)
Satz: satzbau, Weststr. 95, 4800 Bielefeld 1
Layout: Monika Scheffler, Bielefeld
Druck: AJZ Druck und Verlag, Heeper Str. 132, 4800 Bielefeld 1
Erscheinungsweise: vierteljährlich
Bezugspreise: Einzelheft 3,- DM, Abonnement (4 Ausgaben, incl. MwSt. und Versand) 14,50 DM, Abonnement für Institutionen, Bibliotheken usw. 50,- DM, Förderabonnement 50,-DM
Bankverbindung: Kto-Nr. 6488-302, PGA Hannover (BLZ 250 100 30)
Spendenkonto: Helmut Pollähne, Kto.-Nr. 43 60 27 39, Sparkasse Bielefeld (BLZ 480 501 61)

Koalition will Streit über Ausländerrecht beilegen

FDP und Zimmermann bekunden Gemeinsamkeiten

Von unserem Bonner Büro

mö BONN, 6. April. Trotz erheblicher, zum Teil grundsätzlicher Meinungsverschiedenheiten zwischen der FDP und dem von der CSU gestellten Bundesinnenminister Friedrich Zimmermann sehen die FDP-Politiker Gerhart Baum und Burkhard Hirsch „gewisse Chancen", die seit Jahren überfällige Novellierung des Ausländerrechts noch in dieser Legislaturperiode im Bundestag zu verabschieden. Auch Zimmermann ist nach Angaben seines Sprechers Wighard Härdtl zuversichtlich, in der Amtszeit der jetzigen Regierung ein neues Ausländergesetz auf den Weg zu bringen.

Der stellvertretende FDP-Vorsitzende Baum sagte am Mittwoch in Bonn vor Journalisten, die Chancen für die Änderung des Ausländerrechts seine heute sogar „ungleich größer" als in den vergangenen Jahren. Auch der Innenminister ke offenbar „nicht mehr so rigoros" wie in der letzten Legislaturperiode, als er „schrecklichen Debatte über den ...rnachzug" das Alter der zur Einreise in die Bundesrepublik berechtigten ...derkinder auf sechs Jahre begrenzt werden sollte. Der Rechts- und Innenpolitiker der FDP-Fraktion, Burkhard Hirsch, erklärte sich bereit, jederzeit mit Zimmermann und der CDU/CSU-Fraktion darüber zu verhandeln, ob zur Beschleunigung des Verfahrens die Novelle zum Ausländerrecht als Initiative der Koalitionsfraktionen eingebracht werden könne.

Beide Politiker aber kritisierten Zimmermann erneut, weil er als zuständiger Minister bisher keinen diskussionsfähigen Entwurf zustande gebracht habe, so

(Fortsetzung auf Seite 2)

Im Blickpunkt: Zimmermanns Ausländer-Pläne **FR**

Integrieren und abschrecken

Freie Demokraten sehen „inhumane Abschreckungsmechanismen", der Sprecher der bundesweiten Arbeitsgemeinschaft „Pro Asyl", Herbert Lenninger, erkennt „das letzte Aufbäumen des klassischen Nationalstaates gegen die Internationalisierung seiner Bevölkerung" — der Vorentwurf für ein Gesetz zur Neuregelung des Ausländerrechts, der jetzt aus Friedrich Zimmermanns Bonner Innenministerium bekannt wurde, hat schon vor seiner offiziellen Bekanntgabe die Kritiker auf den Plan gerufen. Die Linie, die hinte[r] den komplizierten Formulierungen des Entwurfs sichtbar wird: erleichterte Integratio[n] für einen kleinen, stark angepaßten Teil der länger hier lebenden Ausländer einersei[ts,] noch höhere Hürden für Neuankömmlinge andererseits.

Das „Ausländerintegrationsgesetz", laut Entwurf eine von zwei Säulen des neuen Rechts, soll ausdrücklich nur diejenigen begünstigen, die bis zum Inkrafttreten des Gesetzes „als Arbeitnehmer für eine nicht nur vorübergehende Beschäftigung eingereist sind". Ausgeschlossen werden ehemalige Studenten und Asylbewerber, auch wenn sie jetzt arbeiten, und alle, die in Zukunft einreisen.

Wer sich zu den Integrationswürdigen von Bonns Gnaden zählen darf, soll die unbefristete Aufenthaltserlaubnis nach fünf Jahren Arbeit (bisher in der Regel acht) erhalten, wenn er nicht auf Sozialhilfe angewiesen ist. Der Nachweis einer geeigneten Wohnung wird nicht mehr verlangt. Auch Arbeitslose sollen im Land bleiben dürfen, wenn sie acht Jahre lang gearbeitet haben.

Ehegatten und Kinder unter 16 Jahren dürfen bei dieser privilegierten Gruppe nachkommen, Kinder allerdings nur, wenn die Eltern zusammenleben — „eine inhumane Einschränkung", wie „Pro Asyl" meint. Die Angehörigen, bisher ohne eigene Sicherung, sollen nach drei (Ehegatten) beziehungsweise fünf Jahren (Kinder) ein Aufenthaltsrecht bekommen. Wenn sie heiraten, sollen sie Mann oder Frau ohne einjährige Wartezeit nachholen können.

Das „Ausländerintegrationsgesetz" regelt laut Entwurf auch die, wie Kritiker meinen, „Kaltstellung" der oder des Ausländerbeauftragten: Es begrenzt dessen Amtszeit auf insgesamt zehn Jahre und nennt den Amtsinhaber „zwar unabhängig, aber der Politik der Bundesregierung verpflichtet, die ihn jederzeit entlassen kann".

Der umfangreiche Teil des Entwurfs, genannt „Ausländeraufenthaltsgesetz", widmet sich der Abschreckung. Unter dem Stichwort „Grundsätze" legt Zimmermanns Papier zunächst Paßpflicht und „Aufenthaltsgenehmigungspflicht" auch für Kinder unter 16 Jahren fest. D[...]
folgt der wohl entscheidende S[...]
„Ausländern sollen künftig grund[...]
lich nur noch befristete Aufent[...]
gewährt werden." Die Erlaubnis[...]
len höchstens bis zur Gesam[...]
von acht Jahren verlängert w[...]
Spätestens dann wird entschie[...]
„aus der Sicht der öffentlichen[...]
ge ein überwiegendes Inter[...]
dauernden Verbleib besteht"[...]
nicht etwa nach den Bedürf[...]
„Gastes". Nur dann — ausd[...]
„Einzelfällen" — ist ein [...]
Daueraufenthalt vorgesehe[...]

Als Hintertür für die Z[...]
Acht-Jahre-Frist erfand [...]
Ministerium ein „Patens[...]
Wer partout bleiben wi[...]
manden suchen, der s[...]
garantiert. „Pro Asyl" [...]
vatisierung staatlicher[...]

Kinder von neu [...]
ländern dürfen Eh[...]
aus dem Heimatlan[...]
wenn sie nicht be[...]
bürgerung zu bea[...]
zug von Kindern [...]
15 Jahren wird [...]
Behörden abhä[...]
kein Aufenthalt[...]
duldet" wird, is[...]
ausgeschlosser[...]

Auch bei d[...]
möchte Zim[...]
abwürdigun[...]
will er in d[...]
gen wie Dr[...]
del mit Dr[...]
Bezug vor[...]
als ein Ja[...]

Noch [...]
entwurf[...]
FDP [...]
nicht [...]
Grund[...]
grier[...]
sche[...]
derg[...]
zu [...]

Prüfsteine für Ausländerrecht

DGB und Kirchen starten gemeinsame Aktion gegen Verschärfung

Von unserem Redaktionsmitglied Michael Emmerich

FRANKFURT A. M., 24. März. Als einen „Testfall für das christliche Menschenbild in unserer Gesellschaft" bewerten die Kirchen in der Bundesrepublik die von der Bundesregierung angekündigte Änderung des Auländerrechts. In Frankfurt legten der Deutsche Gewerkschaftsbund (DGB) und der Ökumenische Vorbereitungsausschuß am Donnerstag gemeinsame „Prüfsteine eines humanen Ausländerrechts" zur Woche der ausländischen Mitbürger im Herbst vor. Das Bundesinnenministerium erarbeitet derzeit einen Entwurf für ein neues Ausländergesetz.

Jürgen Micksch, von der evangelischen Akademie Tutzing, sagte, die Gesetzesvorbereitungen fielen in eine Zeit der Zunahme von Rechtsradikalismus, Antisemitismus und Rassismus. Die Übernahme rechtsradikaler Positionen durch demokratische Parteien sei ein „Irrweg". Karl-Heinz Goebels vom Bundesvorstand des DGB forderte die Anpassung der Ausländergesetze an bestehende Verhältnisse. Ausländer seien nicht mehr Beschäftigte auf Zeit. 60 Prozent der Ausländer seien mehr als 10 Jahre im Land: „Die Fremde der Väter ist die Heimat der Kinder geworden." Eine harte Ausländerpolitik rufe die Rechtsextremisten auf den Plan.

In den Prüfsteinen fordern der DGB und der Ökumenische Ausschuß, dem alle christlichen Kirchen angehören, ein eigenständiges Aufenthaltsrecht für Ehegatten und Kinder. Nach einem fünfjährigen Aufenthalt sollten Arbeitnehmer und ihre Angehörigen eine bedingungslose Aufenthaltsberechtigung erhalten. Der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit müsse erleichtert werden, dabei brauche die alte Staatsbürgerschaft nicht erlöschen, sondern nur zu ruhen. Gefordert wird weiter das Recht für Ausländer uneingeschränkt mit der Familie zusammenzuleben. Eine Einschränkung des Familiennachzuges und jede Frist für das Bestehen einer Ehe als Voraussetzung des Ehegattennachzuges werden deshalb abgelehnt.

Minderjährige sowie in der Bundesrepublik geborene oder aufgewachsene Ausländer dürften nicht in ein „fremdes Heimatland" abgeschoben werden, auch wenn sie straffällig geworden seien. Die Prüfsteine wenden sich gegen eine Einschränkung des Abschiebeschutzes. Für Asylbewerber müsse es das „Menschenrecht auf Arbeit" geben. Schließlich solle Ausländern nach mehrjährigem Aufenthalt „zumindest" das kommunale Wahlrecht gewährt werden. Die Beteiligung an der politischen Willensbildung dürfe nicht auf eine „Spielwiese" begrenzt bleiben.

Neufassung des Ausländergesetzes geplant – Die Guten ins Töpfchen ...

Manuel Kabis

Bereits seit mehreren Jahren ist eine Novellierung des Ausländerrechts angekündigt. 1983 hat Bundesinnenminister Zimmermann den Bericht einer Bund-Länder-Kommission vorgelegt, in dem Bundes- und Landesregierungen Empfehlungen für eine Neufassung des Ausländerrechts abgaben. Dieses in der interessierten Öffentlichkeit umstrittene Papier, das stark restriktive Tendenzen in der Ausländerpolitik andeutete, sowie eine Antwort der Bundesregierung auf eine große Anfrage der SPD im Bundestag 1984 blieben lange Zeit die einzigen offiziellen Verlautbarungen zu diesem Thema. In aller Stille wurden seither Referentenentwürfe ausgearbeitet. Jetzt endlich sind diese Pläne bekanntgeworden. Zimmermann kündigte an, den Gesetzentwurf noch 1988 durchs Parlament bringen zu wollen.

Wanderarbeit und Ausländerpolitik in der BRD

Etwa 4,4 Millionen Ausländer leben derzeit in der BRD. Nach einer Statistik von 1985 lebten davon 58,7% zu diesem Zeitpunkt mehr als 10 Jahre in der BRD, über 80% waren seit mindestens 5 Jahren hier ansässig [1]. Der allergrößte Teil der hier lebenden Ausländer sind Arbeiter bzw. Angestellte und ihre Familien.

Mit der Anwerbung ausländischer Arbeitskräfte in den 60er Jahren waren Erwartungen verbunden. Das von den Unternehmern favorisierte Modell hieß „Rotation": junge, unverbrauchte Arbeitskräfte rein, verschlissene raus. Dazu heißt es in einer Studie der „Deutschen Gesellschaft für auswärtige Politik", deren Präsidium zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Studie 1973/74 u.a. Helmut Schmidt, Hermann Josef Abs (ehem. Deutsche Bank), Barzel, Carstens (Ex-Bundespräsident), Kiesinger (Ex-Bundeskanzler), Richard Löwenthal und Otto Wolff v. Amerongen (Deutscher Industrie- und Handelstag) angehörten:

„Bei der Praktizierung des Rotationsprinzips würde die Ausländerbeschäftigung die vorhandene Infrastruktur am wenigsten belasten, da man den Ausländern den Reiz nimmt, sich längerfristig in der Bundesrepublik niederzulassen, die Familie nachzuholen etc. Es würde dann genügen, Unterkünfte für die alleinstehenden Arbeitnehmer bereitzustellen; das vorhandene Familienwohnungsangebot, die Bildungseinrichtungen etc. würden von den Ausländern nicht in stärkerem Maße in Anspruch genommen." [2]

Die Pläne einer solchen Rotation kann man jedoch als weitgehend gescheitert betrachten. Viele Unternehmen hatten das Interesse, eingearbeitete Kräfte zu behalten; zum anderen gelang es den ausländischen Arbeitern, teils mit Unterstützung der Gewerkschaften und der deutschen Kollegen, Ansprüche an die Gesellschaft nicht nur zu formulieren, sondern auch durchzusetzen. Von den 4,38 Millionen Ausländern waren 1985 nur 1,96 Millionen Männer über 16 Jahren, also Menschen, denen das Interesse des Arbeitsmarkts in erster Linie gilt. Weitere 1,4 Millionen waren Frauen über 16 Jahre, deren Erwerbsquote jedoch deutlich unter der der Männer liegt. Darüber hinaus leben 1 Million Kinder ausländischer Eltern in der BRD. Insgesamt waren am 1.1.1986 1,6 Millionen Ausländer sozialversicherungspflichtig beschäftigt, das entspricht 34% aller Ausländer [3].

Wie sehr sich die Struktur der ausländischen Bevölkerung verändert hat, sei am Beispiel Dortmunds erläutert: Waren 1971 noch 58,3% aller Ausländer in Dortmund im Alter zwischen 18 und 40 Jahren, also im „vollen Saft" für alle Arten schwerer Arbeit, so waren 1985 nur noch 41,1% in dieser Altersstufe. Das hat vor allem drei Gründe: Erstens sind die älteren Arbeiter nicht in dem gewünschten Umfang in ihre Herkunftsländer zurückgekehrt. Mittlerweile leben 49,8% seit mehr als 10 Jahren in Dortmund. Zweitens haben Familiennachzug und Familiengründungen zur Änderung der Altersstruktur beigetragen, drittens bremste der Anwerbestop von 1973 den Zuzug von Arbeitskräften.[4] Das Ergebnis dieser Entwicklung ist: Der Anteil ausbeutbarer Arbeitskraft an der ausländischen Bevölkerung geht zurück, die Zahl der Kinder, Ehegatten und Rentner nimmt zu, mithin der Anteil solcher Leute, deren Arbeitskraft entweder verbraucht oder unrentabel ist. Diese Struktur verursacht Kosten und fördert das „Anspruchsdenken". Immerhin konnten Unternehmer und Staat bis in die 70er Jahre davon ausgehen, daß ausländische Arbeiter Sozialversicherungsbeiträge und Steuern zahlen, daß ihnen umgekehrt aber nur ein Bruchteil davon wieder in Form von Leistungen würde zufließen müssen. Der damalige Ministerialdirigent im Bundesarbeitsministerium Hermann Ernst führte 1972 auf einer Tagung der „Gesellschaft für Betriebswirtschaft" aus:

„Ferner haben die ausländischen Arbeitnehmer im Jahre 1971 an die Einrichtungen der sozialen Sicherheit 3,44 Mrd. DM abgeführt. Einschließlich des Arbeitgeberanteils flossen den Versicherungsträgern also beinahe 8 Mrd. DM zu. Wenn die Rentenversicherung beträchtliche Rücklagen machen konnte, dann ist das ein-



[1] Interessengemeinschaft mit Ausländern verheirateter Frauen (IAF): „Mein Partner oder meine Partnerin stammt aus einem Land", 1986, Seite 15

[2] zit. nach: Volksfront gegen Reaktion, Faschismus und Krieg; Landesverband Ba-Wü: „Ausländerfeindlichkeit ist Arbeiterfeindlichkeit", 1984, Seite 4

[3] Fischer Weltalmanach 1988, Seite 185

[4] eigene Berechnungen. Zahlen nach: Amt für Statistik und Wahlen der Stadt Dortmund, 1986

mal auf die Lohnentwicklung, zum anderen aber auch auf die hohe Zahl der Ausländer zurückzuführen."[5]

Zwar werden ausländischen Arbeitnehmern – jedenfalls soweit sie nicht aus der EG stammen – nach wie vor im Bereich der Sozialversicherung Gelder vorenthalten, der Anteil an Geldern, die ausschließlich die Versicherungsträger bereichern, geht jedoch zurück. Je älter und kränker die ausländischen Arbeiter werden, je mehr Kinder und Ehegatten hier leben, desto mehr nehmen sie die ihnen zustehenden Leistungen etwa in der Kranken-und Rentenversicherung in Anspruch. Feststellbar ist ein Wandel in der Zusammensetzung der ausländischen Bevölkerung in der BRD, der den Traum von den rotierenden Billigarbeitskräften ohne Ansprüche und Familie vorerst zum Scheitern gebracht hat. Nach Ansicht Zimmermanns und der Bund-Länder-Kommission wird das geltende Ausländerrecht daher den politischen und ökonomischen Anforderungen nicht mehr gerecht. Einerseits ist man sich darüber bewußt, daß man einen Großteil der hier lebenden Familien ausländischer Nationalität nicht loswerden wird – dafür gibt es dann das „Integrationsgesetz", das die weitgehende Rechtlosigkeit der betroffenen Ausländer aufrecht erhält. Andererseits hält man sich alle Möglichkeiten für neue Rotationsmodelle offen – hierfür soll das „Ausländeraufenthaltsgesetz" herhalten. In seinem Gutachten für den 53. Deutschen Juristentag 1980 zur aufenthaltsrechtlichen Stellung der Ausländer schreibt G. Schwerdtfeger:

„Es erscheint im Augenblick unwahrscheinlich, ist aber nicht auszuschließen, daß Arbeitskräftemangel in der deutschen Wirtschaft eine neue ‚Gastarbeiterwelle' hervorruft. Eine branchenspezifische Lockerung des Anwerbestops ist durchaus denkbar. Wie schon angedeutet wurde, ließen sich dabei die skizzierten verfassungsrechtlichen Folgewirkungen (soziale Teilhabe, Rechtspositionen; d.Verf.) nur vermeiden, wenn man die Aufenthaltsdauer ohne weitere Verlängerungsmöglichkeiten (auf 5 Jahre?) strikt begrenzte (‚Rotationsprinzip'). Ob so vorgegangen wird oder ob wiederum ein unbefristeter Aufenthalt mit seinen verfassungsrechtlichen Konsequenzen gestattet werden soll, ist dann ***rechtzeitig*** *ausländer**politisch** zu entscheiden."*[6] (Hervorhebungen im Original)

Werden per Gesetz ganze Teile der Bevölkerung unter Sonderbehandlung gestellt, läßt sich der gegen diese Menschen eingeleitete Angriff auf Sozial- und Lebensstandards weitertragen. Je mehr verschiedene Normen für unterschiedliche Teile der lohnabhängigen Bevölkerung gelten, desto schwieriger ist es darüber hinaus mit dem Zusammenhalt und der Solidarität.

Entwicklungslinien im Ausländerrecht

Der Ausbau der EWG hat in der BRD zu einer teilweisen Neubestimmung des Ausländerrechts und der Ausländerpolitik geführt. Ausgangspunkt ist dabei die Erkenntnis, daß der „Zustrom" von Arbeitskräften aus EG-Ländern – sofern es einen solchen gibt – rechtlich und tatsächlich nicht mehr verhinderbar ist. Der EG-Vertrag gewährt Freizügigkeit für Arbeitnehmer und ihre Familienangehörigen. Nach einer Entscheidung des BSG hat der EG-Ausländer mindestens drei Monate Zeit, sich in der BRD einen Arbeitsplatz zu suchen, bevor aufenthaltsbeendende Maßnahmen ergriffen werden dürfen [7];

[5] zit. nach Volksfront aaO, Seite 12
[6] Schwerdtfeger: „Welche rechtlichen Vorkehrungen empfehlen sich, um die Rechtsstellung von Ausländern in der Bundesrepublik Deutschland angemessen zu gestalten? – Gutachten A zum 53. Dt. Juristentag 1980", S. A 46
[7] OVG Rheinland-Pfalz, InfAuslR 88, 67; VGH Ba-Wü, InfAuslR 87, 276

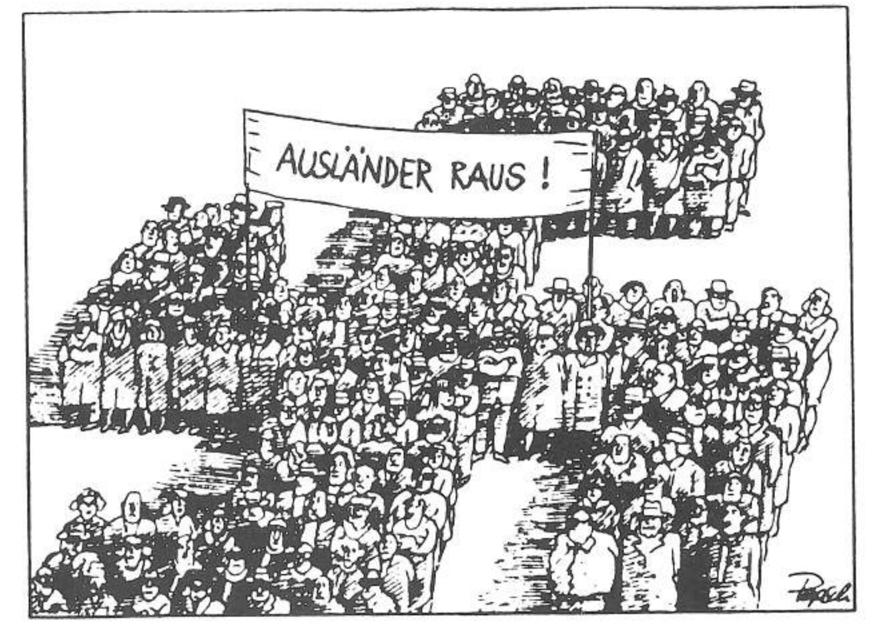


aufenthaltsbeendende Maßnahmen aufgrund Fürsorgebedürftigkeit sind zumindest soweit eingeschränkt, daß der Ausweisungsgrund des Sozialhilfebezugs einen Teil seines Wirkungskreises eingebüßt hat; Kindergeld in voller Höhe muß auch für im Ausland lebende Kinder gezahlt werden; die Rente muß in vollem Umfang gezahlt werden, auch wenn der Ausländer ins Ausland zurückgekehrt ist. All das bedeutet einen gewissen Mindestschutz, der seitens des bundesdeutschen Gesetzgebers kaum abgebaut werden könnte wegen des Vorrangs des europäischen Rechts.

Die Mehrzahl der hier lebenden Ausländer stammen jedoch nicht aus Ländern der EG. Bezüglich der Türkei ist darauf hinzuweisen, daß das BVerwG und der EuGH [8] dem Assoziierungsabkommen zur EG keine rechtliche Bindungswirkung beimessen, d.h., die in dem Abkommen vorgesehene Freizügigkeit findet nicht statt.

Das Grundgesetz der BRD behält eine Reihe von Grundrechten ausdrücklich „Deutschen" vor, so die Berufsfreiheit und die Versammlungsfreiheit. Das heißt zwar nicht, daß Ausländer diese Grundrechte überhaupt nicht in Anspruch nehmen können, sie können sich jedoch nur auf die Auffanggrundrechte aus Art. 1 und 2 GG in Verbindung mit den verfassungsrechtlichen Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit und des Vertrauensschutzes berufen. Eine wesentliche Konsequenz dieser Konstellation ist, daß das Sonderrecht für Ausländer nach hM nicht gegen Art. 3 I oder 3 III GG verstößt, da neben Rasse und Herkunft noch andere Unterscheidungskriterien zum Zuge kommen und bereits die Verfassung selbst Differenzierungen zwingend vorschreibt. Die Kernaussage, die die hM aus diesem Befund herleitet, ist die, daß die (grund)rechtliche Stellung des Ausländers von der Zeit seiner Anwesenheit in der BRD abhänge und sich mit zunehmender Aufenthaltsdauer verbessere und verfestige [9]. Häufig wird ein Zeitpunkt von 15 Jahren genannt, nach dem die Rechtsstellung des Ausländers sich der Deutscher weitgehend angenähert haben soll. Ansatzpunkt dieser Interpretation des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes ist das Dogma des BVerfG, wonach Ausländer keinen Rechtsanspruch auf Aufenthalt in der BRD haben [10]. Deshalb erlange der Ausländer zwar von Anfang an Grundrechtsschutz aus Art. 2 I GG, dieser sei jedoch noch sehr schwach. In den Worten Schwerdtfegers: „Der Ausländer braucht seine Persönlichkeit nicht gerade auf **deutschem** Territorium zu entfalten"[11]. Die Rede ist aber von einem Grundrecht in der Verfassung der BRD für einen Menschen, der sich auf deren Territorium aufhält. Was dieser Mensch anderswo tun und lassen könnte, steht demnach überhaupt nicht zur Debatte. Die hM braucht derartige Konstruktionen, weil auf ihnen das gesamte Ausländerrecht aufbaut. Der Bezug eines Menschen zu einem Drittland prägt auch die Rechtsprechung zum Familienschutz. Das BVerfG hat jüngst klargestellt, Art. 6 I GG vermittle keinen Anspruch des ausländischen Ehegatten auf Einreise in die und Aufenthalt in der BRD[12]. Das vorbehaltlos gewährte Grundrecht sei durch öffentliche Interessen der BRD auch dann einschränkbar, wenn diesen selbst kein Verfassungsrang zukomme. Es sei „jedenfalls vertretbar", daß Beschränkungen des Ehegatten- und Familiennachzugs erforderlich und geeignet seien, den weiteren Zustrom von Ausländern zu unterbinden. Die beanstandete Ehebestandszeit von drei Jahren als Voraussetzung des Familiennachzugs sei lediglich unverhältnismäßig, da junge Ehen benachteiligt würden. Dagegen ist zu Recht eingewendet worden, daß der in der BRD lebende Ausländer den vollen Grundrechtsschutz aus Art. 6 GG genieße. Da er hier lebe, die Verfassung der BRD auf ihn angewandt würde und diese Verfassung den Schutz von Ehe und Familie garantiere, könne er nicht darauf verwiesen werden, er möge die eheliche Lebensgemeinschaft doch bitteschön sonstwo herstellen[13]. Das Beispiel verdeutlicht, daß die rechtliche Benachteiligung der Ausländer bereits im Wortlaut des Grundgesetzes und in der Verfassungsinterpretation angesiedelt ist.

Im Bereich der Sozialversicherung und der sozialen Teilhabe sei auf folgendes Problem hingewiesen: Im Grundsatz stehen Ausländern diese Rechte zu, soweit eben nicht angeblich eine Sonderbehandlung gerechtfertigt ist. Rechtsgrund für die Gewährung sozialer Leistungen sind das Sozialstaatsprinzip und der Gleichbehandlungsgrundsatz des Art. 3 II GG jeweils in Verbindung mit Art. 1 und 2 GG. Unmittelbar verfassungsrechtlich garantiert sind soziale Leistungen noch nicht einmal für Deutsche. Die Sozialstaatsklausel wird vom BVerfG sehr allgemein interpretiert als auf eine gerechte und ausgeglichene Gestaltung der gesellschaftlichen Verhältnisse zielend[15]. Vor allem enthält dieses Prinzip lediglich Aufgaben und Verpflichtungen an den Gesetzgeber. Subjektive Rechtsansprüche lassen sich aus ihm in der Regel nicht ableiten. Erst wenn bereits durch einfaches Gesetz oder sonst geregelte Anspruchsvoraussetzungen Vertrauen in Bestand und Erhalt bestimmter Leistungen geschaffen worden ist, können diese nur unter erschwerten Voraussetzungen wieder abgeschafft werden. Beruhen die Leistungen im wesentlichen auf eigenen Beiträgen wie in der Rentenversicherung, greife der Eigentumsschutz des Art. 14 GG ein. Wenn aber schon das gesamte System sozialer Sicherung auf derartig wackliger verfassungsrechtlicher Grundlage aufbaut, wie schwer ist es dann, rechtlich ohnehin benachteiligten Gruppen den Zugang zu diesem System zu ermöglichen!



---

[8] EuGH InfAuslR 87, 305
[9] Schwerdtfeger aaO, S. A 31
[10] BVerfGE 49, 183
[11] Schwerdtfeger aaO, A 31
[12] BVerfG NJW 88, 626
[13] Huber NJW 88, 609; Rittstieg, InfAuslR 88, 34
[14] BVerwG NJW 84, 2780
[15] BVerfGE 22, 204

Beispiele aus der Entwicklung des Ausländerrechts

- Im Bereich des Aufenthaltsrechts wurde bereits die Entscheidung des BVerfGs genannt, wonach Beschränkungen des Familiennachzugs grundsätzlich gerechtfertigt seien und Art. 6 I GG durch wesentliche Interessen der BRD einschränkbar sei[16]. Das BVerwG hält die Berücksichtigung einwanderungspolitischer Belange bei der Ermessensentscheidung über die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis für zulässig[17]. Nach einer Entscheidung des EuGH eröffnet das Assoziierungsabkommen EG – Türkei Menschen aus der Türkei keinen Anspruch auf Freizügigkeit innerhalb der EG[18].
- Nach bisher geübter Praxis werden Ehen von Deutschen mit Nicht-EG-Ausländern schlechter gestellt als Ehen von EG-Ausländern mit Nicht-EG-Ausländern in der BRD. Während der Ehegatte eines EG-Ausländers, der aus einem Drittland stammt, für mindestens fünf Jahre eine Aufenthaltserlaubnis sowie eine Arbeitserlaubnis erhält, wird die Aufenthaltserlaubnis für deutsch-verheiratete Nicht-EG-Ausländer i.d.R. auf zunächst drei Jahre befristet. Grund: EG-Recht gelte nicht für Deutsche im Inland! Nach Ansicht des VG München soll der ausländische Ehegatte eines oder einer Deutschen auch keinen Anspruch auf Erteilung der ärztlichen Approbation haben[19].
- Nach ständiger Rechtsprechung des BSG kann arbeitslosen Ausländern, die nicht über eine besondere Arbeitserlaubnis verfügen, nach einem Jahr erfolgloser Vermittlungsbemühungen die Arbeitslosenhilfe gestrichen werden. Grund: Für sie sei der Arbeitsmarkt „verschlossen", daher eine Arbeitserlaubnis nicht mehr zu erteilen, weshalb es am Merkmal des Arbeiten-Dürfens fehle, womit ein Begriffsmerkmal der Arbeitslosigkeit fehle, weshalb sie aus der Arbeitslosenversicherung herausfielen[20]. Folge: Sozialhilfebezug, der wiederum (für viele, insbesondere Jugoslawen und Nordafrikaner) Ausweisungsgrund ist.
- Nach dem Europäischen Fürsorgeabkommen ist die Rückschaffung eines (sozial)hilfebedürftig gewordenen Ausländers, der einem Unterzeichnerstaat angehört, aus einem anderen Unterzeichnerstaat allein aus dem Grund der Hilfsbedürftigkeit im Regelfall unzulässig. DasBVerwG hält es für zulässig, solche Leute durch Nichtverlängerung der Aufenthaltserlaubnis los zu werden. Erstens sei dies etwas anderes als eine aufenthaltsbeendende Maßnahme, zweitens sei Hilfsbedürftigkeit auch eine Störung der öffentlichen Ordnung[21].
- Die Anrechnung von Kindererziehungszeiten in der Rentenversicherung ist nach § 1227a RVO davon abhängig, daß die Kinder in der BRD erzogen wurden.
- Ausländer, die nicht aus der EG stammen und mit deren Heimatland kein Sozialversicherungsabkommen besteht, erhalten bei Rückkehr ins Heimatland nur 70% der Rente, die sie bei Verbleib in der BRD bekommen würden. Es werden keine Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsrenten gezahlt.
- Ausländer, die nicht aus der EG stammen, erhalten für im Heimatland wohnende Kinder erheblich weniger Kindergeld als für in der BRD lebende Kinder.
- Nach einer Entscheidung des BVerfGs ist die Regelung des §1303 RVO verfassungsgemäß; diese sieht vor, daß Rentenversicherte, deren Versicherungspflicht endet, Anspruch auf (nur) hälftige Erstattung der eingezahlten Rentenversicherungsbeiträge haben[22]. Diese Regelung betrifft fast nur Ausländer, allerdings zumeist solche, die nach Rückkehr ins Heimatland keine versicherungspflichtige Tätigkeit aufnehmen. Nach EG-Recht und einigen Sozialversicherungsabkommen (seit Anfang 1987 auch mit der Türkei) ist eine Erstattung nicht

---

16 BVerfG NJW 88, 626
17 BVerwG NVwZ 88, 251
18 EuGH InfAuslR 88, 305
19 VG München InfAuslR 87, 334 mit abl. Anm. Heldmann InfAuslR 88, 83
20 seit BSGE 43, 153
21 BVerwG NJW 82, 2742
22 BVerfG NJW 88, 250



(mehr) möglich, wenn eine versicherungspflichtige Tätigkeit im Heimatland aufgenommen wird; vielmehr werden die deutschen Versicherungsbeiträge in den Herkunftsländern angerechnet und der deutsche Versicherungsträger ist zu Zuschußleistungen bei der Rentenzahlung verpflichtet.

- Nach dem Steuersenkungsgesetz 1986 werden im Ausland lebende Kinder nicht mehr bei der Freibetragsberechnung im Steuerrecht berücksichtigt. Dadurch sinkt nicht nur das Nettoeinkommen, sondern alle Leistungen, die an den Nettoverdienst gebunden sind.
- Die Ausweisung aus generalpräventiven Gründen ist laut BVerwG grundsätzlich zulässig. Des weiteren hat das BVerwG entschieden, eine Ausweisung wegen strafgerichtlicher Verurteilung setze keine Rechtskraft des Urteils voraus. Die Unschuldsvermutung des Art. 6 EMRK stehe nicht entgegen[23]. Grundsätzlich zulässig ist auch die Ausweisung deutsch-verheirateter Ausländer. Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz könne allenfalls eine Befristung der Ausweisung gebieten.
- Weitgehend unbeachtet geblieben ist die Tatsache, daß mit dem Ausländerzentralregister eine umfassende Datensammlung besteht, auf die – ohne Rechtsgrundlage – Polizeibehörden, Verfassungsschutz und Ausländerbehörden Zugriff nehmen. Das AZR ist die größte personenbezogene Datensammlung in der BRD. Angeblich soll der Datenzugriff und -austausch demnächst auf eine gesetzliche Grundlage gestellt werden.[24]

Diese Reihe von Beispielen ließe sich beliebig fortsetzen. Sie zeigt, daß die angebliche Rechtsangleichung an Deutsche mit zunehmender Aufenthaltsdauer nicht den Realitäten entspricht und daß eine Spaltung nicht nur in Deutsche und Ausländer stattfindet, sondern auch in EG-Ausländer und Nicht-EG-Ausländer. Was sich weiterhin ablesen läßt, ist eine scharf kalkulierte Kosten-Nutzen-Rechnung. Das Recht zum Verbleib in der BRD hat in erster Linie, wer arbeitet, wenig Kosten verursacht und nicht straffällig wird. Eine Familie zu haben, wird faktisch bestraft; lebt die Familie im Ausland, wird sie teilweise als nicht existent behandelt. Die geschilderte Rechtsentwicklung wird auch künftig von erheblicher Bedeutung sein. Zum einen sind zahlreiche Einzelheiten und Gerichtsentscheidungen in die Entwürfe für ein neues Ausländerrecht eingeflossen, zum anderen ist absehbar, daß die in anderen Gesetzen wie der RVO, dem BSHG und dem AFG enthaltenen Regelungen erhalten bleiben sollen.

Vorentwurf für ein neues Ausländerrecht

Künftig soll es zwei Gesetze geben: Das Ausländerintegrationsgesetz und das Ausländeraufenthaltsgesetz.

- Durch das **Integrationsgesetz** begünstigt werden sollen „alle ausländischen Arbeitnehmer, die bis zum Inkrafttreten des Gesetzes für eine nicht nur vorübergehende Beschäftigung eingereist sind". Ausdrücklich ausgenommen werden sogenannte „Seiteneinsteiger", z.B. Studenten, die mittlerweile als Arbeitnehmer tätig sind. Die so begünstigten Arbeitnehmer sollen eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis erhalten können, wenn sie im Besitz einer besonderen Arbeitserlaubnis sind, die wiederum i.d.R. nach fünf Jahren erlaubter Beschäftigung erteilt wird, wenn sie „einfache mündliche Deutschkenntnisse" haben und wenn sie ohne Sozialhilfe leben. Liegen keine Ausweisungsgründe vor, soll nach fünf Jahren auch schon eine Aufenthaltsberechtigung möglich sein, die nach acht Jahren Arbeit trotz Arbeitslosigkeit erteilt werden kann. Bisher sind nur etwa 250.000 Ausländer im Besitz einer Aufenthaltsberechtigung, nur 56% der Nicht-EG-Ausländer haben eine unbefristete besondere Arbeitserlaubnis[25]. Dies zeigt, wie hoch die Hürden sind, eine Aufenthaltsberechtigung zu erreichen, zumal die Verwaltung nicht verpflichtet ist, Ausländer auf diese Möglichkeit hinzuweisen.
- Ehegatten solcher Arbeitnehmer sollen nachziehen dürfen, wiederum, wenn keine Sozialhilfe benötigt wird. Kinder dürfen nur unter 16 Jahren und nur zu beiden Ehegatten nachziehen. Bleibt ein Elternteil im Ausland, soll es kein Zuzugsrecht für das Kind geben, offenbar unabhängig davon, wer das Sorgerecht hat.
- Nachgezogene oder nachziehende Ehegatten von Ausländern der „ersten Generation" sollen als ebenfalls „Begünstigte" eine Verselbständigung und Verfestigung ihres Aufenthalts nach drei Jahren erhalten, wenn der Aufenthalt des Arbeitnehmers verfestigt ist und keine Sozialhilfe bezogen wird. Damit werden Trennungen und Scheidungen (wie schon bisher) nahezu unmöglich gemacht. Im Unterschied zur jetzigen Rechtslage wird dies gesetzlich festgelegt: Die eigene Rechtsstellung ist von der des Ehegatten abhängig. Scheidung ist gleichbedeutend mit Wegfall der Aufenthaltsgrundlage; Trennung jedenfalls dann, wenn der unterhaltsberechtigte nachgezogene Ehegatte (also fast immer die Frau) den Unterhalt durch Sozialhilfe aufbessern muß.
- Kinder der genannten Arbeitnehmer sollen nach Vollendung des 16. Lebensjahrs und fünf Jahren Aufenthalt bei ausreichenden Deutschkenntnissen und ohne Sozialhilfe gesichertem Lebensunterhalt eine Verfestigung und Verselbständigung ihres Aufenthaltsrechts erhalten.

- Das **Ausländeraufenthaltsgesetz** dehnt die Paß- und Aufenthaltsgenehmigungspflicht auf Ausländer unter 16 Jahren aus.
- Müssen bisher bei der Entscheidung über eine Aufenthaltserlaubnis private Interessen des Ausländers und entgegenstehende Interessen der BRD miteinander abgewogen werden, so soll jetzt per Gesetz der grundsätzliche Vorrang der öffentlichen Interessen vorgeschrieben werden. Das bedeutet eine Aufhebung jeder Interessen- und Güterabwägung: was als „Ermessensentscheidung" daherkommt, ist ein verkappter Negativentscheid.
- Die Aufenthaltserlaubnis für Arbeitnehmer darf maximal für 8 Jahre verlängert werden, weiterer Aufenthalt soll nur als Ausnahme möglich sein. Die Regelung ist ein Versuch, den verfassungsrechtlichen Grundsatz des Vertrauensschutzes zu umgehen, indem man ins Gesetz einfach reinschreibt, daß kein Vertrauen gebildet werden kann.
- Aufenthaltsverfestigung soll nur noch ausnahmsweise möglich sein. Voraussetzungen: Einfügung in die rechtliche, wirtschaftliche und soziale Ordnung; das Erfordernis, „daß auch aus der Sicht der öffentlichen Belange ein überwiegendes Interesse am dauernden Verbleib besteht". Der Staat soll künftig gezielt selektieren dürfen in brauchbare und unbrauchbare Ausländer.
- Eine unbefristete Aufenthaltsgenehmigung gibt es frühestens

---

[23] BVerwG InfAuslR 88, 34
[24] vgl. Weichert, InfAuslR 87, 205 sowie den Beitrag von Pollähne in diesem Heft
[25] Brunkhorst/Wetzel DuR 86, 152

nach fünf Jahren. Schon der Name ist Hohn: Nach acht Jahren muß der Ausländer ja wieder raus, es sei denn, es liegt eine Ausnahme vor.

– Die Aufenthaltsberechtigung soll es erst nach fünfjährigem Besitz der unbefristeten Aufenthaltserlaubnis geben (also nach zehn Aufenthaltsjahren). Einen Regelanspruch soll nur haben, wer zehn Jahre hier gearbeitet hat.
– Ausländer, die als Studenten oder Werkvertragsarbeitnehmer gekommen sind, müssen raus, sobald der Aufenthaltszweck erledigt ist.
– Die Aufenthaltserlaubnis für nachziehende Ehegatten bleibt an das Bestehen der Ehe gebunden und wird erst mit der unbefristeten Arbeitserlaubnis für den Arbeitnehmer verselbständigt. Gesicherte wirtschaftliche Existenz, angemessene Wohnung etc. bleiben Voraussetzung.
– Nachziehen dürfen Ehegatten von Ausländern mit Aufenthaltserlaubnis oder -berechtigung (Arbeitnehmer, Selbständige der 1. Generation).
– Ehegatten von Studenten u.a. können (Ermessen) nachziehen, wenn trotzdem das Verlassen der BRD durch beide Ehegatten nach Aufenthaltszweckerfüllung gesichert ist.
– Ehegatten von Ausländern der 2. Generation können nur nachziehen, wenn der hier lebende Teil acht Jahre in der BRD lebt und seine Einbürgerung aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen gescheitert ist. Letzteres ist eine besondere Dreistigkeit. Wer heiraten will, muß sich zwangsgermanisieren lassen. Dazu muß man wissen, daß nach dem RuStaG die doppelte Staatsangehörigkeit ausgeschlossen ist: eingebürgert wird nur, wer seine bisherige Staatsangehörigkeit aufgibt. Zudem ist die Einbürgerung an weitere strenge Voraussetzungen gebunden: Nach der Rechtsprechung des BVerwG muß ein besonderes öffentliches Interesse an der Einbürgerung bestehen, der Bewerber muß sich zur „freiheitlich-demokratischen Grundordnung" bekennen, darf nicht vorbestraft sein, keine Sozialhilfe beziehen usw. Wer all das erfüllt, soll die Erlaubnis zur Heirat erhalten. Aber auch dann nur nach Ermessen! Ausgeschlossen sein soll der Ehegattennachzug zu Ausländern mit befristeter Aufenthaltsgenehmigung oder Duldung.
– Die Aufenthaltsverfestigung für Ehegatten ist gebunden an die Rechtsstellung des anderen Partners und setzt dessen verfestigten Aufenthaltsstatus voraus. Die Verfestigung gibt es nach fünf Jahren, sie gewährt dieselbe Rechtsstellung, die der Partner hat. Die Verfestigung führt zur Verselbständigung des Aufenthaltsrechts, d.h. hier soll Trennung oder Scheidung im Grundsatz nicht mehr zur Ausweisung führen.
– Kinder dürfen nur noch zu beiden Ehegatten nachziehen, Rechtsanspruch auf Nachzug haben nur noch Kinder unter sechs Jahren; zwischen sechs und 15 Jahren steht der Familiennachzug im Behördenermessen, „aber kein Nachzug mehr, wenn ein Elternteil länger als ein Jahr eine unbefristete Aufenthaltsgenehmigung besitzt". Letzteres heißt: Eine unbestristete Aufenthaltsgenehmigung wird i.d.R. frühestens nach fünf Jahren erteilt plus ein weiteres Jahr = Ausschlußfrist. Wer es nicht schafft, seine Kinder in dieser Zeit herzuholen, hat Pech gehabt. Diese Relegung ist kaum mit dem Aufenthaltsbestimmungsrecht der Eltern nach Art. 6 II GG i.V.m. § 1631 BGB in Einklang zu bringen. Das Grundrecht aus Art. 6 II GG entfaltet volle Wirkung zugunsten des in der BRD lebenden Ausländers. Allerdings kann die Bundesregierung auf jene Aussage des BVerfG bauen, wonach aus Art. 6 GG alles mögliche, nur kein Rechtsanspruch auf Aufenthalt folge.
– Erhebliche Verschärfungen soll es bei den Ausweisungen geben. In Fällen „besonders schwerer Kriminalität" wird die Ausweisung zwingend vorgeschrieben; in Fällen schwerer Kriminalität sowie bei extremistischer politischer Betätigung soll es eine Regelausweisung geben. Letzteres ist ein ungeheurer Angriff auf alle politisch fortschrittlichen Menschen in der BRD. Kann schon nach bisherigem Recht politische Betätigung schlichtweg verboten werden, soll künftig nur noch bleiben dürfen, wer angepaßt ist und die Schnauze hält. Die bisherigen Ausweisungsgründe bleiben „Kann-Ausweisungen", der Katalog wird aber drastisch erweitert. Es kommen hinzu: Die Herabwürdigung der Bundesrepublik und der Verfassungsorgane des Bundes und der Länder – auch dies eine Maulkorbregelung, die alles bisherige in den Schatten stellt –; Gebrauch von Heroin, Kokain und anderen gefährlichen Drogen, wohlgemerkt der Gebrauch, der eine Suchtkrankheit darstellt; Obdachlosigkeit und nicht genügende Wohnverhältnisse – das kann vor allem Arbeitslose treffen, ebenso wie der weitere Ausweisungsgrund des Arbeitslosenhilfebezugs von mindestens einem Jahr. Lediglich Deutsch-Verheiratete, Asylberechtigte und Ausländer mit Aufenthaltsverfestigung sollen nur unter erschwerten Voraussetzungen ausgewiesen werden können. Im SGB-X wird die Regelung aufgehoben, daß die Sozialämter in der Regel erst nach sechs Monaten Sozialhilfebezug der Ausländerbehörde meldepflichtig sind. Nach dem Entwurf soll sofort raus, wer hilfebedürftig geworden ist.



Einige Folgerungen

– Noch wesentlich deutlicher als das bisherige Recht wird im neuen Entwurf nach der Nützlichkeit von Menschen selektiert. Bleiben soll, wer qualifiziert und eingearbeitet ist, sofern er nicht nur Kosten verursacht. Der Rest lebt immer unter

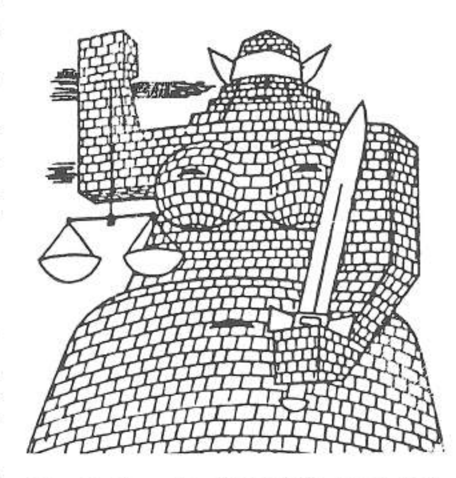
„Die Entscheidung, ob und in welchem Umfang Ausländern der dauernde Aufenthalt im Bundesgebiet ermöglicht werden soll, hängt überdies nicht allein von den faktischen Möglichkeiten einer dauerhaften Integration von Ausländern ab. Es geht im Kern nicht um ein ökonomisches Problem, sondern um ein gesellschaftspolitisches Problem und die Frage des Selbstverständnisses der Bundesrepublik Deutschland als eines deutschen Staates. Eine fortlaufende, nur von der jeweiligen Wirtschafts-, Finanz- und Arbeitsmarktlage abhängige Zuwanderung von Ausländern würde die Bundesrepublik Deutschland tiefgreifend verändern. Sie bedeutete den Verzicht auf die Homogenität der Gesellschaft, die im wesentlichen durch die Zugehörigkeit zur deutschen Nation bestimmt wird. Die gemeinsame deutsche Geschichte, Tradition, Sprache und Kultur verlören ihre einigende und prägende Kraft. Die Bundesrepublik Deutschland würde sich nach und nach zu einem multinationalen und multikulturellen Gemeinwesen entwickeln, das auf Dauer mit den entsprechenden Minderheitsproblemen belastet wäre. Schon im Interesse der Bewahrung des inneren Friedens, vornehmlich aber im nationalen Interesse muß einer solchen Entwicklung bereits im Ansatz begegnet werden. Friedlich könnte sie sich ohnehin nur auf der Grundlage einer breiten Zustimmung der deutschen Bevölkerung vollziehen. Daran fehlt es. Vorstellungen, die auf eine Liberalisierung der Zuwanderung weiterer Ausländer zielen, stoßen in der deutschen Bevölkerung auf vielfache Ablehnung. Diese Haltung kann nicht als intolerant oder gar ausländerfeindlich kritisiert werden. Toleranz und Aufgeschlossenheit gegenüber Ausländern gebieten keineswegs, die geschichtlich überkommene Prägung der eigenen Umwelt preiszugeben und das eigene Land der Besiedlung durch Ausländer zu öffnen. Die Bewahrung des eigenen nationalen Charakters ist das legitime Ziel eines jeden Volkes und Staates. Sie ist auch die Basis für jede politische Bestrebung, die Beziehungen und Bindungen unter den Völkern insbesondere Europas zu festigen. Für die Bundesrepublik Deutschland ist sie darüber hinaus im Hinblick auf die ungelöste nationale Frage der Deutschen eine geschichtliche Verpflichtung."
(aus der Begründung zu den Gesetzesentwürfen, zitiert nach: Hubert Heinold, Das neue Ausländerrecht, vorgänge 94 [Juli 1988], S. 18)

dem Damoklesschwert der Aufenthaltsbeendigung. Das gilt selbst für nachgezogene Kinder und Ehegatten. Zu beachten ist, daß die meisten dieser Regelungen keine Geltung haben für EG-Angehörige. Die Spaltung in Ausländer mehrerer „Gütekategorien" wird damit weitergetrieben. Betroffen sind vor allem Türken, Kurden, Jugoslawen, Marokkaner, Tunesier.

- Der Blick auf die Entwicklung des Ausländerrechts zeigt, daß die Entwürfe von Zimmermann weder einen Systembruch noch überraschende Neuerungen beinhalten. Vielmehr bauen sie konsequent auf Gesetzgebung und Rechtsprechung auf, stehen insofern in Kontinuität zum bisherigen Recht, wenngleich die Entwürfe zweifellos erhebliche Verschärfungen für viele Menschen mit sich bringen. Diese Kontinuität ergibt sich aus dem gemeinsamen Ausgangs- und Ansatzpunkt des neuen und des alten Rechts, ein Sonderrecht für bestimmte Gruppen von Menschen zu sein, deren Aufenthalt im Grundsatz als unerwünscht angesehen wird und deren Bleiberecht von ihrem Nutzen für das sie verwertende Kapital abhängt.
- Das Ausländerrecht diente und dient der Spaltung der Arbeitnehmer, indem ein Teil der Arbeitnehmerschaft unter Sonderrecht gestellt wird. Das verhindert zum einen eine einheitliche Gegenwehr gegen die Interessen des Kapitals, erleichtert den Reaktionären und Unternehmern andererseits die Durchsetzung von Maßnahmen, die bei Ausländern „erprobt" wurden, auf alle Arbeitnehmer. Dies ist ein bedeutsamer Punkt, an dem die politische Kritik ansetzen und die Abschaffung des Ausländerrechts fordern muß.
- Neu ist der Versuch, die Nicht-EG-Ausländer untereinander in der beschriebenen Weise zu spalten. So zieht die Regierung noch Nutzen aus der Tatsache, daß sie viele ausländische Menschen, die seit Jahren hier leben und arbeiten, nicht mehr ohne weiteres loswerden kann.
- Die Spaltung zwischen EG-Ausländern und Nicht-EG-Ausländern wird politisch vertieft. Die FDP sowie die Koalition in Hamburg sind für ein Kommunalwahlrecht nur für EG-Ausländer. Die FDP favorisiert ein EG-Ausländer-Wahlrecht bei Gegenseitigkeitsverbürgung. Türken, Jugoslawen und andere sollen rechtlos bleiben.
- Die Erweiterung der Ausweisungsgründe auf Arbeitslosenhilfe soll ein Bewußtsein schaffen, daß die Inanspruchnahme von öffentlichen Fürsorgeleistungen für sich genommen schon ein Akt des Parasitismus ist. Das wird Angriffe auf die Arbeitslosenversicherung und die Sozialhilfe zu Lasten aller Arbeitsloser nach sich ziehen. Gleichzeitig wird die Furcht vor Arbeitslosigkeit ausländische ArbeiterInnen dazu treiben, zu jeden Bedingungen Arbeit anzunehmen. Das führt zur Unterhöhlung tariflicher und gesetzlicher Standards.
- Kern des Ausländerrechts ist die Entkleidung der Ware Arbeitskraft von ihrem Menschsein, umgekehrt die Reduzierung des Menschen auf seine Arbeitskraft. Dem ausländischen Arbeiter wird all das erschwert oder entzogen, was heute als Verwirklichung des Menschseins angesehen wird.

Der Entwurf der neuen Ausländergesetze ist in einer Kurzfassung abgedruckt in: Antifaschistische Nachrichten, herausgegeben von der Volksfront gegen Reaktion, Faschismus und Krieg, Zülpicher Str. 7, 5000 Köln; Heft 9/88, Seite 8

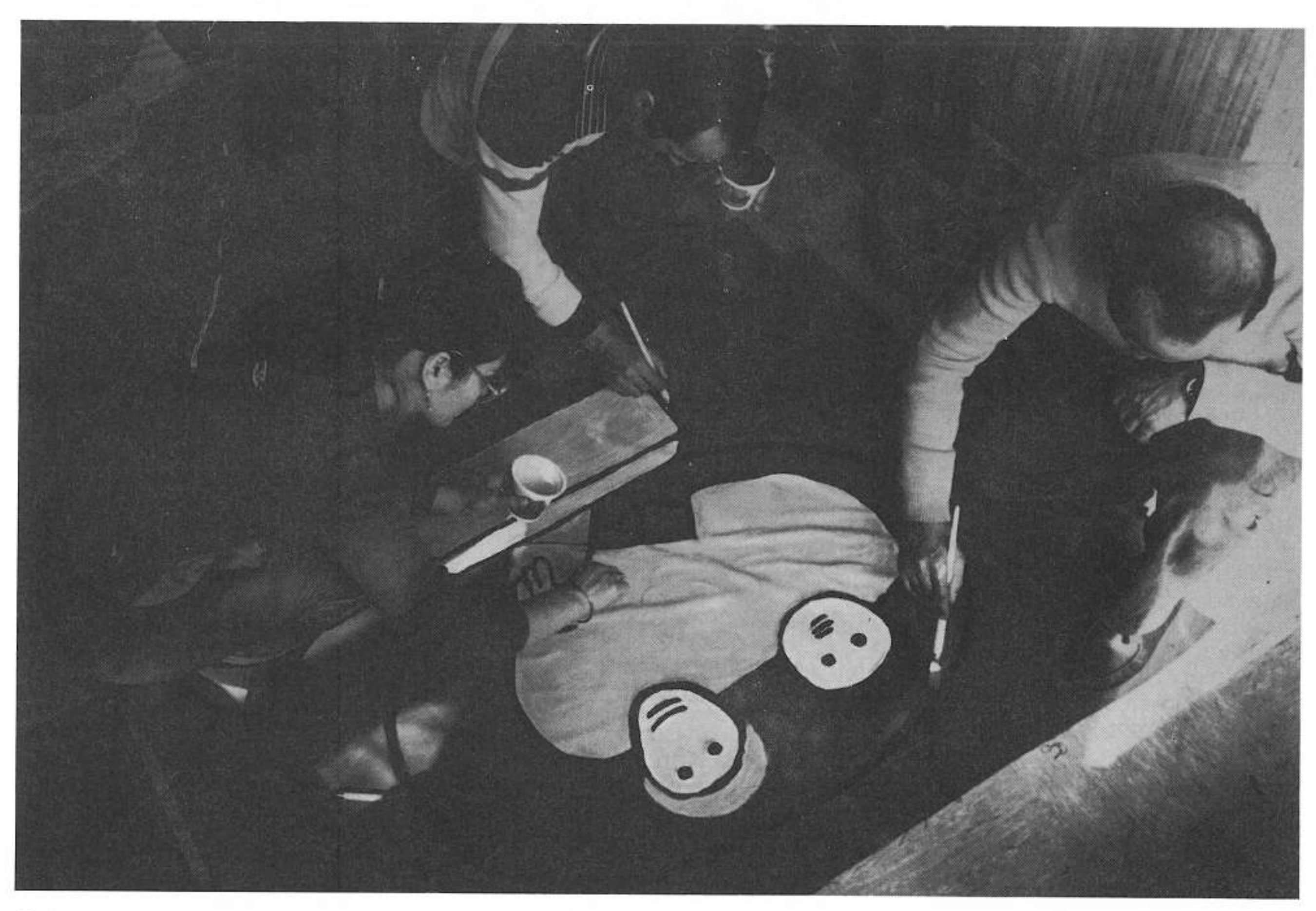
Manuel Kabis ist Rechtsreferendar in Dortmund.



Die Referenten-Entwürfe zum Ausländerrecht senden wir auf Anfrage gern zu (gegen Erstattung der Kopierkosten). Die Redaktion

Ein stumpfes Messer schneidet nicht...

Forum Recht sprach mit Cemile Gündogdu, Nebahat Pohlreich und Mehmet Ali Ölmez (Vorsitzender) vom Ausländerbeirat der Stadt Bielefeld über die politische Gleichstellung der Ausländer



Gebt uns doch bitte zu Beginn einen kurzen Überblick über die Entwicklung, die zu diesem Gremium führte.

Mehmet: In der Bundesrepublik gibt es seit 1972 Ausländerbeiräte. Der Beirat in Bielefeld besteht seit 1973. Vor 1986 sind die Mitglieder bestellt worden, waren also nicht durch eine Wahl legitimiert. Im Ausländerbeirat saßen Ausländer, Verbändevertreter von Arbeitgebern, Gewerkschaften und Kirchen sowie Kommunalpolitiker.

In diesem „frühen" Ausländerbeirat haben sich einige Vertreter von Verbänden und ausländischen Vereinen gegen die Bestellung gewehrt mit der Begründung, sie sei undemokratisch. Die Mitglieder müßten durch Wahl legitimiert sein, damit sie die Probleme und politischen Forderungen der ausländischen Einwohner, deren Vertretung der Ausländerbeirat sein soll, auch gegenüber der Öffentlichkeit darstellen und vertreten können.

Vor 1986 hat sich ein Arbeitskreis der politischen Parteien damit beschäftigt, wie man eine Ausländerbeiratswahl durchführen kann. Es ist auch ein Satzungsentwurf und eine Geschäftsordnung erarbeitet und diese Entwürfe sind im damaligen Ausländerbeirat und im Stadtrat vorgelegt und auch verabschiedet worden. Danach hat man konkreter überlegt, wie die Wahl im einzelnen durchgeführt werden soll.

Im März 1986 lagen dann Listen vor, auch Einzelpersonen kandidierten, aber sie hatten kaum Chancen.

Cemile: Es war eine Listenwahl. Es gab Nationenlisten, gemischte Listen gab es nicht. Türken mußten eine Liste bilden, Griechen eine andere usw. Wir haben versucht, eine internationale Liste zustande zu bekommen, nach der Satzung war dies aber nicht vorgesehen.

Innerhalb der Nationenliste gab es jedoch verschiedene politische Listen: Mehmet ist auf der SPD-, ich auf der Studenten- und Arbeiterliste gewählt worden. Es wurden auch zwei konservativ oder rechts eingestellte Leute reingewählt, die nannten sich „Einheit des türkischen Islam" oder so ähnlich. Es waren insgesamt 35 türkische Kandidaten, davon sind also wir für die vier Sitze gewählt worden.

Inwieweit bei den anderen beiden Interesse an kommunalpolitischer Arbeit besteht, ist fraglich.

Wie lief die Wahl ab, wie war die Wahlbeteiligung, wie lang ist die Wahlperiode?

Cemile: Die Wahlbeteiligung lag insgesamt bei 35,9%. Bei den Türken lag die Wahlbeteiligung bei ca. 59%. Das ist eine ganz gute Beteiligung für solch eine Direktwahl, die ja das erste Mal stattfand.

Mehmet: Wir sind eigentlich auf vier Jahre gewählt. Nächstes Jahr ist jedoch Kommunalwahl. Danach muß innerhalb von drei Monaten der Ausländerbeirat gewählt werden.

Cemile: So kommt es, daß das erste Intervall (1986-1990) ein bißchen gekürzt werden soll, um die Wahl des

Ausländerbeirats an die Kommunalwahl anzukoppeln.

Der Ausländerbeirat ist zusammengesetzt aus insgesamt 25 Mitgliedern, davon dreizehn gewählte Ausländer, entsprechend ihrem Anteil an der Gesamtpopulation (vier Türken, je zwei Griechen und Jugoslawen, je ein Italiener und Spanier sowie je ein Asylantenvertreter, Vertreter der Heimatlosen und ein sonstiger Ausländer, z. Zt. ein Ghanaer). Hinzu kommen zwölf Nichtgewählte, die von den Fraktionen intern vorgeschlagen und dann vom Rat gewählt, d.h. bestätigt werden. Davon sind sechs Parteienvertreter entsprechend den Ratssitzen und sechs Verbändevertreter, z.B. von Wohlfahrtsverbänden.

Könnt Ihr kurz darstellen, was der Ausländerbeirat für eine Aufgabe hat, was er soll?

Cemile: Kurz gesagt soll er eine Brücke aufbauen zwischen der ausländischen Bevölkerung und dem Rat der Stadt. Er soll eine Interessenvertretung garantieren und eine beratende Funktion haben. Deshalb ist es für uns schwer, etwas Konkretes zu bewirken, also etwa Interessen zu verteidigen oder überhaupt etwas durchzusetzen. Den Beirat kann man, denke ich, als stumpfes Messer oder stumpfes Schwert bezeichnen oder als Spielwiese ohne Ball. Uns ist ein Gremium vorgegeben; wir sollen darin Interessen vertreten und durchsetzen. Aber nach der Satzung wird es uns nie gelingen, etwas Konkretes für die Bevölkerung zu erreichen. Gut, wir können hier Resolutionen verabschieden, wir können irgendwas in die Presse bringen – wenn es überhaupt erscheint –, etwas weitergeben, öffentlich machen.

Mehmet: Wir haben kein Entscheidungsrecht, das ist unser Problem. Bei Beschlüssen, die wir fassen, kommt es immer darauf an, ob der zuständige Ausschuß, z.B. der Jugendwohlfahrtsausschuß, diesen Beschluß auch umsetzt. Häufig landen unsere Beschlüsse im „Keller". Das bedauern wir sehr. Aber für mich persönlich kann ich sagen, wir begrüßen, daß der Ausländerbeirat auf Wahl beruht, daß wir, nachdem wir nun 30 Jahre hier leben, überhaupt uns als Menschen angenommen sehen und etwas Bedeutung, wenigstens beratende Funktion haben. Und wir wollen diese beratende Funktion ausnutzen und zusätzlich unsere politischen Forderungen nach Gleichstellung darstellen. Der Ausländerbeirat kann keine Lösung sein auf dem Weg zur Gleichberechtigung, unsere Forderung ist hauptsächlich das Kommunalwahlrecht. Der Ausländerbeirat kann niemals ein kommunales Wahlrecht ersetzen.



Politische Forderungen des Beirats landen meistens im Keller...

Welche Erfahrungen habt Ihr mit dem Beirat gemacht?

Mehmet: Positiv am Ausländerbeirat ist, daß die überwiegende Zahl der Mitglieder aus gewählten ausländischen Arbeitnehmern besteht. Die meisten arbeiten in zwei oder drei verschiedenen Schichten. Ihre Tätigkeit im Ausländerbeirat geht von ihrer Freizeit ab. Trotzdem engagieren sie sich, arbeiten mit. Die Ratsmitglieder oder Bezirksvertreter, die Kommunalpolitiker, die haben mehr Spielräume, auch wenn sie berufstätig sind, aber wir haben nicht so große Spielräume. Viele Mitglieder des Ausländerbeirats haben in ihrer Tätigkeit Erfahrungen sammeln können, wie man politisch arbeiten und auch etwas erreichen kann. Sie haben die Erfahrung gemacht, daß sie in der Lage sind, sich genau so gut wie ein deutscher Kommunalpolitiker zu betätigen und im Rat, in den Ausschüssen, zu arbeiten.

Wir haben im letzten Jahr mit Erfolg den Vorschlag gemacht, daß zu allen Fachausschüssen ein Ausländer als sachkundiger Bürger gewählt wird. Wir haben also für alle Ausschüsse einen Vertreter gewählt, der mit beratender Funktion an den Sitzungen dort teilnimmt, er hat aber kein Stimmrecht. Im Ausländerbeirat berichtet dann der Betreffende aus dem Ausschuß, so daß wir Vorschläge machen, diskutieren können, das geht dann in den Ausschuß und von dort bekommen wir auf diese Weise Rückmeldungen, das ist ein positives Ergebnis.

Wir haben auch gemeinsame Sitzungen mit Ausschüssen, z.B. mit dem Schulausschuß, was den schulischen Bereich betrifft. Meine persönliche Erfahrung ist, daß einige der Ausschußmitglieder uns gar nicht ernst genommen haben, nach dem Motto, Mitglieder des Ausländerbeirats sind gar nicht in der Lage, sich auf kommunalpolitischer Ebene qualifiziert auszudrücken und Forderungen zu formulieren. Es hat sich während der Diskussion gezeigt, sogar einige Verwaltungsleute waren überrascht, daß wir uns nicht mit statistischen Ausführungen und abgehobenen Äußerungen in eine Sackgasse hineinführen ließen. Wir haben klare Antworten verlangt und es hat eine lebhafte Diskussion stattgefunden.

Führt das dann auch innerhalb der Verwaltung zu Ergebnissen, haben die Vorschläge des Ausländerbeirats eine Chance, realisiert zu werden, oder ist das sehr zäh?

Mehmet: Das muß man auch ein bißchen mit einer Lobby realisieren. Es sind verschiedene Mitglieder im Beirat, die in der vergangenen Zeit ihre Lobby für allgemeine Belange der Ausländer aufgebaut haben. Beispielsweise was das Yesidi-Problem betrifft. Wir mußten das dringend behandeln. Durch verschiedene Personen haben wir den Stadtdirektor und einige Spitzenpolitiker angesprochen und Gespräche geführt, daß die Yesidi-Abschiebung sofort gestoppt wird. In Bielefeld sind 700 Yesidi von Abschiebung bedroht. Solche Dinge laufen dann „intern". Aber politische Forderungen des Gremiums landen meistens im Keller.

Wenn wir, z.B. was die Wohnungssituation der Ausländer betrifft, Vorschläge unterbreiten, und diese werden ignoriert, dann muß der Ausländerbeirat in der Lage sein, politische Konsequenzen zu ziehen, um auch die öffentliche Sensibilität zu wecken und zu dokumentieren, so könnt ihr mit uns nicht umspringen. Politische Konsequenzen heißt, als Ausländerbeirat an die Öffentlichkeit zu gehen und geschlossen zu sagen, das machen wir nicht mehr mit, uns als Spielball der Politik mißbrauchen zu lassen, nur weil gerade der Beirat als Alibi Konjunktur hat.

Nebahat: Ich möchte noch etwas positives sagen, was der Ausländerbeirat bewirkt hat. Innerhalb der Mitglieder ist ein politisches Bewußtsein entstanden, Interesse für Arbeit in den deutschen politischen Parteien ist geweckt worden und auch gewachsen. Wir waren zuerst drei, die Mitglied in einer Partei waren, mittlerweile sind die meisten Mitglieder in deutschen Parteien, das finde ich gut. Dieser Effekt multipliziert sich auch nach draußen.

Mehmet: Für mich heißt das im Klartext, ausländische Einwohner, die seit Jahren hier leben, können nicht ihre einheimischen Organisationen hier aufbauen. Auch wenn das juristisch machbar wäre, finde ich das nicht in Ordnung. Wenn wir für unsere Gleichberechtigung kämpfen wollen, dann müssen wir das in den politischen Parteien angehen und auch deren Sensibilität wecken. Wir haben damit auch z.T. Erfolg gehabt. Ich bin SPD-Mitglied, anfangs waren wir zwei Mitglieder der SPD. Wir haben versucht, fraktionelle Arbeit im Ausländerbeirat zu machen, d.h. vor der Sitzung bestimmte Fragen zu besprechen, nicht unvorbereitet in die Sitzung zu gehen. So können wir mehr Erfolg haben und zurück in unsere eigene Fraktion gehen und sagen, hört mal, in dem Punkt wollen wir Rückendeckung haben.

Wir wollen uns nicht nur mit Einzelproblemen befassen ...

Ihr habt vorhin Eure Unzufriedenheit mit dem Gremium geschildert. Wie bewertet Ihr den Ausländerbeirat insgesamt? Mir ist an einer Sitzung aufgefallen, daß viele politische Äußerungen gerade nicht in Eure Beschlüsse münden, daß der Ausländerbeirat die Funktion hat, eine Art Beschwerdestelle zu sein, wo Unzufriedenheit über die Ungerechtigkeiten ausgesprochen werden, dann aber nicht weiter umgesetzt werden. Seht Ihr das auch so?

Mehmet: Wir hatten hier früher einen CDU-Vertreter, den Geschäftsführer, der immer wieder versucht hat, geschlossene politische Äußerungen zu blockieren. Er hat immer wieder gesagt, ihr müßt Euch doch mal um einzelne Probleme kümmern. Natürlich, für einzelne Probleme sind wir auch da, und es gibt Beratungsstellen, sei es auf seiten der Verwaltung oder auf seiten der Verbände. Aber wir wollen uns nicht ständig mit den Einzelproblemen beschäftigen, sondern allgemein, was die Masse betrifft, und uns stark in dieser Richtung äußern. Wir wollen uns nicht einen abgenagten Knochen vorwerfen lassen, um den wir dann kämpfen. Das lassen wir uns nicht gefallen.

Wir haben uns z.B. im vorigen Jahr mit dem Haushaltspaket beschäftigt. Es war so, daß wir alle schlecht dastanden, weil wir uns nicht ausreichend vorbereiten konnten. Sämtliche Vorschläge der Verwaltung haben wir zur Kenntnis genommen oder akzeptiert. Aber das kann nicht so weitergehen, wir haben beschlossen, nächstes Mal nehmen wir uns vier oder fünf Punkte vor und schauen ganz genau, wo es brennt. Mit diesen dicken Papierbergen müßte man sich lange beschäftigen, man kann sich Monate damit beschäftigen. Das kann der Ausländerbeirat nicht leisten.

Es ist doch ein ziemlicher Mangel, daß der Ausländerbeirat nur für kommunale Probleme da ist. Ihr könnt Euch doch z.B. nicht mit den Verschärfungen des Ausländerrechts befassen, mit der Abschiebungsproblematik. Und da ist doch die Frage, ob ihr nicht kleingehalten werdet. Ihr dürft Euch mit kommunalen Themen beschäftigen und Euch austoben, harte Verschärfungen des Ausländerrechts müßt Ihr aber anderswo diskutieren und anders bekämpfen.

Mehmet: Richtig. Aber wir befassen uns schon mit diesen Themen. Z.B. mit dem Zimmermann-Papier haben wir uns intensiv befaßt und auch ein Wochendseminar durchgeführt. Wir gehen damit an die Öffentlichkeit, an die deutsche Bevölkerung, um deren Sensibilität zu wecken. Es kann doch nicht angehen, daß z.B. in § 68 der Novellierung bestimmt wird, daß Krankenhäuser, Behörden, öffentliche Stellen verpflichtet werden, Krankheiten, Schulden o.ä. dem Ausländeramt mitzuteilen. Jetzt überlege ich mir, wie ist das in Südafrika, wo ein Weißer, der zufällig zusieht, wie ein Schwarzer eine „weiße Toilette" benutzt, verpflichtet ist, dies der Behörde anzuzeigen. Da denke ich, sind



wir in der BRD ein zweites Südafrika oder nicht? Wir gehen damit an die Öffentlichkeit, um Unterstützung von der Basis zu bekommen.

Wir müssen Bewußtsein wecken. Z.B. hat der Bundeskanzler Helmut Kohl vor ein paar Wochen gesagt, wir müssen Menschen respektieren und uns gegen Menschenrechtsverletzungen stark machen und auch unsere Solidarität zeigen gegenüber Spätaussiedlern. Das finde ich vollkommen in Ordnung. Ich frage ihn aber konkret, was versteht er unter Menschenrechten? Ist es nicht eine Menschenrechtsverletzung, wenn einer hier Gesetze schaffen will wie in Südafrika? Wir wollen im Ausländerbeirat nicht nur diskutieren, wir wollen auch den zweiten Schritt machen, an die Öffentlichkeit treten und mit anderen zusammenarbeiten. Z.B. die CDA hat einige gute Vorschläge auf ihrem Bundestreffen gemacht. Z.B. sagt die örtliche CDU, die Forderung nach der Doppelstaatsangehörigkeit ist richtig, aber die Bundesregierung lehnt das ab. Da packen wir die Leute dann, komm, laßt uns zusammen an die Öffentlichkeit gehen und zeigen, daß ihr für die Doppelstaatsangehörigkeit seid.

Cemile: Wir leben doch in einem demokratischen Rechtsstaat, innerhalb dessen sollte den Menschen Möglichkeiten gegeben werden, mitzusprechen und mitzubestimmen. Wenn man jemandem nicht das Recht gibt, mitzubestimmen, mitzuwählen, wenn man selbst Menschenrechte verletzt, dann kann man nicht von einer Demokratie sprechen.

Man hat jahrelang gewartet, jahrelang die Ausländer nicht ernst genommen und sie einfach zum Schweigen gebracht, ihnen keinerlei politische Mitsprache gegeben. Viele Leute sind seit 20, 30 Jahren hier und haben kaum in der politischen Szene mitgespielt, und zum ersten Mal passiert jetzt was. Man sollte diese Leute nicht zu gering schätzen und sagen, daß sie von der Politik nichts verstünden. Ich denke, da man uns nicht ernst nahm, versuchen wir etwas dagegen zu setzen und in der politischen Arbeit zu zeigen, daß man uns ernst nehmen muß. Das haben wir z.B. auch bewußt dadurch gemacht, daß wir eine Dachorganisation auf Landesebene gegründet haben, was leider vom Land noch skeptisch gesehen wird. Vor kurzem hatten wir ein Gespräch mit einem Ministerialbeamten, der hatte Bedenken, es sei noch zu früh, einen Landesrat der Ausländerbeiräte zu gründen. Er meinte, nach einem Mißerfolg würde sich später keiner mehr trauen, so eine Arbeit nochmal zu probieren. Das Ministerium könnte uns wohl unterstützen wie jeden Vogel- oder Hundezüchterverein. Darüber waren wir sehr erschüttert. Wir sind kein Vogel- oder Hundezüchterverein, wir sind in der Bundesrepublik 4,5 Millionen Ausländer. Er kam dann noch damit an, daß das Kommunalwahlrecht nur auf Gegenseitigkeit geschaffen werden könne, daß die hoch gegriffen 1% Deutschen in der Türkei ein Kommunalwahlrecht erhalten müßten, damit wir in Deutschland wählen können. Ich habe nichts dagegen, daß die Deutschen in der Türkei wählen, aber man muß doch die Relation und Verhältnisse sehen.



Mehmet: Da wir hier seit 30 Jahren leben, wollen wir uns nicht nur mit Ausländerproblemen beschäftigen, wir wollen wie Deutsche mitentscheiden, ob hier eine Stadtautobahn oder ein Rathaus oder ein Parkhaus gebaut wird, in allen Bereichen wollen wir mit den Deutschen gemeinsam bestimmen, das ist unser Hauptanliegen.

Wir wollen als Menschen behandelt und politisch gleichgestellt werden

Cemile: Ich denke, man sieht diesen Prozeß, die Sozialisation von den Ausländern nicht, die hier so lange leben. Zuerst waren wir Gastarbeiter, Ausländer, dann ausländische Mitbürger, Nichtdeutsche usw. Es hat zwar schon ein Prozeß, ein Umdenken stattgefunden, daß die Ausländer auch Menschen sind, aber dies muß noch weitergebracht werden. Die Ausländer sind keine Menschen, die hier befristet bleiben. Diese 10% der Bevölkerung leben in dieser Stadt und wollen als Menschen, als Einwohner mit den anderen Bürgern gleichgestellt werden. Wir wollen ja nicht besser gestellt sein, sondern nur, wie es auch im Grundgesetz steht, nicht wegen Rasse, Herkunft usw. benachteiligt werden.

Nebahat: Menschenrechte werden täglich verletzt. Wir lesen in der Zeitung, der Bund gibt soundsoviele Millionen für Spätaussiedlerwohnungen aus. Das ist in Ordnung, ich habe nichts dagegen. Für solche aus der UdSSR oder Polen, die kaum deutsch sprechen, wollen sie Wohnungen bauen. Sie werden in einem Haus untergebracht, isoliert, es werden sich Ghettos bilden. Aber wenn es um Wohnungsprobleme von Ausländern, insbesondere Türken, geht, heißt es, der Türkenanteil soll 15% nicht übersteigen, damit sich keine Ghettos bilden. Wie sollen denn Leute, die dreißig Jahre hier leben, die eine andere Mentalität übernommen haben, Ghettos bilden? Unsere Kinder kann man mentalitätsmäßig wohl fast mit deutschen Kindern vergleichen. Die sollen auch in eine Wohnung einziehen können, wenn damit die Quote von 15% überschritten wird. Oder der Bund soll Geld frei machen, Häuser bauen. Da wird ständig ein Menschenrecht verletzt. Für Spätaussiedler werden Häuser gebaut, für Ausländerkinder, die zweite Generation, nicht. Die denken, jetzt gibt es bald wieder Wahlen, Spätaussiedler dürfen wählen und Ausländer nicht. Jeder macht doch den Spätaussiedlern schöne Augen, unser Problem wird beiseite geschoben oder wir werden gegenseitig ausgespielt. Man kann doch nicht, wie in einem Ortsteil geschehen, Spätaussiedler und Ausländer zusammen in eine kommunalpolitische Arbeitsgruppe stecken, die sehen uns z.T. als Konkurrenz.

Cemile: Was nicht in meinen Kopf reingeht: ein Ausländer, der 30 Jahre hier lebt, die deutsche Sprache spricht, hier arbeitet, mit seinen Lebensgewohnheiten sich hier einge-

lebt hat, der Steuern zahlt, der als Ausländer bezeichnet wird, darf nicht mitbestimmen und nicht mitwählen. Und auf der anderen Seite ein Aussiedler, der vor zwei Monaten hier eingereist ist, nicht die deutsche Sprache spricht, aber dessen Großvater oder Urgroßvater mal einen deutschen Namen hatte und nachweisen kann, daß er Deutscher ist, der kann hier sofort mitwählen. Das wird einem nicht klar.

Mehmet: Natürlich haben die Spätaussiedler auch erhebliche Probleme, zum Teil die gleichen wie wir. Beispielsweise sind in einem 1. Grundschuljahr von 24 Schülern sechs Deutsche und drei Ausländer, der Rest Polen, die kein Wort Deutsch sprechen. Wie soll denn hier Unterricht stattfinden, wie soll da etwas gelernt werden? Also die haben auch jede Menge Probleme.

Wir, der Ausländerbeirat, wollen an allen Stellen und Bereichen mitbestimmen, mitreden, das ist unser Anliegen. Wir sehen uns auch in der Lage, das zu tun.

Kommunalwahlrecht und Doppelstaatsangehörigkeit habt Ihr ja schon als konkrete Forderungen erwähnt, gibt es noch andere, die Ihr erläutern wollt?

Mehmet: Passives und aktives Kommunalwahlrecht, keine Novellierung des Ausländerrechts, überhaupt weg mit dem Ausländergesetz. Verbesserung der Lebensumstände auf schulischer, beruflicher Ebene, Verbesserung allgemein der Bildungsmöglichkeiten, Gleichstellung in allen Bereichen.

Es hat sich in anderen Gremien gezeigt, z.B. innerhalb der Gewerkschaften, daß deutsche und ausländische Gewerkschafter zusammen auf die Straße gegangen sind für besseren Lohn, Arbeitszeitverkürzung usw. Die ausländischen Arbeiter haben gesagt, wir kämpfen zusammen für unsere gemeinsamen Forderungen, wir wollen aber auch, daß ihr für uns etwas tut. Wir haben erreicht, daß gemeinsame Aktionen für das Kommunalwahlrecht durchgeführt werden, daß wir innerhalb der Gewerkschaft gleichberechtigt sind und direkte Antragsrechte bei den Vertreterversammlungen und Gewerkschaftstagen haben. Das wollen wir auf allen Ebenen, auch auf der politischen, erreichen.

Cemile: Ich weiß, wir werden das Kommunalwahlrecht erlangen und auch auf Landes- und Bundesebene noch mehr Organe aufbauen.

Nebahat: Für mich privat ist besonders schmerzlich: Ich wohne mit meinem deutschen Ehemann in einem Zweifamilienhaus, wir haben unten ein 75jähriges Ehepaar, die interessieren sich nur für den eigenen Haushalt und Garten, mit Politik haben die nichts am Hut. Mein Mann arbeitet in Düsseldorf, er ist nur am Wochenende in Bielefeld und hört nur von mir über die Bielefelder Kommunalpolitik. Wenn aber gewählt wird, verabreden sich alle drei am Samstagabend für den nächsten Tag, mein Mann nimmt die beiden im Wagen mit zum Wahllokal und ich schaue vom Fenster runter und bin wütend. Die drei gehen wählen, kennen aber keinen von denen, die kandidieren und die sie wählen, und ich stehe da und muß zusehen.

Wir danken Euch für dieses Gespräch.

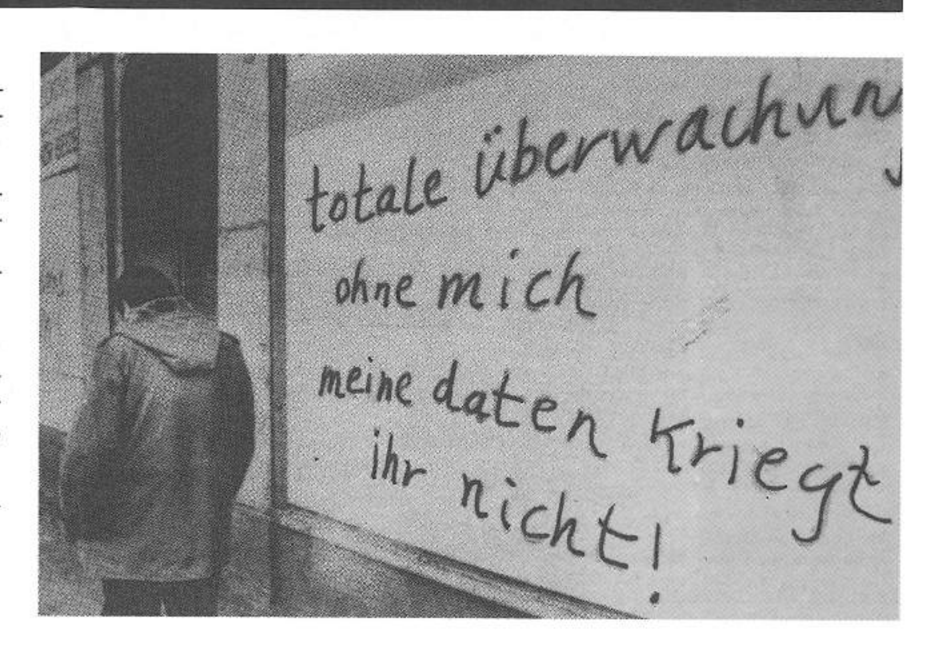
Gesprächspartner waren Martin und Rainer

AZR – Die Totalerfassung der Ausländer

Das Ausländerzentralregister scheut die Öffentlichkeit

Helmut Pollähne

Es kann kaum überraschen, daß im Erfassungs- und Überwachungsstaat BRD mit seiner latenten Ausländerfeindlichkeit ausländische MitbürgerInnen komplett erfaßt und verdatet sind. Die lückenlose Erfassung aller „Fremdländischen", „Fremdrassigen", „Ausländer" (oder wie auch immer die aktuelle nationalpolitische Kategorisierung lautet) hat in Deutschland eine lange unheilvolle Tradition. Dabei unterschied sich nur die jeweilige realpolitische Umsetzung der Register: Internierung, Vertreibung, Vernichtung, Ausbeutung, Abschiebung ... Wohl auch wegen dieser historischen Belastung scheut die bundesdeutsche Auslän-



dererfassung die Öffentlichkeit: Über das Ausländerzentralregister (AZR) ist viel zu wenig bekannt. Wer sich aber nur ein bißchen damit befaßt, weiß, daß dieser Zustand dringend geändert werden muß, denn das AZR fürchtet die Öffentlichkeit zu Recht: Es basiert auf einer völlig unzureichenden gesetzlichen Grundlage, die Datensammlung übersteigt von Umfang und ‚Qualität' her alle Vorstellungen, der Umgang mit z.T. hochempfindlichen persönlichen Datensätzen geschieht weitgehend unkontrolliert und rechtswidrig, der Datenschutz hat kaum eine Chance und die Betroffenen noch weniger.

Dies als einer der ersten einer breiteren Öffentlichkeit dargelegt zu haben, ist das Verdienst von Thilo Weichert mit seinem Aufsatz „Das Ausländerzentralregister" im *Informationsbrief Ausländerrecht*[1], auf den ich im folgenden weitgehend Bezug nehme. Thilo Weichert hat dort auf 13 Seiten umfassend und nach intensiver Recherche überzeugend festgestellt, daß „mit dem AZR ... eine zentrale und umfassende Meldekartei vor(liegt) mit Personenkennzeichen und Persönlichkeitsprofilen, auf die fast unbeschränkt zugegriffen werden kann"[2]. Damit wurde das Bundesverwaltungsamt (BVA) in Köln[3], das zuständig ist für die Führung des AZR, aus seinem unverdienten Dornröschenschlaf gerissen und sah sich zu einer Art ‚Gegendarstellung' veranlaßt. In einem ‚Rundschreiben an alle Leiter der Ausländerbehörden vom 16.11.1987', den Thilo Weichert dankenswerterweise mit gebührenden Kommentaren versehen nachträglich dokumentiert hat[4], versucht das BVA, den Vorwürfen zu widersprechen, indem es zusammenfassend ausführt: „Das AZR dient in erster Linie der gesetzmäßigen Aufgabenerfüllung der Ausländerbehörden und enthält im wesentlichen nur Angaben, die von diesen Behörden gemeldet sind oder von ihnen zur sachgerechten Entscheidung benötigt werden."[5]

Nun denn – sehen wir uns doch diese „gesetzmäßige Aufgabenerfüllung" einmal etwas näher an ...

In der Antwort auf eine kleine Anfrage der CDU/CSU- und FDP-Fraktionen (bis jetzt die einzige parlamentarische Befassung mit dieser hochbrisanten Materie: wo bleiben die Nachfragen der Opposition?) führte das Bundesinnenministerium aus: „Gegenwärtig sind weit über 100 Mio. Daten von knapp 10 Mio. Ausländern gespeichert."[6] Indessen leben in der BRD zur Zeit nur etwa 4,6 Mio. Ausländer!? In dem „Gesetz über die Errichtung des Bundesverwaltungsamts vom 28.12.1959" – bislang die einzige gesetzliche Grundlage für das AZR – heißt es ebenso offen wie unmißverständlich, „das Bundesverwaltungsamt führt das AZR, das der Erfassung von im Bundesgebiet wohnenden Ausländern dient" (BGBl. 1959 I, S. 829). Trotzdem sind im AZR Daten gespeichert über ausgewiesene, abgeschobene und ausgelieferte Ausländer, abgewiesene und ausgereiste Asylbewerber, zurückgekehrte Arbeitsemigranten und sogar von Ausländern, die nie ins Bundesgebiet eingereist sind.

Was im AZR im einzelnen (und durchweg elektronisch[7]) gespeichert wird, läßt sich nur aus internen Verwaltungsvorschriften schließen – nach dem Urteil des BVerfG zur Volkszählung 1983[8] klar rechtswidrig. Demnach hat das AZR die Aufgabe, „die Ausländerbehörden über alle ihm bekannten, für die Beurteilung eines Ausländers wesentlichen Erkenntnisse" zu unterrichten. Darüber hinaus haben die Ausländerbehörden beim AZR anzufragen, „wenn ein sonstiges behördliches Interesse an einer Auskunft über den Ausländer vorliegt"[9]. Dabei wird mit Blick auf die einschlägigen Vorschriften zum Ausländerrecht schnell klar, daß es praktisch keinen Lebensbereich gibt, der nicht von „sonstigem behördlichen Interesse" ist. Es ist mithin leicht vorstellbar, daß dem AZR bei der jetzigen Rechtslage kaum Grenzen gesetzt sind, was die Speicherung von höchstpersönlichen Daten betrifft, wie etwa: Familienstand, Erwerbstätigkeit, Umstände des Ehelebens (Scheinehe?), Ausbildungsstand, Wohnverhältnisse, Deutschkenntnisse, Gesundheitszustand u.v.m.[10] Thilo Weichert faßt seine ‚Erkenntnisse' über Umfang und Aufgaben des AZR wie folgt zusammen: „Die elektronische, zentrale und vollständige Erfassung aller Ausländer, bei welcher aus allen Lebensbereichen Informationen gesammelt werden können, erlaubt es, detaillierte Persönlichkeitsbilder einzelner Personen wie auch ein umfassendes Strukturbild dieser gesellschaftli-

1 InfAuslR 87, 205ff; vorher schon Monika Oels, Ausländer: 10 Mio. gespeichert, in: Chips und Kabel Nr. 8 (Juni 1984), S. 34ff; dies., Ausländerkriminalzentralregister, in: Chips und Kabel Nr. 14/15 (1984/85), S. 65ff; Franz Scheuerer, Ausländer – die gläsernen Menschen, in: „Kein Staat mit diesem Staat?", hrsg. von D. Hummel, H. Pollähne, R. Ruhne, R. Sögtrop, Bielefeld 1986, S. 259ff

2 Weichert aaO, S. 218

3 Anschrift: Bundesverwaltungsamt – Ausländerzentralregister –, Barbarastr. 1, Postfach 680169, 5000 Köln 60, Tel. 0221/77800

4 InfAuslR 88, 108f

5 aaO, S. 109

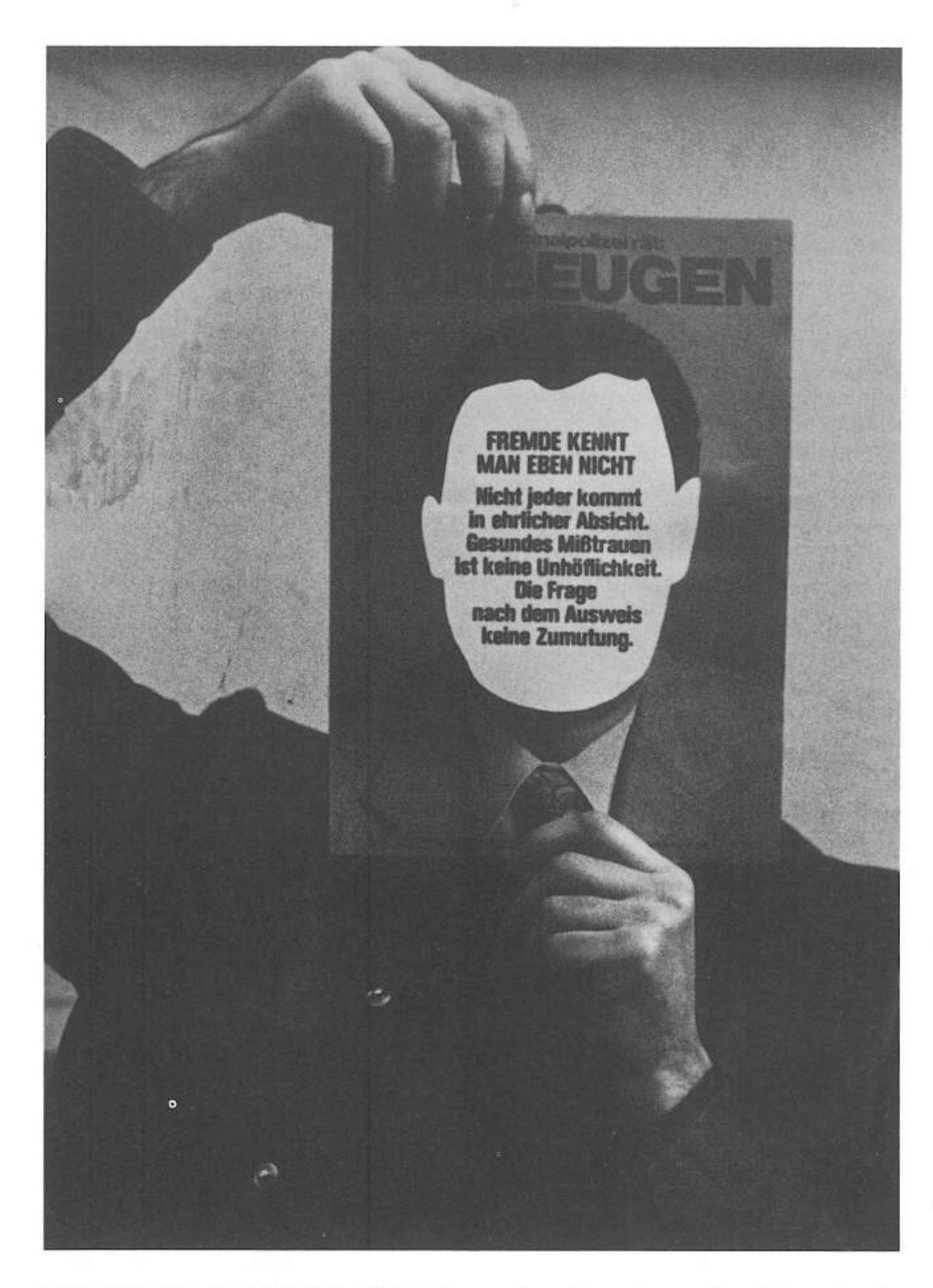
6 BT-Drs. 10/5859

7 vgl. Scheuerer, aaO, S. 261

8 BVerfGE 65, 1ff

9 AuslVwV v. 7.7.1967 i.d.F. v. 10.5.1977, GMBl. S. 202, Anlage II, Nr. 3d, 7; vgl. Weichert, aaO, S. 207

10 Hans-Peter Bull, Datenschutz oder die Angst vor dem Computer, 1984, S. 207f; Weichert, aaO, S. 207



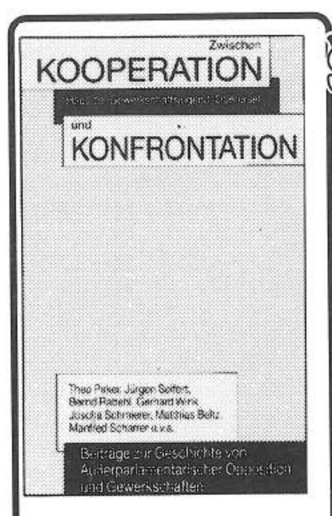
chen Gruppe zu erstellen. Mit dem AZR sind die Ausländer die besterfaßte Bevölkerungsgruppe in der Bundesrepublik." Seine verfassungsrechtliche Beurteilung: „... ist das derzeitige umfassende AZR als Instrument fast vollständiger Erfassung einer gesellschaftlichen Minderheit mit dem Grundgesetz nicht vereinbar[11].

Ohne hier alle bedenklichen Einzelheiten rund um das AZR ausbreiten zu können, seien noch folgende ‚Daten' exemplarisch aufgezählt:

- Wer dem AZR gemeldet wird, erhält eine ‚AZR-Nummer', die auch in der Ausländerakte vermerkt wird. Damit erhält jeder Ausländer eine ‚Personenkennziffer', die – so ist zu befürchten – nicht nur von den Ausländerbehörden, sondern insbesondere von den sog. Sicherheitsbehörden benutzt wird[12]. Daß die ‚AZR-Nummer' dem Datenschutz dient, wie uns das BVA in seiner ‚Gegendarstellung' weismachen will[13], ist ein unerhörter Zynismus.
- Die Ausländerbehörden sind verpflichtet, unter Verwendung vorgegebener Formblätter dem AZR über alle zu registrierenden Daten Meldung zu machen[14], dies umfaßt nach Nr. 42 der MiStra (‚Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen') auch Informationen über Strafverfahren. Weitere Informanten der Ausländerbehörden sind u.a. die Meldebehörden, Finanzämter, Polizeibehörden und Arbeitsämter – sogar Standesbeamte und Lohnsteuerstellen wurden ‚angezapft'[15]. Im Ergebnis fließen so jährlich rund 3 Mio. Belege in Köln ein, das sind knapp 10.000 pro Tag.
- Das AZR unterrichtet die Ausländerbehörden über alle „für die Beurteilung eines Ausländers wesentlichen Erkenntnisse". Daß hierbei praktisch und technisch den Erfordernissen des §10 Abs. 1 Bundesdatenschutzgesetz (Grenzen der Datenübermittlung) Rechnung getragen wird, wie das BVA in seiner ‚Gegendarstellung' beteuert, ist für Außenstehende nicht nachvollziehbar. Bekannt ist jedoch, daß mehr und mehr Ausländerbehörden per Fernschreiben und in Zukunft per Datensichtgerät im on-line-Verfahren Daten aus dem AZR abrufen[16].
- Offenbar sind Kriminal-, Schutz- und Grenzpolizeien regelmäßige Empfänger von Informationen aus dem AZR, insbesondere aus der Datei „Personenfahndung". Für die Zukunft wird sogar erwogen, das AZR mit zentralen Polizei-Dateien zu koppeln, etwa dem INPOL-Verbund[17].
- Über die Zugriffe der Geheimdienste, insbesondere des Verfassungsschutzes auf das AZR, ist – wie üblich – noch weniger bekannt. Daß diese Stellen jedoch an der Neukonzeption des AZR beteiligt sind, läßt befürchten, daß auch sie sich in Köln ‚bedienen' können, womit ein weiteres Mal die verfassungsrechtliche Trennung von Polizei und Geheimdiensten aufgehoben wäre.
- Die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der im AZR enthaltenen Daten ist sehr zweifelhaft, die Gefahr der Verwechslung groß – einmal abgesehen von der in Dateien üblichen Reduzierung komplexer Lebenssachverhalte auf wenige formalisierte Kategorien, die zudem meist negative Sachverhalte erfassen[18].
- Derzeit ist es dem BVA nicht möglich, Auskunftssperren bei der Übermittlung von Daten aus dem AZR zu berücksichtigen; es bestehen so gut wie keine Löschungsregeln, außer solchen, die die Löschung bei Ausweisung oder Abschiebung „frühestens nach 20 Jahren" zulassen[19].
- Die Daten des AZR werden u.a. vom Statistischen Bundesamt zur statistischen Auswertung benutzt; mit den so erstellten ‚Ausländerstatistiken' wird Politik gemacht, zumeist gegen die Ausländer.

---

[11] Weichert, aaO, S. 208f
[12] Weichert, aaO, S. 209
[13] InfAuslR 88, 109
[14] vgl. Scheuerer, aaO, S. 261; Weichert, aaO, S. 210
[15] Weichert, aao; S. 211 unter Hinweis auf entsprechende Datenschutzberichte aus Niedersachsen und Berlin
[16] Bull, aaO, S. 208; Weichert, aaO, S. 212, 216f
[17] Oels, aaO, S. 67; Weichert, aaO, S. 212f
[18] Weichert, aaO, S. 214
[19] Weichert, aaO, S. 215f



Diese kleine Übersicht mag genügen, um zu illustrieren, was das BVA und die Ausländerbehörden unter „gesetzmäßiger Aufgabenerfüllung" der „Erfassung von im Bundesgebiet wohnenden Ausländern" verstehen. Dieses verfassungs- und datenschutzrechtliche Katastrophen-Register arbeitet bereits nach geltendem Recht weitgehend rechtswidrig, ohne gesetzliche Grundlage, bar jeder Kontrolle und weit jenseits der Grenzen ausländerpolitischer Verhältnismäßigkeit – soweit die Notwendigkeit eines zentralen Ausländerregisters überhaupt begründet werden kann.

Was unternehmen die politisch Verantwortlichen? So gut wie nichts! Obwohl bereits Anfang der 80er Jahre das AZR vom damaligen Datenschutzbeauftragten Hans-Peter Bull kritisiert wurde[20] und obwohl die Bundesregierung 1986 feststellte, daß Aktualität und Verläßlichkeit des Registers fraglich seien und eine umfassende gesetzliche Regelung erforderlich erscheine[21], ist nichts geschehen. Eine Arbeitsgruppe beim Bundesinnenministerium legte 1982 einen Prüfbericht vor, der nicht veröffentlicht, sondern zur Verschlußsache erklärt wurde[22]. Seitdem wird angeblich an einem Gesetz für das AZR gearbeitet, so wie es auch in den Koalitionsvereinbarungen vom März 1987 vorgesehen war. Offenbar ist Zimmermann jedoch davor zurückgeschreckt, die ohnehin skandalösen Referenten-Entwürfe zum Ausländergesetz noch mit einem AZR-Gesetz-Entwurf zu krönen. Die Furcht vor zu viel Öffentlichkeit ist unverkennbar, daher auch die Nervosität beim BVA über die Veröffentlichung von Thilo Weichert. Es muß jedoch eine öffentliche Debatte über das AZR erreicht werden – am besten noch bevor ein entsprechender Gesetz-Entwurf vorliegt. Dieser wird ohnehin vor allem darauf abzielen, die rechtswidrige Praxis nachträglich und für die Zukunft zu legalisieren, so wie es zur Zeit in Bonn üblich ist.

[20] 4. Tätigkeitsbericht des Bundesbeauftragten für den Datenschutz 1981, BT-Drs. 9/1243, S. 34
[21] BT-Drs. 10/5859
[22] Weichert, aaO, S. 206

Materialien zum Schwerpunkt

Hans-Heinz Heldmann

Ausländerrecht, Pahl-Rugenstein-Verlag, 3. Aufl. 1985, 16,80 Mark

vorgänge Heft 94

(Juli 1988), Schwerpunkt: Menschenrechte: Ideologie und Interesse, darin u.a. ein Beitrag von Hubert Heinhold, Das neue Ausländerrecht

Flucht und Asyl

Berichte über Flüchtlingsgruppen, hrsg. für das Komitee für Grundrechte und Demokratie und ‚medico international' am Berliner Institut für Vergleichende Sozialforschung, Edition Parabolis 1988, 14,- Mark

Ausländer sind Mitbürger!

Memorandum zur Ausländerpolitik in der BRD, vorgelegt von verschiedenen Bürgerrechtsgruppen, zu beziehen über das Komitee für Grundrechte und Demokratie, An der Gasse 1, 6121 Sensbachtal, 1983, 4,-Mark

Schwarzbuch Asyl

Lager, Verteilung, Abschiebung – Hrsg.: Koordination Flüchtlinge in Hamburg, c/o Hamburger Arbeitskreis ASYL e.V., Rentzelstr. 1, 2000 Hamburg 13, 2. Aufl. 1988, 8,- Mark

Niederlassungsrecht für Ausländer

hrsg. von den Grünen, 1986 (Neuauflage in Vorb.), 6,- Mark

ASYL Nr. 5

Ratgeber zum Asylverfahrensgesetz. Hrsg.: Hamburger Arbeitskreis ASYL e.V. (s.o.), 1988, 5,- Mark

KritV

Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft, Heft 4/87, darin vier kontroverse Beiträge, u.a. Helmut Rittstieg, Kommunales Wahlrecht für Ausländer, und Manfred Zuleeg, Zur Verfassungsmäßgikeit der Einführung des Kommunalwahlrechts für Ausländer in NRW

Schutz für politisch Verfolgte

Verwirklicht das Grundrecht auf Asyl, hrsg. von ‚amnesty international', Heerstr. 178, 5300 Bonn 1, 1986

Was am Türken T so komisch ist

Überlegungen zur juristischen Sozialisation

Dilip D. Maitra



„Menschenkenner und Philosophen haben uns längst belehrt, daß wir Unrecht daran tun, unsere Intelligenz als selbständige Macht zu schätzen und ihre Abhängigkeit vom Gefühlsleben zu übersehen. Unser Intellekt könne nur verläßlich arbeiten, wenn er den Einwirkungen starker Gefühlsregungen entrückt sei; im gegenteiligen Falle benehme er sich einfach wie ein Instrument zuhanden eines Willens und liefere das Resultat, das ihm von diesem aufgetragen sei. Logische Argumente seien also ohnmächtig gegen affektive Interessen, und darum sei das Streiten mit Gründen (...) in der Welt der Interessen so unfruchtbar." (Sigmund Freud)[1]

Dem Hausbesitzer H ist es gelungen, den „türkischen Gastarbeiter T" über's Ohr zu hauen, wobei er den Umstand zu nutzen wußte, daß „T Analphabet war". Um sich gegen H gerichtlich durchsetzen zu können, droht T, „der dafür bekannt (ist), daß er schnell zum Messer greift", seinem Landsmann L, „er werde ihn erstechen", falls dieser nicht vor Gericht falsch für ihn aussage.

Soweit der (kurz zusammengefaßte) Übungsfall, der Anfang des Jahres in einer Strafrechtsveranstaltung an der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Uni Tübingen ausgegeben wurde.

Es nutzte nichts und würde wenig erklären, den Dozenten aufgrund seiner Fallgestaltung als Rassisten zu bezeichnen. Nur eine Minderheit der StudentInnen in der Übung wird den rassistischen Gehalt des Textes wahrgenommen haben. Schließlich ist ja der geldgierige (vermutlich deutsche) Hausbesitzer der Hauptbösewicht, nicht der T. Unter Rassismus stellt sich die große Allgemeinheit doch etwas massivere Aussagen vor. Etwa solche, wie sie in einem Klausurtext des Regensburger Jura-

---

[1] S. Freud, Zeitgemäßes über Krieg und Tod (1915), in: Studienausgabe Bd. IX, Frankfurt 1982, 46f

professors Schroeder enthalten sind. Der schrieb für eine strafrechtliche Anfängerübung im Dezember 1983:

„Die verheiratete Frieda Fettbacke erwartete ein Kind. Sie glaubte, daß es von ihrem Freund Francesco Papagailo stammte. Als sie bereits im 5. Monat schwanger war, forderte sie ihn auf, sie in seinem eigenen Interesse von den Folgen seiner südländischen Leidenschaft zu befreien. Papagailo besorgte ein Abtreibungsmittel, das die F einnahm. Nach kurzer Zeit kam daraufhin ein etwa 25 cm langes Wesen zur Welt, das nicht lebensfähig war, aber Laute von sich gab. Papagailo und Fettbacke töteten es gemeinsam nach der Geburt. Das Kind stammte vom Ehemann der F. Wie ist der Sachverhalt strafrechtlich zu beurteilen?“[2]

Schwer vorstellbar, daß dieser Grad an Frauenfeindlichkeit und Rassismus in einem Übungsfall noch zu übertreffen ist.

Inflationiert man nicht die Bedeutung letzteren Begriffs, wenn man ihn auf den Tübinger Text anwendet? Ich meine, gerade weil man/frau hier nicht von einem (im akademischen Milieu fast allseits verpönten) Hammerschlagrassismus rechtsradikaler Färbung sprechen kann, ist dieser Text problematisch.

Denn wozu diese spezifische Fallgestaltung?
Zweifellos wäre die Fallkonstellation auch ohne das Klischee „Türke T = Analphabet und Messerstecher“ darstellbar gewesen. Aber in der vorliegenden Form ist der Sachverhalt sicher bildhafter. Und wir sind stets dankbar, wenn das trockene Metier der Subsumtion wenigstens etwas aufgelockert wird. Nicht wenige werden schmunzeln, wenn sie sich den T mit den geschilderten Eigenschaften vorstellen. Wir vielleicht nicht, aber – machen wir uns nichts vor – mehr oder minder bewußt haben wir beim Lesen eine deutliche Vorstellung vom „Türken T“, entsprechend unserer kulturell geprägten Vorurteilsbereitschaft: Fremdländisches Aussehen, gebrochene „Aussprak“, Schnauzbart, Knoblauchgeruch, Vorname vermutlich „Ali“, kommt aus Anatolien (schon Asien!), eine Mischung aus Hilflosigkeit und urwüchsiger Brutalität in dem Augenblick, in dem er mit einem Problem „unserer modernen Zivilisation“ konfrontiert ist.

Da können wir uns überlegen fühlen: Als Spezialisten, die wissen, wie man die Probleme richtig löst, und als Angehörige eines Kollektivs, das gewohnt ist, Menschen wie den „türkischen Gastarbeiter T“ als fremdartig, sozial niederrangig und damit potentiell komisch wahrzunehmen.

Das weiß im Grunde auch der Verfasser des Textes, auch wenn er wohl kaum bewußt die gleichen Überlegungen angestellt hat. Welchen Sinn sonst machte die gewählte Darstellung des juristischen Problems?

Wer meint, diese sei nicht rassistisch, der stelle sich seine Reaktion vor, wenn ihm im Ausland Ansichten begegnen, wie: der/die typische Deutsche sei blauäugig (im doppelten Sinne), heiße Otto, Adolf, Wilhelm oder Hildegard, tanze Schuhplattler, trage Lederhose oder Dirndl, ernähre sich von Bier und Eisbein mit Sauerkraut, sei arbeitswütig und pedantisch, liebe seinen/ihren Schäferhund und baue leidenschaftlich gern KZs. Aktuelle und historische Realitätsausschnitte sind mit diesen Bildern durchaus eingefangen, aber trotzdem wäre das doch ein recht übles Zerrbild.

Klischees und juristische Abstraktion

Ginge es nur um den kurzfristigen narzißtischen Gewinn, den uns diese Fallkonstellation verschafft, man/frau könnte die Sache auf sich beruhen lassen. Aber die Übungsfälle in den juristischen Lehrveranstaltungen haben ein großes Problem: Sie bereiten auf die Realität, d.h. die juristische Praxis vor.

Aus den verschiedenen Wirklichkeitsaspekten filtern Sachverhalt und die zu seiner Bearbeitung angewandte Methode die für den kurzen Blick des Tatbestandes relevanten. Erhebliche Abstraktionsleistungen sind dazu erforderlich, weit über die intellektuelle Ebene hinaus: Wir trainieren in der juristischen Ausbildung nicht zuletzt, von unserer Alltagserfahrung und unserer Gefühlswelt zu abstrahieren. (Wer jetzt peinlich berührt ist, daß das Wort „Gefühlswelt“ in einer juristischen Zeitschrift auftaucht, hat die Chance, sich hier einmal über die ihm/ihr abgeforderten Verdrängungsleistungen bewußt zu werden.) Genau diese Abstraktion macht Übungsfälle, juristische Ausbildung, juristisches Denken insgesamt so trocken.

Nicht erst im fünften Semester erregt die spontane Empörung juristischer LaiInnen oder StudienanfängerInnen über die Ungerechtigkeit einer rechtlich korrekten Lösung nur unser mitleidiges Lächeln. Kompetent, sachlich, nüchtern, ohne überflüssige Emotionen, so sieht das Leit-

[2] zitiert nach: Türkei-Information Nr. 23 (22.5.1984), hrsg. von der Informationsstelle Türkei e.V., Hamburg, S. 12

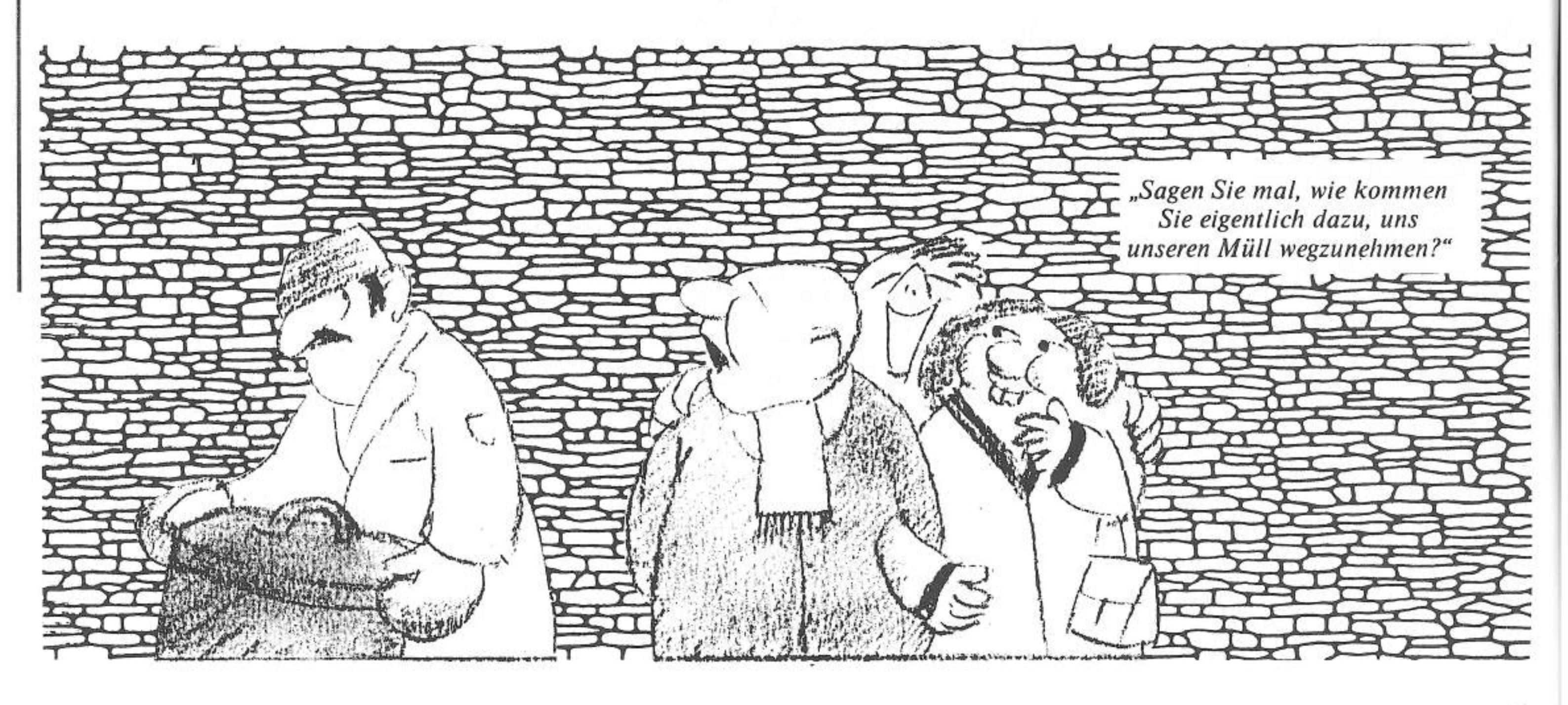
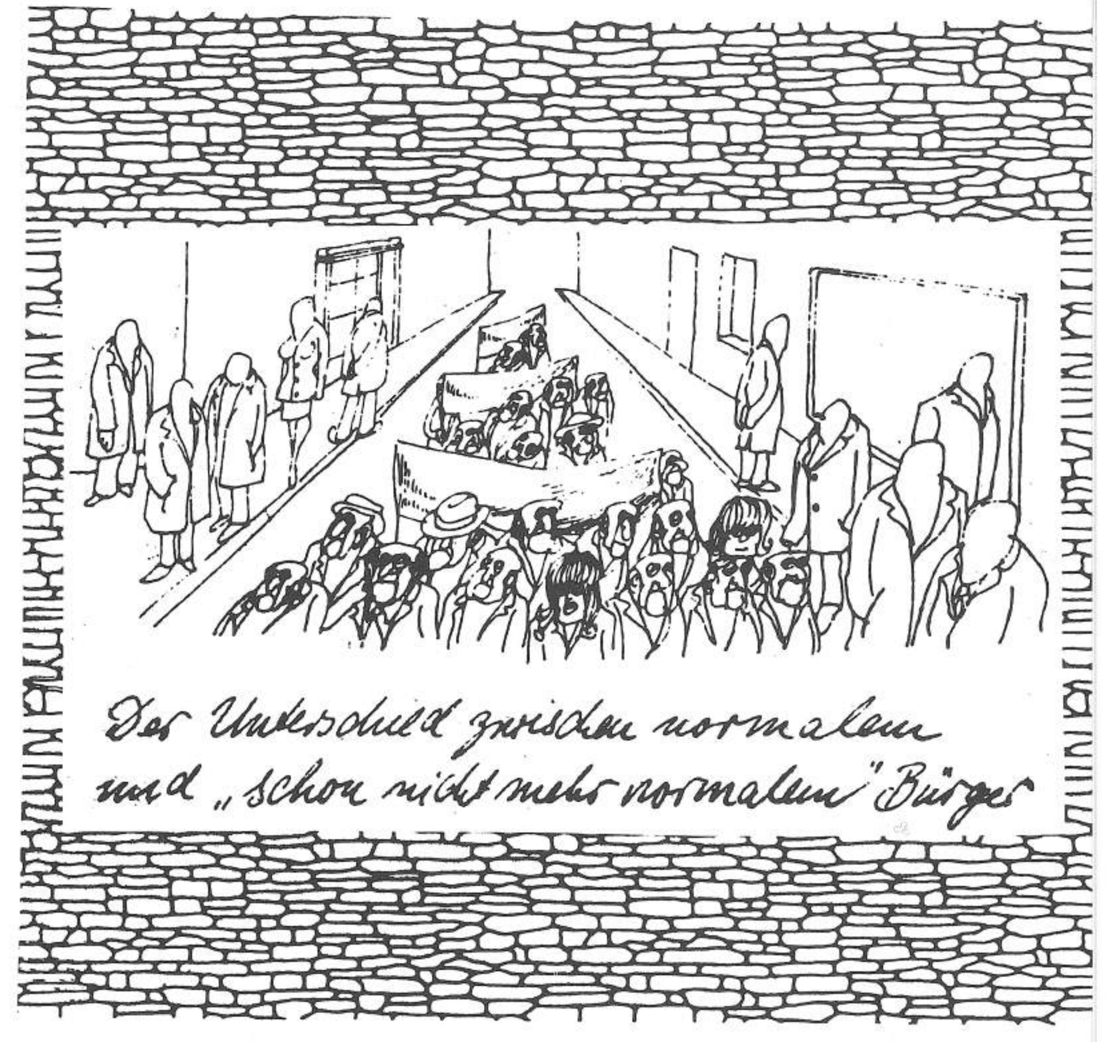


bild des guten Juristen[3] aus.

Zur Kompensation des daraus resultierenden emotionalen Defizits bedarf es psychischer Gegenleistungen (do ut des). Die werden u.a. durch die Dozenten gewährt, indem diese in ihre Fälle häufig etwas – natürlich trockenen – Humor einfließen lassen.

Nicht selten bedienen sie sich dabei leider diverser Klischeevorstellungen. Kein Wunder, denn Klischees eignen sich ganz besonders, weil sie – wie oben exemplarisch dargestellt – gesellschaftlich geprägte Vorstellungen abrufen, die weit über den kleinen Nebensatz hinausreichen. Manchmal sind sie rassistischer, viel häufiger noch frauenfeindlicher Natur. (Wer kennt nicht aus Übungsfällen die minderjährige, frühreife Verführerin, die eifersüchtige Geliebte, die untreue Ehefrau?) Klischeevorstellungen aber sind stets Fehlvorstellungen. Denn sie vereinfachen eine komplexe Realität unzulässig, verbunden mit psychischen Gratifikationen für diejenigen, die den Vorstellungen anhängen. Je häufiger sie bei uns – z.B. in Form eines Sachverhalts – angesprochen und aktiviert werden, desto mehr verfestigen sie sich. Mit dem Effekt, daß wir später im juristischen Alltag, wenn wir es mit realen Menschen zu tun haben, die Wirklichkeit verzerrt wahrnehmen und entsprechend handeln.



Eine partiell verzerrte Realitätswahrnehmung als ein (häufig auftretendes) Resultat juristischer Sozialisation ist vermutlich nur zu kleinen Teilen klischeehaften Falldarstellungen geschuldet. Jedoch ist deren Wirkung exemplarisch für einen Mechanismus, der m.E. grundlegend sowohl für die juristische Ausbildung als auch die Praxis ist.

Charakteristika des juristischen Humors

Deshalb etwas grundsätzlicher: Wie und worüber wird in juristischen Lehrveranstaltungen gelacht?

Selten über die kleinen Absurditäten des Alltags, in denen man/frau sich selbst wiedererkennt, geschweige denn über den Professor, juristische Autoritäten oder Absonderlichkeiten des Rechts.

Meist ist es ein Lachen über Hilflosigkeit, Mißgeschicke, Dummheiten oder abwertende Charakterisierungen der ProtagonistInnen in den Fallbeispielen. Gelacht wird aber auch über die sarkastische bis demütigende Richtigstellung oder Maßregelung von KommilitonInnen durch den Dozenten.

Die der Belustigung zugrunde liegenden Mechanismen sind – so meine These – in beiden Fällen identisch oder doch zumindest sehr ähnlich. Das gemeinsame Strukturprinzip soll zunächst am krasseren Beispiel – dem Lachen über den/die verbal Geprügelte/n – verdeutlicht werden:

Es ist das Lachen derjenigen, die sich mit den erlernten Ordnungsregeln und der diese vermittelnden Autorität identifizieren. In der Abweichung davon – hier: dem mangelnden Wissen, der dummen, weil nicht fachgerechten Frage oder, am schlimmsten, der Infragestellung von Gelerntem bzw. Dargebotenem – erhalten sie so ihre Überlegenheit bestätigt oder doch suggeriert. („Meine Damen und Herren, ist es nicht wirklich dumm, was der Kommilitone sagt?", so der eigentliche Inhalt der mit beifälligem Grinsen oder Gelächter honorierten professoralen Bemerkung.)

Es ist das Lachen derjenigen, die noch einmal davongekommen sind. In diesem Lachen – verkrampft bis heftig, weil es im Halse steckenbleiben möchte – schwingt eine Menge Wut und Aggression mit. Aggression aufgrund der vom juristischen Studium (und nicht nur von diesem) abgenötigten Affektkontrolle und -unterdrückung (oben als „emotionales Defizit" bezeichnet) und die in Wut transformierte Angst, man/frau selbst werde als nicht der Norm entsprechend entlarvt. Das „kollektive Lachen" wird so zum „Kompromiß zwischen der Lust, die eigene Aggression loszuwerden, und den hemmenden Zensurmechanismen, die das nicht dulden".[4]

---

[3] Das juristische Ideal ist ein durchaus männliches, daher die Beschränkung auf das Maskulinum. Soweit im folgenden auf die weibliche Form verzichtet wurde, geschah dies notgedrungen um der besseren Lesbarkeit willen, nicht aus inhaltlichen Gründen.

[4] Th. W. Adorno, Anmerkungen zum sozialen Konflikt heute, in: ders., Soziologische Schriften I, Frankfurt 1979, 177ff (193)

Aber auch das Lachen über die komische (fiktive) Figur im Sachverhalt enthält Aggression, ein Quentchen davon selbst bei vielen Witzen, die vordergründig völlig harmlos wirken.[5]

Auch hier die Identifikation mit den erlernten Ordnungsregeln und dem von den Lehrenden vermittelten Bild vom objektiven Juristen: Was zum Lachen reizt, ist die Differenz der anderen Normunterworfenen zur Norm, ihre Hilflosigkeit in einer Situation, die nur mit Hilfe des juristischen Ordnungsdenkens wieder „richtigzustellen" ist. Im komischen Sachverhalt fließen dabei Darstellung und Wahrnehmung unterschiedlicher Arten von Normabweichung ineinander: Die Differenz der Fallfiguren zum rechtlich normierten Sollzustand und ihre Abweichung vom gesellschaftlich definierten „normalen" Verhalten, Aussehen, Charakter, von der „normalen" Leistungsfähigkeit. Beeinflußt diese Vermischung auch die Wahrnehmung in der juristischen Praxis? Sicher ist, daß den „türkischen Gastarbeiter T" häufig eine höhere Strafe erwartet, als beispielsweise den „deutschen Oberstüdienrat O". Dies nicht zuletzt deshalb, weil die Abweichung von gesellschaftlichen Sollwerten als Indiz für eine „ungünstige" Prognose für das zukünftige rechtmäßige Verhalten des T genommen werden wird.

Die eigene Distanz zum Sachverhalt (der Eindruck, objektiv, weil nicht in den geschilderten Lebenszusammenhang involviert zu sein) gewährt den JuristInnen in spe einen Blick von oben. Diese Perspektive, ihr Fachwissen, die Zugehörigkeit zur Zunft sowie das damit verbundene Sozialprestige verschaffen ein Gefühl der Überlegenheit, aus dem heraus die geschilderten Normabweichungen lächerlich erscheinen müssen.

Juristische Sichtweise als Vorurteil

Die Belustigung über den komischen Sachverhalt wie das Lachen über die/den Gemaßregelte(n) sind Ausdruck einer spezifisch juristischen Sichtweise der Wirklichkeit. Zugleich mit dem Fachwissen während der Ausbildung „erlernt", prägt sie die spätere juristische Praxis. Die Anpassung an das geforderte Rollenverhalten[6] führt via Identifikation[7] zu einer narzißtischen Aufwertung der eigenen Person, die unter bestimmten Umständen auch eine vermittelte Aggressionsabfuhr gestattet[8].

„Der Vorgang der Identifikation mit der Rolle sichert Befriedigungen, die in der Gesellschaft bereitstehen. Dafür wird ein Stück Unabhängigkeit aufgegeben. Die Abwehrorganisation des Ich wird jedoch entlastet und das Ich dadurch stabilisiert, gestärkt. Verlassenheits- und Trennungsängste werden beruhigt: man gehört dazu. (...) Der Preis für diese Vorteile ist nicht nur die erhöhte Abhängigkeit von der Umwelt, sondern teilweise auch Erstarrung. Triebansprüche, die der Rollenrepräsentanz nicht entsprechen, müssen abgewehrt werden, auch die Beziehung zu den Objekten von Liebe und Haß muß sich in das geforderte Verhalten fügen. Man funktioniert in der jeweiligen Institution reibungsloser, hat aber nicht nur ein Stück ‚geistiger' Selbständigkeit, sondern auch Gefühls- und oft Gewissensfreiheit eingebüßt".[9]

---

[5] Um Mißverständnissen vorzubeugen: Nicht das Lachen generell wird hier problematisiert, sondern der Blick dabei nach unten. Wie erfreulich wäre es, wenn JuristInnen z.B. über sich selbst oder Autoritäten lachen könnten!

[6] Der Begriff der „Rolle" wird hier nicht im Sinne der Rollentheorie als dem Individuum äußerlich und daher ablösbar begriffen. Mir geht es gerade um die Introjektion gesellschaftlich definierter Rollenschemata in die individuelle psychische Struktur und um die daraus resultierenden Rückwirkungen auf die Gesellschaft.

[7] In psychoanalytischen Kategorien gesprochen, geht es dabei um den Einbezug des juristischen Rollenhabitus in das Ich-Ideal, einer „Instanz der Persönlichkeit, die aus der Konvergenz des Narzißmus (Idealisierung des Ichs) und den Identifizierungen mit den Eltern, ihren Substituten und den kollektiven Idealen entsteht. Als gesonderte Instanz stellt das Ichideal ein Vorbild dar, an das das Subjekt sich anzugleichen sucht." (J. Laplanche/J.-P. Pontalis, Das Vokabular der Psychoanalyse, Frankfurt [7]1986, 202f) Zur Rollenidentifikation aus psychoanalytischer Sicht vgl. auch: A. Mitscherlich, Auf dem Weg zur vaterlosen Gesellschaft, München [16]1986, 264ff

[8] Je tiefer potentielle Aggressionsobjekte in ihrem Wert als Menschen gemindert gesehen werden, desto geringer sind die Gewissenshemmungen, die Aggressionen auszuleben (vgl. A. Mitscherlich, Zur Psychologie des Vorurteils, in: K. D. Hartmann [Hrsg.], Vorurteile, Ängste, Aggressionen, Frankfurt/Köln 1975, 9ff, [15]) Die Selbstaufwertung und die Abwertung von Individuen, die als abweichend von sozialen oder rechtlichen Normierungen wahrgenommen werden, senken also die Hemmungen, über diese (rechtlich) zu verfügen. Extreme Beispiele juristischer Gefühlskälte sind die Abschiebungen mancher Flüchtlinge in den sicheren Tod.

[9] P. Parin / G. Parin-Matthy, Der Widerspruch im Subjekt. Die Anpassungsmechanismen des Ich und die Psychoanalyse gesellschaftlicher Prozesse, in: P. Parin, Der Widerspruch im Subjekt, Frankfurt 1983, 112ff (125)



Juristische Sichtweise wird so – als Bestandteil eines introjizierten Rollenhabitus' – zum Vorurteil[10], genauer, zur vorurteilshaften Haltung[11]: Die rechtlich relevanten Wirklichkeitsaspekte erlangen bereits auf der Ebene der Wahrnehmung einen höheren Realitätsgehalt, als die Wirklichkeit in ihrer ganzen Komplexität.

Fragen, Informationen und Einsichten, die die Bedeutung rechtlicher Kategorien relativieren, müssen (als „rechtlich irrelevant") abgewehrt werden oder dringen gar nicht erst ins Bewußtsein[12]. Wo die kognitive Bewußtseinsstruktur aufgrund affektiver Besetzungen[13] nur gestattet, die Abweichung von der Norm wahrzunehmen, bleibt kein Platz für Überlegungen über die soziale Genese von Konflikten, die Moralität rechtlicher Lösungen oder die Bedingtheit des eigenen Standpunkts.

„Durch eine vorurteilshaft übernommene Meinung kann ein einfacher Irrtum verdeckt werden. Sind wir in der Lage, das einzusehen und zu korrigieren, so hingen wir nicht eigentlich einem Vorurteil, sondern nur einem vorläufigen Urteil an. Unsere Meinung war nicht mit Triebenergie besetzt, spielte in unserer inneren Ökonomie keine bedeutungsvolle Rolle. Die Beseitigung von Sachirrtümern fängt aber an, uns schwer zu werden, wenn unser Prestige mit der irrtümlichen Auffassung verwoben war, das heißt, wenn unsere narzißtische Besetzung eine Erniedrigung zu erfahren droht."[14]

Aber nicht nur narzißtische Kränkungen drohen. Durch „falsche" Fragen werden auch Ängste aktiviert, die über die Vermittlung von Überlegenheits- und Zugehörigkeitsgefühlen durch die Rollenidentifikation stillgelegt wurden.[15] Angst, selbst von der geforderten Norm abzuweichen, Angst vor der Sanktion der als übermächtig erlebten Herrschaftsinstanzen und vor den eigenen aggressiven Impulsen gegen diese. (Was hier als Angst die Dynamik des universitären Sozialisationsprozesses und der späteren beruflichen Alltagserfahrung erheblich mitbestimmt, ist weitgehend Produkt vorausgegangener Entwicklungsphasen und ihrer Erziehungstechniken.[16])

Ein Stück „Gefühlswelt" kommt so durch die Hintertür, ohne bewußt wahrgenommen zu werden, in das juristische Denken wieder hinein: Einerseits als Möglichkeit, narzißtische und aggressive Strebungen rollenkonform auszuagieren und so die allgemein gesellschaftlich und zusätzlich durch die juristische Ausbildung und Praxis aufgenötigte Affektkontrolle und -unterdrückung zu kompensieren. Andererseits in Form eines rollenverhafteten Angstvermeidungsmechanismus'.

Ist die beschriebene rollenspezifische Vorurteilshaltung erst einmal qua juristischer Sozialisation Bestandteil der subjektiven Bewußtseinsstruktur geworden, so stehen ihrer Aufgabe aufgrund ihrer Funktion in der psychischen Ökonomie erhebliche Hemmnisse entgegen.

Konsequenzen

Die Mechanismen, die ich zu skizzieren versucht habe, sind höchst funktional innerhalb der Rationalität einer technischen Sach- und ökonomischen Verwertungszwängen unterworfenen Gesellschaft, die sich mehr denn je mittels ausgrenzender Definition von Normalität, Konformitätsdruck und Zurichtung ihrer Subjekte reproduziert.[17] Nicht zuletzt mit den Mitteln des Rechts und durch die Juristen.[18]

Sich hiergegen zur Wehr zu setzen, heißt auch gegen Sozialisationsmechanismen anzugehen, die uns Herrschaft in die eigene psychische Struktur internalisieren lassen. Ein erster kleiner Schritt könnte sein, etwas selbstkritischer darauf zu achten, worüber wir lachen und was für Vorstellungen durch Übungsfälle in uns wachgerufen oder produziert werden. Diskriminierende Fallgestaltungen sollten wir in der Übung thematisieren. Auf die Gefahr hin, selbst belacht zu werden. Ein Politikum von Vorurteilen besteht eben „darin, daß mit den Wölfen zu heulen eine große Sicherheit in der eigenen Gesellschaft gewährt. Teile ich den Wahn der anderen nicht, dann werde ich selbst ein Fremder, und dann besteht für mich die Gefahr, selbst zu einem Haßobjekt, selbst auch von dem Vorgang ergriffen zu werden, der mich zu einem wertlosen Objekt stempelt. Die Witterung dieser Gefahr trägt dann wieder zur gruppeninternen Versteifung der Vorurteilshaltung bei."[19]

Einzeln diese Form der Diskriminierung zu durchbrechen bzw. auszuhalten, ist sicher schwierig. Mit mehreren ist dies schon einfacher. Solche Erfahrungen sind jedenfalls wichtig: Der Versuch, sich gegen den Konformitätsdruck im Hörsaal und gegen die Autorität des Dozenten durchzusetzen, kann uns – ob erfolgreich oder nicht – das Gefühl, sich gewehrt zu haben, vermitteln. Erlebnisse dieser Art erhöhen das Selbstbewußtsein, ohne daß es illusionärer Selbstaufwertungen bedürfte. Es ist eine alte Erfahrung der Studentenbewegung, daß der aktive Protest gegen Autorität „innere Zwänge, Hemmungen, Ängste und Dressate erfahrbar" macht und teilweise aufzuheben vermag[20].

Hier liegt sicher auch ein wichtiges Betätigungsfeld für die fortschrittlichen politischen Gruppen an den juristischen Fakultäten. Nicht alternativ, aber zusätzlich zur neuesten Flugschrift über Vermummungsverbot oder Nazijuristen verteilt, läßt sich so ein unmittelbarer Bezug zum Unialltag der einzelnen StudentInnen herstellen[21].

Sicher nicht gerade revolutionäre Vorschläge. Mir erscheint es jedoch sinnvoller, zu versuchen, Sand im Getriebe der juristischen Sozialisationsmaschinerie zu sein, als mit erhabener Empörung ihre Ergebnisse zu beklagen.

---

[10] Vorurteile lassen sich als Urteile über reale Gegebenheiten beschreiben, bei welchen sich an die Stelle der Realität eine Mischung aus Einbildung und Partikularwahrnehmungen geschoben hat, die durch libidinöse (genauer: narzißtische) und/oder aggressive Triebanteile besetzt ist. Vgl. Mitscherlich 1986 (Anm. 7), 293ff; ders. 1975 (Anm. 8) aaO; P. Brückner, Die Transformation des demokratischen Bewußtseins, in: ders./J. Agnoli, Die Transformation der Demokratie 1968, unveränderte Neuaufl. Frankfurt 1978, 89ff (164ff)

[11] Da soziale Vorurteile normalerweise an bestimmte Objekte fixiert sind, Urteile über bestimmte Menschengruppen enthalten, ist es hier wohl korrekter, von einer Vorurteilshaltung, die generell auf Abweichung von bestimmten (rechtlichen, aber auch sozialen) Sollwerten geeicht ist, zu sprechen.

[12] vgl. M. Erdheim, Die gesellschaftliche Produktion von Unbewußtheit, Frankfurt 1984, 220

[13] Kognitive Strukturen sind „niemals als ausschließlich kognitive zu denken (...), sondern (enthalten) immer zugleich konative und affektive Momente (...): Spezifische Handlungsbereitschaften einerseits, affektive Besetzungen andererseits (...)". Brückner 1968 (Anm. 10), 152

[14] Mitscherlich 1986 (Anm. 7), 294

[15] „Das in autoritären Erziehungsstilen kollektiv verhängte Verbot, außerhalb der offenen, zugelassenen Problemfelder zu suchen, zu zweifeln, zu fragen, erweckt im Fragenden Angst, wenn er jene Forderungen introjiziert hat; sogar Abweichungen von einer etablierten Methodik machen ihm Unruhe. Hier endet die Bildung und beginnt der soziale Gehorsam". P. Brückner, Zur Pathologie des Gehorsams (1966), in: ders., Zerstörung des Gehorsams, Berlin 1983, 19ff (27)

[16] „Die intimen sozialen Bezüge der Kindheit (...) bestimmen in der Art einer archaischen Matrix ungeprüft auch spätere Sozialerfahrung; hierin liegt ihre gesellschaftliche Bedeutung als Stabilisator ebenso wie die fürs Individuum – als Konfliktgenese (...) Im soziologischen Labor des Psychoanalytikers findet sich im Grunde der Selbsterfahrung des Analysanden Angst; die Angst, dem gesellschaftlichen Verband bei nicht konformen Verhalten nicht mehr anzugehören. Diese hat sich offensichtlich mit der uralten

Aus den Fachschaften

Freiburg

1. Aktivitäten im Sommersemester 1988

Der Arbeitskreis Kritischer JuristInnen (akj), der an der Universität Freiburg die Aufgaben der Fachschaft wahrnimmt, gab im Sommersemester 1988 mehrere Infos heraus, in denen sich vor allem unsere Arbeitsgruppen „Umwelt und Recht", „Ausbildungsmisere Jura", „Aids und Recht" und „Forum Recht" vorstellten. Weitere Schwerpunkte des Semesters waren einzelne Aktionen, in denen Kritik an der didaktischen Situation an der Fakultät geübt wurde, einige Filmabende (etwa „Von Richtern und anderen Sympathisanten", ein Film, der sich mit Nazis in der Justiz beschäftigt) sowie – natürlich – eine akj-Fete.

Bei der Fakultätsratswahl konnten wir, wie auch schon im Jahr zuvor, einen Sitz erlangen. Die Ergebnisse:

Gruppe	Stimmen	%	Sitze
RCDS	1 242	45,49	2
akj	1 033	37,83	1
ULI	455	16,68	0

(ULI = „Unabhängige Liberale Initiative)"

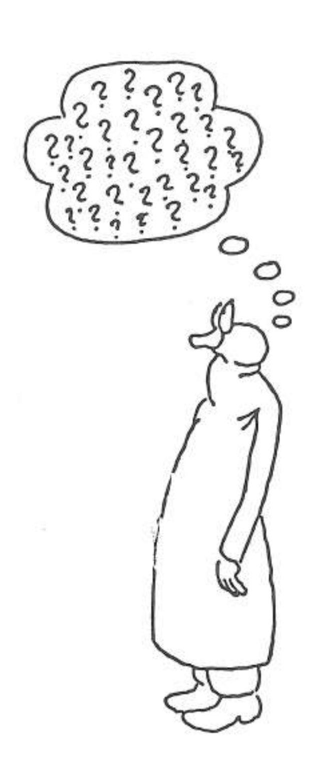
Die Wahlbeteiligung lag bei 30,38%.

2. Geplante Aktivitäten für das WS 1988/89

Der akj wird im kommenden Semester wieder ein Erstsemesterinfo und ein Wochendseminar für ErstsemesterInnen und StudienortwechslerInnen veranstalten. Außerdem ist eine Vortragsreihe mit RechtsanwältInnen zum Thema „Politische Justiz" geplant. In weiteren Veranstaltungen soll ein- und zweistufige Modelle der JuristInnenausbildung verglichen werden.

Lothar Hofmann, Peter Schmarsli





Referendarzeit nur mit Ariernachweis?

Ins Beamtenverhältnis wird gemäß Art. 33 Abs. 2 GG, § 4 Abs. 1 BRRG nur übernommen, wer Deutsche/r im Sinne des Art. 116 GG ist, also die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder mit deutscher Volkszugehörigkeit in dem Gebiet des deutschen Reiches nach dem Stand vom 31. Dezember 1937 Aufnahme gefunden hat.

Das gilt auch für Menschen, die den juristischen Vorbereitungsdienst (= Referendarzeit) im Beamtenverhältnis auf Widerruf ableisten wollen. Ausländer/innen werden nur im Angestelltenverhältnis in den Vorbereitungsdienst aufgenommen, ein Anspruch darauf besteht allerdings nur für EG-Angehörige (vgl. z.B. § 26 Abs. 7 JAPrO BaWü).

Da stellt sich die Frage: Wie weist mensch die Stellung als Deutsche/r gemäß Art. 116 GG nach?

NormalbürgerIn würde die Vorlage des Personalausweises („Der Inhaber dieses Ausweises ist Deutscher") für ausreichend halten. Doch damit weit gefehlt: In den meisten Bundesländern ist eine Erklärung über die Staatsangehörigkeit abzugeben, wobei Umstände, die Zweifel entstehen lassen können, gesondert aufgeführt werden müssen. Lediglich in Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein ist es ausreichend, in der Spalte „Staatsangehörigkeit" „deutsch" einzutragen.

Fortsetzung Fußnoten von S. 295

Angst vor leiblicher Vernichtung verschmolzen (Th. W. Adorno)." Brückner 1966 (Anm. 15), 23f; vgl. auch Mitscherlich 1986 (Anm. 7), 205ff

[17] Vgl. M. Foucault, Überwachen und Strafen, Frankfurt 1977, 173ff, 276ff; P. Brückner, Zur Sozialpsychologie des Kapitalismus, Reinbek 1981, 15ff; J. Hirsch, Der Sicherheitsstaat, Frankfurt [2]1986, 75ff, insbes. 95ff

[18] Anders als im Studium liegen die psychischen Gratifikationen, die eine rollenspezifische Vorurteilshaltung gewährt, in der juristischen Praxis häufig nicht mehr v.a. im Bereich libidinöser bzw. narzißtischer Triebanteile, sondern verstärkt auch im Bereich aggressiver Triebkomponenten (vgl. Anm. 10): Wo hier über Menschen geurteilt, entschieden, verfügt wird, findet Herrschaft statt. Herrschaft aber ist der soziale Ort, an dem Narzißmus und Aggression am unkontrolliertesten, vehementesten und destruktivsten ausagiert werden (vgl. Erdheim 1984 [Anm. 12], 388ff).

[19] Mitscherlich 1975 (Anm. 8), S. 15

[20] vgl. P. Brückner, Provokation als organisierte Selbstfreigabe (1970), in: ders., Selbstbefreiung, Berlin 1983, 10ff, Zitat auf S. 20

[21] Die Resonanz auf solch eine Aktion zu dem eingangs erwähnten Übungsfall war immerhin ermutigend. Auch gegen die Regensburger § 218-Fallgestaltung gab es 1983 erheblichen Protest (vgl. Türkei-Information 1984 (Anm. 2)

Dilip D. Maitra studiert Jura in Tübingen

Kurzberichte

Ganz anders dagegen in den südlichen Bundesländern Bayern und Baden-Württemberg (vgl. § 26 Abs. 2 JAPrO BaWü): Hier muß dem Aufnahmegesuch eine Staatsangehörigkeits- oder Volkszugehörigkeitsurkunde beigefügt werden. Solch eine Urkunde wird gegen eine Gebühr von 30 DM von der Staatsangehörigkeitsbehörde ausgestellt, sofern die deutsche Staatsangehörigkeit nachgewiesen wird. Dafür sind in Baden-Württemberg gemäß Erlaß des Innenministeriums vom 27.7.1977 (GABl. 1977, 885ff, 892) diejenigen Beweismittel beizubringen, die die Staatsangehörigkeitsbehörde „nach pflichtgemäßem Ermessen zur Ermittlung des Sachverhalts für erforderlich hält". In der Behördenpraxis sind dies die eigene Geburtsurkunde, die des Vaters (bei nichtehelichen Kindern der Mutter) und Großvaters sowie eine Liste sämtlicher Aufenthaltsorte der drei genannten Personen, ferner ein Familienstammbuch, ein ehrpaß des Großvaters nd ggf. dessen Heimatberechtigungsschein.

Auf Nachfragen erklärte der zuständige Beamte, daß diese Unterlagen nicht einem Ariernachweis dienen. Weitere Nachforschungen ergaben das Gegenteil: Der Wehrpaß wurde im sog. Dritten Reich nur an Vollarier und an Halbarier mit arischem Vater ausgegeben, knüpfte also an die bei den Behörden geführten Ariernachweise an und ist somit Ausdruck nationalsozialistischen Gedankengutes.

Zu diesem Sachverhalt nahmen das Justizministerium des Landes Baden-Württemberg und die Oberlandesgerichte Stuttgart und Karlsruhe auf Anfrage folgendermaßen Stellung:

„Die Vorlage eines Staatsangehörigkeitsausweises wird verlangt, weil dies ... vom Gesetz- bzw. Verordnungsgeber des Landes Baden-Württemberg so vorgesehen ist."

und:

„Sollten Sie diese landesrechtlichen Vorgaben nicht akzeptieren können, steht es Ihnen gemäß § 6 Abs. 1 S. 1 DRiG frei, sich um Aufnahme in den Vorbereitungsdienst eines anderen Bundeslandes zu bemühen."

Auf den großväterlichen Wehrpaß wurde mit keiner Silbe eingegangen.

Susanne Besendahl

Vorrang für Gediente

Ungeahnte Folgen hat die vor einem Jahr erfolgte Herausnahme des Faches Jura aus dem ZVS-Verteilungsverfahren für die Frauen, die sich im Wintersemester 1988/89 um einen Studienplatz an einer der „renommierten" baden-württembergischen Universitäten Freiburg, Heidelberg oder Tübingen beworben haben. So waren z.B. in Tübingen unter den 335 im ersten Durchgang zugelassenen BewerberInnen keine 20 Frauen. Der Grund: Nach der Vergabeordnung werden diejenigen „bevorzugt behandelt", die bereits ihren Wehr-oder Zivildienst abgeleistet haben.

Diese hatten – so wird argumentiert – bereits zu Beginn ihres Dienstes, als es (im ZVS-Verfahren) keine Zulassungsbeschränkungen gab, den Anspruch auf einen Studienplatz erworben. Es würden somit nur die Nachteile ausgeglichen, die diese Männer durch den Wehr- oder Zivildienst erlitten hätten.

Auf den ersten Blick ein legitimes Ansinnen, angesichts des nicht gerade vergnüglichen Charakters staatlicher Zwangsdienste. Trotzdem erscheint der laute Ruf nach Gleichberechtigung suspekt. Denn die Herren, die die jetzige Regelung lauthals verteidigen (z.B. im zuständigen Stuttgarter Wissenschaftsministerium), sind sonst nicht zu hören, wenn es um den Ausgleich von Benachteilungen mit umgekehrten Vorzeichen geht.

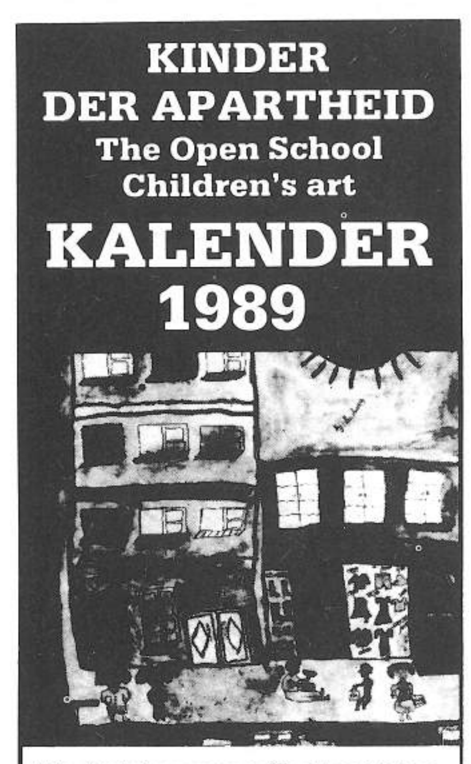
So wundert es auch nicht, daß nach Ansicht des Rechtsamts der Universität Tübingen „niemandem Nachteile entstanden" seien, und die Erfolgsaussichten der vielen anhängenden Klagen als äußerst gering eingeschätzt werden. Außerdem – so ein Ratschlag – könnten die abgelehnten BewerberInnen ja auch ein Semester an einer der vielen Universitäten mit freien Plätzen studieren, und danach den Hochschulort wechseln.

Trotzdem scheint – wohl vor allem wegen des öffentlichen Wirbels – der Universität die Lage nicht ganz geheuer. Da absehbar ist, daß die Situation noch zwei bis drei weitere Semester bestehen bleibt, wird auf Abhilfe gesonnen. Und die sieht nach der bereits beim Ministerium vorgebrachten Ansicht der Tübinger Universität am besten so aus, daß die Vergabe der Jura-Studienplätze umgehend wieder ins ZVS-Verfahren aufgenommen wird.

Inzwischen hat sich die Lage etwas entspannt. Dadurch, daß sich viele Bewerber mehrfach beworben hatten und an allen Universitäten bevorzugt behandelt wurden, konnten viele Plätze im Nachrückverfahren nochmals vergeben werden. So hat sich der Anteil der zugelassenen Frauen in Tübingen mittlerweile auf über 25% erhöht. Das ändert jedoch nichts daran, daß eine Änderung des Vergabemodus erfolgen muß, um die untragbare Situation nicht noch drei weitere Semester andauern zu lassen.

Martin Röll





Nazi-Verbrecher haben bei dieser Justiz nichts zu fürchten

Vorbemerkung der Red.: Den Ausgang des als „Thälmann-Prozeß" bekanntgewordenen Strafverfahrens gegen Wolfgang Otto kann kaum jemand besser kommentieren, als der langjährige Vertreter der Nebenklägerin Irma Gabel-Thälmann, Rechtsanwalt Heinrich Hannover aus Bremen. Wir veröffentlichen daher an dieser Stelle eine kurze Zusammenfassung des Verfahrens, die in Heft 10/1988 der Blätter für deutsche und internationale Politik *(prv, Köln) erschienen ist als Vorspann des dort in Auszügen dokumentierten Plädoyers von Heinrich Hannover.*

Am 29. August 1988 hat die 17. Strafkammer des Landgerichts Düsseldorf den Lehrer in Ruhe Wolfgang Otto vom Anklagevorwurf der Beihilfe zum Mord freigesprochen. Dem Angeklagten war vorgeworfen worden, an der Ermordung Ernst Thälmanns im KZ Buchenwald beteiligt gewesen zu sein. Die zur Verfolgung von Nazi-Verbrechen im Lande Nordrhein-Westfalen zuständige Staatsanwaltschaft in Köln hatte sich nur widerwillig, nämlich erst aufgrund eines von Irma Gabel-Thälmann durchgeführten Klageerzwingungsverfahrens dazu entschlossen, Anklage gegen den in Geldern wohnhaften Wolfgang Otto zu erheben. Über 20 Jahre waren seit der Strafanzeige gegen Otto, die Friedrich Karl Kaul 1962 im Auftrage der Witwe Thälmanns erstattet hatte, bis zur Anklageerhebung vergangen. Dann wehrte sich die zunächst zuständige Strafkammer beim Landgericht Kleve gegen die Zumutung, eine Hauptverhandlung gegen Otto durchzuführen und lehnte die Eröffnung des Hauptverfahrens ab. Erst die erneute Beschwerde gegen diesen Beschluß führte dann zur Eröffnung des Hauptverfahrens vor einer Strafkammer des Landgerichts Krefeld.

Vom 5. November 1985 bis zum 15. Mai 1986 führte sodann die 2. Große Strafkammer des Landgerichts Krefeld unter Mitwirkung der Richter Dr. Paul, Kosche, Dr. Böttges und Schöffinnen Maria Böhmer und Inge Naujoks eine vorbildlich gründliche Beweisaufnahme durch, die mit einer Verurteilung des Angeklagten zu einer Freiheitsstrafe von vier Jahren wegen Beihilfe zum Mord endete. Das LG Krefeld stellte fest, daß Ernst Thälmann „zwischen dem 14. und 24. August 1944 – wahrscheinlich in der Nacht vom 17. auf den 18. August 1944 – auf dem Krematoriumsgelände durch eine Gruppe von SS-Angehörigen des Kommandanturstabes des Konzentrationslagers Buchenwald unter Beteiligung und Billigung des am Tatort anwesenden Angeklagten erschossen wurde". Es stützte sich dabei insbesondere auf die Funktionen des Angeklagten, der das Vertrauen des Kommandanten genoß und mit allen Vorgängen, die über die Schreibstube zum und vom Kommandanten liefen, völlig vertraut war, auch mit den Hinrichtungsbefehlen, die aus dem Reichssicherheitshauptamt als „geheime Reichssache" einliefen. Für das LG Krefeld war daher sicher, daß Otto auch vom Eingang des Thälmann betreffenden Tötungsbefehls gewußt hat und mit den Vorbereitungen zur Durchführung der Erschießung und der vorgesehenen Einäscherung befaßt war. Wörtlich: „Eine andere Annahme wäre lebensfremd".

Das LG Krefeld hielt auch die Aussagen des Zeugen Fricke für glaubhaft, der bekundet hatte, daß Otto ihm gegenüber seine Beteiligung am Thälmann-Mord gestanden hatte. Die Aussage des Marian Zgoda hingegen hat auch das LG Krefeld seinem Urteil nicht zugrunde gelegt.

Auf die Revision des Angeklagten hob der 3. Strafsenat des Bundesgerichtshofes das Krefelder Urteil auf mit Ausnahme der Feststellung, daß Thälmann im KZ Buchenwald erschossen worden ist. Ob Otto daran beteiligt war, hielt der BGH für zweifelhaft, weil nicht ausgeschlossen werden könne, daß er gerade am Tage dieser Hinrichtung nicht im Lager gewesen sei. Damit mischte sich der BGH in die Beweiswürdigung des Landgerichts ein, eine ungewöhnliche Überschreitung der einem Revisionsgericht gezogenen Grenzen, die nur mühsam mit Rechtsgründen kaschiert wurde.

Die 17. Strafkammer des Landgerichts Düsseldorf, an die der BGH die Sache zur erneuten Hauptverhandlung verwies, hat praktisch noch einmal die Beweisaufnahme von Krefeld wiederholt. Aber obwohl dem Düsseldorfer Gericht zusätzliche Beweismittel vorgelegt werden konnten, die einwandfrei ergaben, daß Wolfgang Otto zur Tatzeit im KZ Buchenwald anwesend war, lautete das Urteil diesmal auf Freispruch. Die Tatzeit wurde wiederum nicht auf die Nacht vom 17. zum 18. August 1944 eingegrenzt, so daß die von der Nebenklagevertretung vorgelegten Fernschreibbücher des KZs Buchenwald als Beweismittel für die Anwesenheit des Angeklagten am Tatort als unerheblich abgetan werden konnten. Das setzte voraus, daß nicht nur dem Zeugen Marian Zgoda, sondern auch dem Zeugen Zbigniew Fuchs insoweit nicht geglaubt wurde, der sowohl in Krefeld als in Düsseldorf vernommen und von beiden Gerichten als absolut glaubwürdig erachtet worden ist. Fuchs hat ebenso wie Zgoda die Nacht vom 17. zum 18. August als Tatzeitpunkt bezeichnet und als zusätzliches Merkmal für seine genaue Erinnerung angegeben, daß dies drei Tage nach seinem Geburtstag gewesen sei. Gleichwohl hielt das Düsseldorfer Gericht in diesem Punkt einen Irrtum für möglich, weil Fuchs bei früheren öffentlichen Erklärungen, bei denen er übrigens nicht nach dem genauen Datum gefragt worden war, davon gesprochen hatte, daß Thälmann „im August" oder „einige Tage nach meinem Geburtstag" umgebracht worden sei. So

eröffnete sich das Düsseldorfer Gericht den Weg, eine Lücke in der Beweisführung zu finden, über die es zum Freispruch des Angeklagten kommen konnte.

Blieb noch der Zeuge Fricke, den das Düsseldorfer Gericht, anders als das LG Krefeld, für unglaubwürdig erklärte. Und die auf zutreffender politischer Einschätzung der Funktionen des Angeklagten in der bürokratischen Mordapparatur des KZs Buchenwald beruhende Beweiswürdigung des Krefelder Gerichts, wich in Düsseldorf dem üblichen Schema, die Kollektivverbrechen der SS einer Ansammlung von Einzeltätern zuzuschreiben, die sich erfolgreich auf Abwesenheit im konkreten Mordfall berufen können, auch wenn diese Behauptung, wie hier, als Lüge aufgedeckt werden kann.

Das Düsseldorfer Urteil vom 29. August 1988 stellt das Bild wieder richtig, das die Welt von der bundesdeutschen Justiz hat. Nazi-Verbrecher haben bei dieser Justiz, die sich sonst bei der Verfolgung von Terroristen nicht gerade zimperlich verhält, nichts zu fürchten.

Heinrich Hannover

Studienbegleitende Leistungskontrollen – Abschreckung ohne Folgen?

Seit mehr als zwei Jahren gibt es an allen Jura-Fakultäten sogenannte studienbegleitende Leistungskontrollen (LK), bei denen mittels Klausuren in den ersten Semestern festgestellt werden soll, ob jemand geeignet ist, Jura zu studieren.

Die Fachschaft Jura an der Uni Bielefeld hat den Versuch gemacht, von allen Unis in der BRD Statistiken zu erhalten, aus denen hervorgeht, wie viele StudentINNen durch die LK endgültig durchgefallen sind und damit nicht mehr am Staatsexamen teilnehmen dürfen. Ergebnisse von 17 Unis liegen der Fachschaft vor. Nach genauerem Studium der Zahlen kann man nur zu dem Ergebnis gelangen, daß die LK überflüssig sind.

Während einige Unis bis heute überhaupt keine endgültigen „Durchfaller" haben (z.B. Bayreuth, München), liegen bei allen anderen Unis die Quoten zwischen 0,4% und 5%. Bei solchen Ergebnissen stellt sich die Frage, ob nicht eine „Geeignetheitsfeststellung" auch über die kleinen und großen Scheine erreichbar ist.

Vor dem Verwaltungsgericht Minden ist ein Rechtsstreit anhängig, in dem es darum geht, daß ein Bielefelder Student im Strafrecht endgültig durch die LK fiel, den daran anschließenden großen Schein aber mit überdurchschnittlichem Ergebnis abschloß. Ist dieser Student nun geeignet oder nicht?

Als weitere Information sei angefügt, daß nunmehr auch in Göttingen gegen die dortige Leistungskontrollordnung geklagt wird, neben den drei in Bielefeld anhängigen Klageverfahren.

Weitere Infos sind bei der FS Jura, Uni Bielefeld, Universitätsstr. 25, 4800 Bielefeld 1, Tel. 0521/106-4292 erhältlich.

Addy Gröger



Der letzte NS-Prozeß?

Vierundvierzig Verhandlungstage hat das Bielefelder Schwurgericht für einen der letzten, möglicherweise den letzten großen NS-Prozeß angesetzt. Das Verfahren mit 22 lebenden Zeugen und den Aussagen von 15 mittlerweile Verstorbenen dauert bis in den Januar 1989.

Der Angeklagte, der während des Prozesses 78 Jahre alt wird, heißt Friedrich Karl Höcker und war Adjutant im KZ Majdanek von Mai 1943 bis April 1944. Die Anklage lautet auf Beihilfe zum Mord. Ihm wird zur Last gelegt, in seiner Tätigkeit „insbesondere die Vergasungen von Menschen mit Zyklon-B-Gas in den Gaskammern in Kenntnis der Tatumstände" unterstützt zu haben.

Hat sich der Angeklagte bis jetzt erfolgreich verstecken, nach Südamerika absetzen können? Wußte die Justiz nichts von ihm? Der Fall Höcker ist die Antwort auf die Frage, wo die 1.500 Mörder von Majdanek geblieben sind: Sie sind – als wäre nichts geschehen – wieder dorthin zurückgekehrt, wo sie hergekommen sind.

Vor dem Krieg arbeitet Höcker bei der Kreissparkasse Lübbecke. Am Ende des Krieges, in dem er es bis zum SS-Obersturmführer gebracht hat, nehmen ihn die Briten in einer Wehrmachtsuniform fest. Da er so seine SS-Tätigkeit tarnt, kommt er schon im Januar 1946 wieder frei. 1952 kehrt er zu seiner Familie zurück und erstattet eine Selbstanzeige, in der er seine SS-Mitgliedschaft und seine Dienststellen aufführt. Die Strafe von neun Monaten wegen Zugehörigkeit zu einer verbrecherischen Organisation wird ihm erlassen – die Kreissparkasse stellt ihn wieder an.

Doch die Vergangenheit holt Hökker ein: Wegen seiner Tätigkeit im KZ Auschwitz vom Mai 1944 bis zum Januar 1945 – auch dort als Adjutant – wird er im August 1965 vor dem LG Frankfurt wegen gemeinschaftlicher Beihilfe zum gemeinschaftlichen Mord zu sieben Jahren Zuchthaus verurteilt. Fünf Jahre der Strafe sitzt er ab.

Die Zentralstelle für die Bearbeitung von nationalsozialistischen Massenverbrechen in Konzentrationslagern, die der Staatsanwaltschaft Köln angegliedert ist, ermittelt in den frühen siebziger Jahren für den Düsseldorfer Majdanek-Prozeß. Die Staatsanwälte stoßen auf den Namen Höcker. Da anders als z.B. im angelsächsischen Recht allein die Mitgliedschaft in einer Organisation nicht ausreicht, um eine Strafbarkeit zu begründen, muß ihm die Beteiligung an einzelnen Tötungen nachzuweisen sein: 1976 stellt die Staatsanwaltschaft das Verfahren mangels Beweisen ein. Im Majdanek-Prozeß in Düsseldorf kann Höcker im Juli 1981 sogar als Entlastungszeuge auftreten.

1984 wird er erneut angezeigt, diesmal macht die Staatsanwaltschaft mit. Auf einem Schreiben der Hamburger Firma ‚Tesch & Stabenow' über die Belieferung des Lagers Majdanek mit Zyklon-B-Giftgas steht sein Namenskürzel. Später kommt noch ein Verfahren wegen Meineids in Gang, da er im Düsseldorfer Prozeß 1981 Falschaussagen gemacht haben soll.

Die Verteidigung hat die Einstellung des Verfahrens sowie die Abtrennung des Meineidsverfahrens

beantragt. Nach der Argumentation von Rechtsanwalt Eggert aus Frankfurt sei die Schuld mit der Verbüßung der früheren Strafe schon getilgt.

Der Angeklagte schweigt zu den Vorwürfen. Die inzwischen vernommenen Zeugen, ehemalige SS-Leute, haben Höcker belastet, soweit sie sich überhaupt erinnern konnten.

Andreas Knobelsdorf

(FoR wird in Heft 4/88 weiter über den Prozeß berichten, die red.)

Comision Andina de Juristas (CAJ)

Die CAJ ist eine regierungsunabhängige Menschenrechtsorganisation mit Beratungsstatus vor dem Ökonomischen und Sozialen Rat (ECOSOC) der UNO (Register-Nummer: 605-82-RE). Der Hauptsitz der CAJ ist Lima (Peru), wo sie auch von der peruanischen Regierung am 15.10.1982 als regierungsunabhängige Organisation anerkannt wurde. Außerdem ist die CAJ Mitglied in der Internationalen Juristenkomission.

Die Arbeit der CAJ findet auf zwei Ebenen statt. Zum einen auf nationaler Ebene, wo es vorwiegend darum geht, die von der Repression am meisten betroffenen Bevölkerungssektoren mit ihren Grundrechten vertraut zu machen und des weiteren die Rechtspflegeorgane (Richter, Staatsanwälte, Rechtsanwälte) weiterzubilden. Dafür werden Fortbildungsseminare organisiert und Projekte der „Capacitacion en derechos humanos" (Ausbildung in Menschenrechten) für Bauern auch in entlegenen Landesteilen durchgeführt. Schließlich sendet die CAJ einen Repräsentaten in die nationale peruanische Menschenrechtsdachorganisation (CONADEH) und interveniert bei den nationalen oder regionalen Regierungen im Fall ihr bekannter Menschenrechtsverletzungen.

Auf der anderen Seite arbeitet die CAJ auf internationaler Ebene als Vertreterin der Menschenrechtsgruppen Perus in den entsprechenden Gremien der UNO (z.Zt. stellt sie den peruanischen Delegierten in der Verschwundenenkomission der UNO) und hat Außenstellen in den anderen Ländern der Andenregion (außer Peru: Venezuela, Kolumbien, Ecuador, Bolivien, Chile). Aufgrund dieses weiten Arbeitsfeldes veröffentlicht die CAJ regelmäßig Bücher und Periodica zu den Ereignissen der Region [eine Liste dieser spanischsprachigen Literatur kann beim Autor bezogen werden: Kai Ambos, Christoph-Probst-Str. 12/630, 8000 München 40, Tel. 089/3231712, die red.], die genau und aus der Sicht der Betroffenen über Probleme der Menschenrechte im weitesten Sinne – einschließlich ökonomische und soziale Rechte – berichten.

Insbesondere erwähnenswert ist der *Informativo Andino*, der monatlich über die wichtigsten Neuigkeiten bezüglich der o.g. Themen in der Andenregion informiert (in englisch oder spanisch erhältlich).

Die nächsten Projekte der CAJ beschäftigen sich insbesondere mit der Problematik des Drogenhandels zwischen Lateinamerika und der USA/Europa, wobei es insbesondere um wirksamere Mittel seiner Bekämpfung gehen soll. Dazu wird voraussichtlich Anfang 1989 in Lima ein internationaler Kongreß stattfinden (Beteiligung der UNO, EG, USA und der Herstellungsländer der Andenregion).

Wer sich für den ein oder anderen Arbeitsschwerpunkt der CAJ oder die Literaturliste interessiert, kann sich mit dem Autor in Verbindung setzen.

Kai Ambos

Neue Kriminalpolitik?

Eine neue Zeitschrift hat sich per Werbenummer vorgestellt: „Neue Kriminalpolitik", im Untertitel „Forum für Praxis, Politik und Wissenschaft". Dem eigenen Anspruch nach will die neue Zeitschrift „Forum sein für eine interdisziplinäre Diskussion, die unter Einbeziehung ausländischer Erfahrungen über den eigenen Tellerrand hinausschaut". Dabei steht ‚Neue Kriminalpolitik' als „synonym für einen gewandelten Begriff von Fachlichkeit und Innovation der neunziger Jahre mit Zielen wie: rationaler Umgang mit Kriminalität, Grundrechtsverteidigung, Abbau staatlicher Sozialkontrolle und Vorrang sozialer Konfliktlösungen". Das Magazin, das sich bewußt vom Typus etablierter Fachblätter absetzen will, wendet sich an alle, die irgendwie mit Kriminalpolitik zu tun haben – es bleibt zu hoffen, daß nicht auch dieser Leserkreis noch zu klein ist für eine eigenständige Zeitschrift, die viermal im Jahr mit einem Umfang von 48 Seiten erscheinen soll: ein mutiges Projekt des Nomos-Verlages. Die Schriftleitung liegt bei Helmut Ortner, einem hinlänglich bekannten freien Autor, der sich schon lange mit Knast und Kriminalpolitik befaßt. Zum Herausgeberkreis und zur Redaktion gehören u.a. Bernd Maelicke, Dieter Rössner, Heinz Steinert, Bernd-Rüdiger Sonnen. Das erste reguläre Heft soll im Februar 1989 erscheinen. Bezug: Nomos-Verlag, Neue Kriminalpolitik – Leserservice, Postfach 610.7570 Baden-Baden. Probeabo (2 Ausgaben) 20,- Mark, Jahresabo 48,-Mark (StudentInnen 32,- Mark)

red

Der Terrorparagraph 129a StGB

Was wir eigentlich schon immer wußten, hat nun die Generalbundesanwaltschaft durch eigene Zahlen belegt: § 129a StGB dient nahezu ausschließlich den gesteigerten Ermittlungsinteressen des Staatsschutzapparates. Nicht die Strafbarkeit oder gar die Verurteilung nach dieser Terror-Vorschrift ist wesentlich, sondern die dadurch eröffneten erweiterten Befugnisse der Bundesanwaltschaft und ihrer Hilfstruppen.

Auf eine kleine Anfrage der Grünen im Bundestag hat das Bundesjustizministerium eine „Strafverfahrensstatistik wegen ‚terroristischer' Verfahren" für die Jahre 1980 bis 1987 vorgelegt (BT-Drucks 11/2774 vom 11.8.1988). Danach hat der Generalbundesanwalt 2.707 Ermittlungsverfahren nach § 129a StGB durchgeführt gegen insgesamt 2.131 Beschuldigte aus dem sog. „linksterroristischen Feld". Drei Viertel dieser Verfahren wurden als „Sachen von minderer Bedeutung" nach § 142a Abs. 2 GVG an die Landesstaatsanwaltschaften abgegeben. Von allen Verfahren blieben in den acht Jahren ganze 56 Anklagen übrig (2,07%), die zu 36 Verurteilungen führten (1,33%), hiervon beruhten nur ganze 6 allein auf § 129a StGB. In nur 28 Fällen wurden unbedingte Freiheitsstrafen verhängt – von diesen Gefangenen wurde bisher allerdings keiner vorzeitig entlassen.

Fazit: § 129a StGB ist für das materielle Strafrecht überflüssig. Als Grundlage erweiterter Ermittlungsbefugnisse ist die Vorschrift als rechtsstaatswidrig abzulehnen: Es darf nämlich nicht vergessen werden, daß die 36 Verurteilungen trotz der erweiterten Befugnisse der Ermittlungsbehörden oft auf sehr fragwürdigen Beweisaufnahmen und juristisch waghalsigen Begründungen beruhten. Der BGH hat jedoch – mit einer einzigen Ausnahme – alle Rechtsmittel verworfen.

red

Replik

Weil wir nicht viel von jenen Rezensionen halten, die uns letztlich doch nur – mehr oder weniger geschickt umschrieben – beibringen wollen, dieses oder jenes Buch dürfe auf keinen Fall in unserem Regal fehlen, und weil wir es ebensowenig leiden können, bestimmte Veröffentlichungen lediglich als ‚schlicht schlecht', ‚konservativ bis reaktionär' oder ‚oberflächlich redundant' abzutun (was eh schon jede/r wußte), weil wir mit anderen Worten solche Buchbesprechungen vorziehen, die sich wahrhaft kritisch mit einem Werk auseinandersetzen, das diese Kritik – in einem positiven Sinne – verdient, die uns also ein Buch gerade dadurch näherbringen, weil sie es ‚gegen den Strich bürsten', deswegen schrecken wir auch nicht davor zurück, Erwiderungen der betroffenen AutorInnen abzudrucken, fordern sie vielmehr dazu auf, die Kritik aufzugreifen und im Sinne einer für alle LeserInnen fruchtbaren Diskussion an den/die RezensentIn zurückzugeben. So soll es sein ...

Marxismus? Igittigitt!

Einige Bemerkungen zu einer Rezension



Karl Marx als Student in Bonn 1836

1) Andreas Wahl hat Recht, wenn er in FoR 2/88 bemängelt, daß das von Heinrich Hannover, Claus Skrobanek-Leutner und mir herausgegebene Buch *Staat und Recht in der Bundesrepublik* eine der Bedeutung der einzelnen Rechtsgebiete entsprechende Gewichtung missen läßt und überdies etliche Lücken aufweist. Die Kritik A.W.s gipfelt dann aber in einem recht weitreichenden Vorwurf: Die Beiträge würden sich einseitig an „(orthodoxer) marxistisch-leninistischer Rechtstheorie sowjetischer Prägung" orientieren. Huh, die kalten Schauer laufen einem/einer über den Rücken!

Vielleicht mag mensch noch darüber schmunzeln, daß solche unterschiedlichen Persönlichkeiten wie W. Abendroth, W. Däubler, H. Ridder oder J. Agnoli schlicht der „marxistisch-leninistischen Rechtstheorie sowjetischer Prägung" zugeschlagen werden. Allerdings hat die Zuerkennung eines solchen zweifelhaften Prädikats auch heute noch wissenschaftliche und politische Auswirkungen, die A.W. (hoffentlich) nicht mitbedacht hat. Die Strafjustiz der Kalten-Kriegs-Ära gegen diejenigen, die der Nähe zu „kommunistischer Programmatik" verdächtigt wurden, war nur der Höhepunkt jener bis heute wirkenden Mechanismen gesellschaftlicher Ausgrenzung, für die Kritiker den treffenden Begriff „Konsensschuld" geprägt haben.

2) Was heißt heute eigentlich noch „marxistische Rechtstheorie sowjetischer Prägung"? Als Charakteristikum für die Entwicklung der Sowjetunion unter Stalin nennt A.W. die Beibehaltung der Rechtsform, übergeht dabei aber das eigentliche, das inhaltliche Problem: In der damaligen Theorie galten die Interessen von sozialistischem Staat und (nichtbourgeoisem) Individuum als identisch, Schutzrechte des Einzelnen gegen Übergriffe der sozialistischen Staatsmacht galten deshalb als Widerspruch in sich. Mit den stalinistischen Repressions- und „Säuberungs"-Maßnahmen gab es auf dieser Grundlage denn auch fast keine juristischen „Probleme".

Die heutige sowjetische Diskussion versucht gerade aus den bitteren Lehren des Stalinismus Konsequenzen zu ziehen, und zwar auch im Hinblick auf die Bedeutung rechtlicher (Individual-) Garantien im Rahmen einer sozialistischen Demokratie. Kreml-Astrologen sehen in dieser Diskussion um Menschenrechte, Einführung einer Verwaltungsgerichtsbarkeit, Gewaltenteilung, strikte Gesetzesbindung und Unabhängigkeit der Gerichte nur eine Anpassung an westliche Standards – zu Unrecht, wie ich meine. Gleichviel, ich muß gestehen, daß ich diese Diskussion in der Sowjetunion, in der mit althergebrachten Dogmen in der marxistischen Rechtstheorie aufgeräumt wird, mit Spannung verfolge!

3) Andreas beklagt, daß die staatstheoretischen Texte in unserem Reader „wesentlich von Nichtjuristen" stammen. Nanu, soll am juristischen Wesen die Welt genesen? Können wir denn wirklich damit zufrieden sein, wenn unser Staatsbild durch „Allgemeine Staatslehren" eines Zippelius oder Scholz (Ihr wißt schon, dem GG-Kommentator und jetzigen Bundes[wehr]verteidigungsminister, weil er die Tiefflüge von NATO- und Bundesluftwaffe gegen Angriffe verteidigt) gezimmert wird? Hat Staatstheorie nicht auch sehr viel mit der Erkenntnis gesellschaftlicher Zusammenhänge zu tun? War nicht die Auseinandersetzung um die Volkszählung eine eindringliche Lektion in Sachen Staat? – Vielleicht sehe ich es falsch, aber ich meine: Die Staatsfrage ist viel zu wichtig, um sie der Juristenprofession zu überlassen. Wir brauchen viel mehr Menschen, die sich kritisch mit diesem „unseren" Staat und seinen Segnungen beschäftigen und über Wege zu einer wirklich demokratischen Gesellschaft nachdenken.

Martin Kutscha

Freiheit stirbt mit ‚Sicherheit' – der Kongreß!

9. bis 11. Dezember 1988, Fachhochschule Köln
(vorläufiges) Programm

Freitag, 9.12.1988, 18.30 Uhr
Einleitungsreferat: „40 Jahre Grundgesetz – 40 Jahre soziale Bewegung und staatliche Reaktion"
anschließend Podiumsdiskussion: „Ursachen und Strategien"

Samstag, 10.12.1988, 9.30 bis 16.00 Uhr
Arbeitskreise:
Einschränkungen der Demonstrationsfreiheit
Gesinnungsstrafrecht, Denkverbote, politische Justiz
Neue Taktiken der Polizei
Geheimdienste und Polizei im Zwielicht
Zivil-militärische Zusammenarbeit
Soziale Erfassung
Verkabelung der Sinne – Zugriff aufs Denken
Gen- und Reprotechniken – neue Technik mit neuen Formen der Herrschaft
Repression und Selektion in der Arbeitswelt
Politik der ‚Inneren Sicherheit' und Patriarchat

Samstag, 10.12.1988, ab 16.00 Uhr
Foren
Parlamentarismus – entwickeln oder überwinden?
Feminisierung der Gesellschaft – eine mögliche Strategie?
Basisdemokratie – elementarer Bestandteil linker Demokratie?
Wirtschaftsdemokratie – Folge oder Voraussetzung einer demokratischen Gesellschaft?
Sicherheit als legitimes Interesse des Individuums

Sonntag, 11.12.1988, vormittags
Plenumsdiskussion mit Podiumsteilnehmern: „Wege aus dem Höllenschlund – demokratische Zukunftsvorstellungen"

Kontakt und weitere Informationen: Kongreßbüro „Freiheit stirbt mit ‚Sicherheit'", c/o Jens Busch, Reuterstr. 185, 5300 Bonn
Träger: Humanistische Union, RAV, VDJ, Komitee für Grundrechte und Demokratie, Die Grünen

Das Manifest! Freiheit stirbt mit „Sicherheit"

Immer mehr werden zentrale demokratische Grundrechte einer freiheitsfeindlichen „Staatssicherheit" und obrigkeitsstaatlichen Werten untergeordnet. Wirksamer Opposition wird vorgebeugt, indem Bürgerinnen und Bürger zu „gläsernen Menschen" gemacht werden, die politischer und wirtschaftlicher Macht ausgeliefert sind. Eine neue Stufe dieser Entwicklung sind die von der Bundesregierung geplanten neuen Sicherheitsgesetze. Im Interesse von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit fordern wir die Abgeordneten des Deutschen Bundestages auf, die Gesetzentwürfe zurückzuweisen und die Aufhebung der sog. „Anti-Terror"-Gesetze der siebziger und der sog. „Sicherheits"-Gesetze der achtziger Jahre zu beschließen.
Wir brauchen keine allwissenden und unkontrollierbaren „Sicherheits"-Behörden, die mit zwielichtigen Geheimdienstmethoden Bürgerinnen und Bürger oder soziale Bewegungen ausspionieren. Wir brauchen auch kein politisches Strafrecht, das Diskussionen reglementiert, Meinungen verbietet und Widerspruch kriminalisiert.
Bürgerinnen und Bürger, die ihre Grundrechte aktiv wahrnehmen, für sie streiten und um deren Entwicklung mit dem Ziel sozialer Gerechtigkeit kämpfen, sind die besten „Verfassungsschützer".
Ich unterstütze dieses Manifest:

Name, Vorname	Anschrift	Unterschrift

Zurück an das Kongreß-Büro ... (Anschrift s.o.)

Claus Eurich
Die Megamaschine

Vom Sturm der Technik auf das Leben und Möglichkeiten des Widerstandes. Luchterhand Literaturverlag, Darmstadt 1988, 240 S., 29,80 Mark

Claus Eurich, Professor für Journalistik in Dortmund und Autor kritischer Arbeiten zur Medienwirklichkeit („Das verkabelte Leben" 1980, „Computer, Neue Medien und Kultur" 1988), hat sich an die Frage gewagt, die seit geraumer Zeit durch die neuen Bewegungen und intellektuellen Diskussionen geht, und die noch immer keine befriedigende Antwort gefunden hat: Was können wir denn tun angesichts der katastrophenfähigen Entwicklungen, deren materielle Ausprägungen da heißen: „wachsende Hochrüstung, Atomunfälle, chemische Verseuchungen ungeheuren Ausmaßes, eine irrwitzige Genforschung und die Pläne zur Computerisierung unserer Gesellschaft" (S. 9).

Das Unternehmen Eurichs erscheint gewagt, denn eine solche Antwort muß scheitern, wenn sie der konstatierten Bedrohung in den Gedanken-Bahnen des traditionellen Widerstandes entgegentritt. Daher ist es nur unerfreulicher, daß Eurich sein Versprechen von Seite 9 nicht einhalten kann und keine „neue Qualität der Gegenwehr und des Widerstandes" (ebd.) entwickelt. Der Raum dieser Rezension ist leider zu knapp, seinen Versuch vollständig zu untersuchen, so seien nur kurz seine Argumentation und Kritikansätze aufgezeigt.

In einem ersten Teil zeichnet Eurich die vorhandene ‚Bedrohungslage' nach und referiert mit vielen Beispielen, was in den letzten Jahren schon durch die Zeitungen ging. Dies ist sicherlich der schwächste Teil, denn mehr als systematische Aufzählung kommt nicht dabei herum. Gerade in der Nähe der benutzten Schlagwörter („dieser Hochtechnologiestaat ist ein Überwachungsstaat" [99], die „schmutzigen Finger" der Militärs [57] etc.) wären aber die analytischen Fähigkeiten des Wissenschaftlers gefordert gewesen. Auch im anschließenden Kapitel „Widerstand ist Menschenrecht" bleiben die analytischen Momente außen vor, was ich besonders deshalb bemängele, weil hier die Chance schlichtweg vertan wurde, das insgesamt lethargische Bildungsbürgertum in seiner eigenen Argumentationskette zu kritisieren und zur Veränderung ihrer Positionen anzuregen.

Der Teil „Mensch und Ethik in einer neuen Gesellschaft" weicht ein gutes Stück vom Roten Faden des Buches ab, ist aber (vielleicht deshalb) das schärfste, was Eurich aufbringt. Hier wird zusammengedacht, was sonst in der neueren Ethik-Diskussion (vgl. „Das Prinzip Verantwortung" u.a.m.) unvermittelt nebeneinander steht, und erst (und nur) hier erhält die Werbung Robert Jungks auf dem Rücken des Buches seine Berechtigung („...weil er viele Einzelheiten zu einem erschütternden Gesamtbild zusammenbringt").

Im abschließenden Kapitel, welches die Widerstands**möglichkeiten** aufzeigen will, ist allerdings auch die-



ses Buch, dieser Versuch einer Antwort auf die eingangs gestellte Frage, in die Bahnen der traditionellen Ansprüche und Anregungen zurückgeführt. Einzig die Forderung nach ethisch-verantwortlichem Handeln zeichnet die vorgeschlagenen Aktionsformen gegenüber den laufenden Diskussionen aus, auch wenn hier erkennbar mit Moralin gedoped wurde.

Fassen wir zusammen: Eurichs Versuch, eine neue Ethik einzuklagen, als eine „neue" Widerstandsform, wirkt hier und da zwar konsequent vertreten, nichtsdestotrotz aber schafft das oftmalige Umschreiben der Forderung noch keinen ‚geistigen Mehrwert' für die laufenden Diskussionen: denn die Umsetzung in neuartige Aktionsformen wird dieses Buch leider nicht vorantreiben. Insbesondere ist (angesichts des Preises) ärgerlich, daß in erster Linie eh' schon verunsicherte, ‚bewegte' Menschen hier eine Anlaß-Aufzählung ohne weiterführende Ursachenanalyse bekommen, das sonstige bürgerliche Spektrum nicht überzeugt wird und für die Bewegungs-AktivistInnen neue Gedanken und Lösungen fehlen.

Stephan Maria Tanneberger



Ulrich Bachmann, Hans-Peter Schneider (Hg.)
Zwischen Aufklärung und politischem Kampf

Aktuelle Probleme des parlamentarischen Untersuchungsrechts. Mit Beiträgen von Hauke Jagau, Rainer Steffens, Hartmut Wessels u.a., · Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 1988, 147 S., 39,-

Nirgendwo wird der politische Charakter des Rechts so deutlich wie im Staatsrecht. Und direkt auf der Grenzlinie von Realpolitik und Juristerei liegt das Recht der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse, die durch die „Verbarschelung" bundesdeutscher Politik Konjunktur haben: Der großindustrielle Politikeinkäufer Flick in Bonn und der windige Kronzeuge Pfeiffer (Schleswig-Holstein) sowie Niedersachsens Ministerpräsident Albrecht (Stichworte: Celler Loch; der Multiagent Werner Mauss; die Spielbankenaffäre) stehen für strukturelle Defizite dieser Gesellschaft, deren Aufhellung nicht zuletzt dem beharrlichen Wirken mancher Ausschüsse in Bundestag und Landtagen geschuldet ist.

Doch wenn Parlamentarier qua Abschlußbericht „Recht sprechen", ist selbiges erstaunlich fern. Denn ge-



Buchkritiker

setzliche Basis ihres Wirkens sind wenige und kärgliche Artikel in den deutschen Verfassungen. (Und die verweisen zumeist bloß auf die sinngemäße Anwendung der Strafprozeßregeln. Doch was heißt das hier? Beispiel: Mit abenteuerlichen Auslegungskünsten hatte das OVG Lüneburg in einem kürzlich vom BVerwG gekippten Urteil judiziert, nur „Landeskinder" bräuchten vor dem „Celler-Loch"-Ausschuß des nds. Landtages zu erscheinen, und so dem Versicherungsdetektiv Mauss [jenem mit den vielen Tarnnamen] und dem BKA-Chef Boge eine Aussage ersparen wollen [Bestrebungen in der schleswig-holsteinischen Landesregierung, den Einflußbereich dieses Gerichtes zurechtzustutzen, ist da nur Erfolg zu wünschen.])

Licht ins Dunkel und eine kritische Linie in die herrschende Rechtsprechung bringen wollen nun Ulrich Bachmann, stellvertretender Leiter der Forschungsstelle für Zeitgeschichte des Verfassungsrechts an der Uni Hannover und der Staatsrechtslehrer Hans-Peter Schneider, Mitglied des nds. Staatsgerichtshofs und einst Rechtsvertreter der SPD in Karlsruhe, als die Herausgabe von Flick-Akten an den Untersuchungsausschuß durchgesetzt wurde, mit einem Sammelband, der sich typischen Konfliktlagen solcher Ausschußarbeit widmet. Ein Stachel im Fleisch der **hM** ist die hier vertretene Forderung nach einer „,Materialisierung' des Minderheitsrechts". Denn wenngleich eine qualifizierte Minderheit im Parlament zur Einsetzung dieses Gremiums genügt und genügen muß (schließlich soll es Regierung und Verwaltung kontrollieren, die mit den herrschenden **Mehrheitsfraktionen** verquickt sind), so bleibt es doch ein stumpfes Schwert in der Hand der Opposition, solange



diese nicht gegen die sich im Ausschuß widerspiegelnde Parlamentsmehrheit Beweiserhebungen durchsetzen kann.

Weitere Themen sind die (umstrittenen) Möglichkeiten zu einer nachträglichen Änderung des Untersuchungsgegenstandes durch die Parlamentsmehrheit (bedenklich, da sie dem Aufklärungsanliegen der Opposition die Spitze nehmen könnte) oder die Antragsteller selbst; erörtert werden Reformvorschläge zur Stärkung der Ausschuß-Minderheit (sollte der Plenums-Minderheit hier die Mehrheit eingeräumt werden?) und dieses Gremium selbst (Einschränkung des Zutrittsrechts der Exekuti-



ve) sowie dessen Anerkennung nicht als schein-objektives Tribunal, sondern als Instrument politischer Auseinandersetzung. Schließlich geht es um das Zurückhalten von Akten aus „Gründen des Staatswohls", den Föderalismus als Schranke des Untersuchungsrechts des Bundestages (hochaktuelles Beispiel jetzt: der „U-Boot-Ausschuß"!), die eingeschränkten Aussagegenehmigungen für Beamte (§ 54 StPO) und einen (auch de lege ferenda abzulehnenden) Rechtsschutz gegen Abschlußberichte.

Eine spannende Eigenheit dieses Werkes sei am Rande vermerkt: Quasi als Spätfolge der sanft dahinscheidenden (da vom Bundesgesetzgeber längst verworfenen) „einphasigen" Juristenausbildung, die den relativ kleinen hannoverschen Fachbereich noch immer ein wenig prägt, haben hier Dozenten sowie ein- und zweiphasige Studenten gemeinsam geforscht und publiziert. Entstanden ist die Veröffentlichung aus Referaten im traditionsreichen Staatsrechtlichen Seminar. So heißt es denn pathetisch, nichtsdestoweniger ganz zu Recht im Vorwort der Herausgeber: „Es soll damit zugleich der Nachweis erbracht werden, daß an unseren Universitäten „forschendes Lernen" nicht nur ein Wunschtraum ist, sondern auch Wirklichkeit werden kann, und viele Studenten oft nur des Anstoßes bedürfen, um von sich aus beachtliche Leistungen zu erbringen.

Im Anhang des Buches befindet sich eine Dokumentation einschlägiger Gesetzesinitiativen und Gerichtsentscheidungen.

Joachim Jahn

Kurz Vorgestellt

Hans Leyendecker (Hg.)
Das Lambsdorff-Urteil

Steidl Verlag, Göttingen 1988, 180 S., 9,80 Mark

„Bei dem Angeklagten Dr. Graf Lambsdorff sieht die Kammer das Schwergewicht des strafrechtlich relevanten Verhaltens in der fortgesetzten Steuerhinterziehung ..."
„... der Angeklagte (hat) bereits durch das Strafverfahren selbst erhebliche Nachteile erlitten. (Es) sind nunmehr fast sechs Jahre vergangen, in denen er ständig mit dem Vorwurf der Steuerhinterziehung leben mußte."
„Berücksichtigt man schließlich, daß der Angeklagte das Gefühl haben muß, hier letztlich für seine Partei gewissermaßen den Kopf hingehalten zu haben, so müßte eine Freiheitsstrafe von ihm zu Recht als übertrieben harte Sanktion empfunden werden. . ."
Der arme Herr Lambsdorff – ob er die Geldstrafe von 180.000 DM wohl aus der Parteikasse gezahlt hat? Überhaupt hat sich die FDP einmal mehr als engagierte Verfechterin der Wiedereingliederung von Straftätern erwiesen: Der Herr Lambsdorff ist trotz seiner Vorstrafe – oder gerade deswegen: er hat doch „für seine Partei gewissermaßen den Kopf hingehalten" – Parteivorsitzender geworden. Sind nun Kriminelle an der Macht oder sind die Mächtigen kriminell oder wie war das ...?
Das Buch bietet das komplette Lambsdorff-Urteil und weitere Hintergrundinformationen sowie zwei Kommentare von Gerhard Mauz und Otto Schily.

Angriff auf das Herz des Staates

2 Bände, edition suhrkamp 1988, insges. 770 S., 28,- Mark

Die ,staatlichen' Analysen zum ,Terrorismus' sind hinlänglich bekannt und je nach Standpunkt gewürdigt worden. Nun liegen die ,alternativen' Analysen zum ,Terrorismus' vor, genauer: Analysen zur „Sozialen Entwicklung" und zum „Terrorismus" von Henner Hess, Martin Moerings, Dieter Paas, Sebastian Scheerer und Heinz Steinert. Die Beiträge reichen von einer Analyse des „Terrorismus-,Diskurs'" (Hess) bis zu einem „theoretischen Modell zur Erklärung sozialrevolutionärer Gewalt" (Scheerer). Spannend wird das umfangreiche Werk durch den ,Vergleich' der gesellschaftlichen Entwicklungen von vier verschiedenen europäischen Ländern und ihren speziellen Erfahrungen mit dem Phänomen ,Terrorismus': BRD, Italien, Frankreich, Niederlande.

Roland Appel, Dieter Hummel, Wolfgang Hippe (Hg.)
Die neue Sicherheit

Vom Notstand zur Sozialen Kontrolle, Kölner Volksblatt Verlag 1988, 229 S.

Der Band versammelt 16 zumeist originale Beiträge zur „formierten Gesellschaft", zum „Kampf um die Köpfe" und zum „Verhältnis von Krisenstaat und Prävention". Zentrales Thema ist die „Politik der Inneren Sicherheit" seit den Notstandsgesetzen. Der Schwerpunkt liegt auf aktuellen Kristallisationspunkten: Volkszählung, § 111 StGB, Sozialversiche-

rungsnummer, AIDS-Bekämpfung usw. in den Politikbereichen: Polizei, Kultur, Medien. Das Buch will „zur notwendigen Diskussion beitragen, zu neuen Theorieanstrengungen und zu einer immer dringender werdenden Standortbestimmung".

Hartmut Weber/Sebastian Scheerer (Hg.)

Leben ohne lebenslänglich

Gegen die lebenslange Freiheitsstrafe, AJZ-Verlag, Bielefeld 1988, 142 S., 20,- Mark

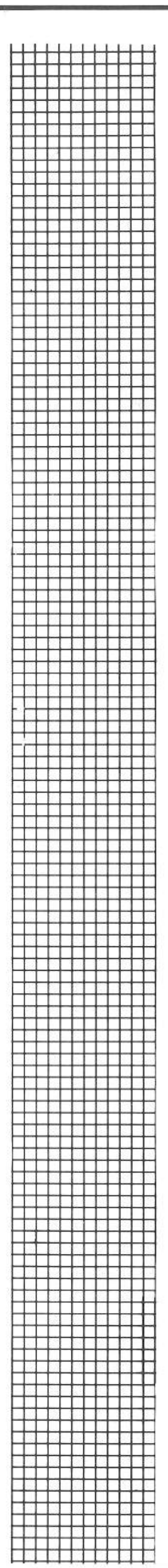
Die Veröffentlichung der Fachhochschule Fulda widmet sich der lebenslangen Freiheitsstrafe: Zum 40. Geburtstag des Grundgesetzes sollte die Beseitigung der Todesstrafe durch die Abschaffung der lebenslangen Freiheitsstrafe zeitgemäß gewürdigt werden. Zu Wort kommen Juristen, Sozialwissenschaftler, Kriminologen, ein Journalist, ein LL-Knakki und nicht zuletzt Politiker aus allen im Bundestag vertretenen Parteien. Für die CDU kann alles so bleiben, wie es ist; die FDP sieht durch § 57a StGB die lebenslange Freiheitsstrafe so gut wie abgeschafft; die SPD will abwarten (was?), die Grünen fordern die Streichung. Sebastian Scheerer schlägt einen Gesetzesentwurf vor, mit dem das Höchstmaß der Freiheitsstrafe generell auf 15 Jahre festgelegt wird.

F. Amili, Robert Halbach, Bernd Kramer

Ich hasse zu hassen

Karin Kramer Verlag, Berlin 1988, 166 S., 19,80 Mark

„Voll Schmerz, aber entschlossen erkläre ich daher: Wir werden nicht davor zurückscheuen, diejenigen Menschen zu töten, die aus Beschränktheit der Phantasie oder aus Blödheit des Herzens vor der Gefährdung und Tötung der Menschheit nicht zurückscheuen." (Der Philosoph Günther Anders in der ‚taz' vom 9.5.1987)
„Oh mein Gott – was ist das für eine braune Soße, die da aus deiner Feder geflossen ist." (Horst Mahler in einem offenen Brief an Günther Anders in der ‚taz' vom 16.7.1987)
Die Dokumentation dieses Disputs zwischen Günther Anders und Horst Mahler zuzüglich des ausgedehnten Leserbriefstreits in der ‚taz' bildet den Rahmen für einen offenen Brief an Horst Mahler. Gegenstand ist „das zeitlose Problem ‚Gewalt: ja oder nein?'", Anliegen die Abrechnung mit dem ehemaligen ‚RAF-Anwalt' Mahler, der es wagte mit dem ‚Polizeiminister' Baum zu sprechen. Abgerundet wird diese Collage des Gewalt-Zeitgeistes mit Dokumenten aus den ‚goldenen 68ern' über die Anfänge der RAF.



Osteuropa-Info Heft 72 (3/87):

Kriminalität und Recht, hrsg. vom Sozialistischen Osteuropakomitee, Bezug: Junius-Verlag GmbH, Stresemannstr. 375, 2000 Hamburg 50, 8,- Mark

Rote Flora!

Dokumentation Teil 1: der Widerstand gegen die Umstrukturierung des Schanzenviertels in Hamburg – als Beispiel für alle, die es auch treffen kann ..., Bezug: FLORA-Plenum, c/o Schwarzmarkt, Paulinenplatz 15, 2000 Hamburg 4, 1988, 7,- Mark + Porto

Die Handhabung des §129a StGB

am Beispiel des Wuppertaler Terror-Verfahrens vor dem OLG Düsseldorf, hrsg. von der Wuppertaler Stadtzeitung, c/o die börse, Viehhofstr. 125, 5600 Wuppertal 1, 1988, 5,- Mark + Porto

Frauenverachtung verbieten?

Gegensätzliches zur Verrechtlichung eines gesellschaftlichen Problems: PorNo, hrsg. von der Humanistischen Union, Bräuhausstr. 2, 8000 München 2, 1988

Publikationen der Strafverteidigervereinigungen:

Artikelgesetz: Dokumentation einer gemeinsamen Veranstaltung am 19.3.1988 in Bonn (mit der HU, ASJ, RAV, VDJ), 1988, 6,- Mark + Porto
Stellungnahme zum Entwurf des BMJ zur Änderung des Rechts der Untersuchungshaft, 1988, 4,- Mark
Stellungnahme zu dem Entwurf des BMJ zu einem Strafrechtsänderungsgesetz zu § 240 Abs. 2 StGB, 1988, 4,- Mark
Bezug: Strafverteidigervereinigungen – Organisationsbüro –, c/o RAin Anne Lütkes, Siemensstr. 15, 5000 Köln 30, Tel.: 0221/557026

Im Namen des Volkes?

FriedenstäterInnen im Gefängnis, hrsg. von Albrecht Bühler-Stysch und Jürgen Menzel, Bezug: Friedens- und Begegnungsstätte Mutlangen e.V., Forststr. 3, 7075 Mutlangen, 1988, 12,80 Mark + Porto

Cilip-Register 1978-87

Inhaltsverzeichnisse aller Ausgaben des Informationsdienstes ,Bürgerrechte und Polizei', Kirschkern Buchversand, Hohenzollerndamm 199, 1000 Berlin 31

Computerisierung der Justiz

Hrsg.: Neue Richtervereinigung, Bezug: Neuthor Verlag, Postfach 3232, 6120 Michelstadt, 1988, 12,- Mark

Datenschutz-Nachrichten DANA

Sonderheft: Videoüberwachung – Unvergeßliche Augenblicke, von Thilo Weichert, 1988, 58 S., 8,- Mark, Bezug: DVD e.V., Reuterstr. 44, 5300 Bonn 1, Tel. 0228/222498

Die Chaoten

Bilder aus Wackersdorf, AV-Verlag, Augsburg 1988, Schroeckstr. 8, 8900 Augsburg, Tel. 0821/152925, ca. 240 S., 29,80 Mark



Termine

4.-10. November 1988
Berlin: (soweit noch aktuell) Internationale Konferenz gegen Faschismus, Rassismus und Sexismus. Kontakt, weitere Informationen, Anmeldung: Peter Finger, Regionalbüro für Wirtschaft und Antirassismus (AL), Badensche Str. 29, 1000 Berlin 31, Tel. 030/8621331

18.-20. November 1988
Ev. Akademie Loccum. Amnestie als Politik – Tagung der Evangelischen Akademie in Loccum, Kontakt und weitere Informationen: Ev. Akademie Loccum, 3056 Rehberg-Loccum, Tel. 05766/810

19. November 1988
: Bonn: Die Heinrich-Böll-Stiftung lädt ein zu einem bundesweiten Demokratie-Kongreß – Volksbegehren Volksentscheid - (siehe Anzeige in diesem Heft)

9.-11. Dezember 1988
Köln: Freiheit stirbt mit ,Sicherheit' - Kongreß (siehe Hinweis in diesem Heft)

ca. 9.-11. Dezember 1988
Göttingen: Bundesfachschaftstreffen Jura / Treffen der an Forum Recht beteiligten Gruppen. Info ab ca. Mitte November bei Sven Knutzen, Burgstr. 38, 3400 Göttingen

---

Von dem an dieser Stelle vorgesehenen

NACHRUF

auf den berühmt-berüchtigtsten bayerischen Juristen und Politiker seiner Zeit

Dr. h.c. Franz-Josef Strauß

nehmen wir Abstand in Anbetracht des § 189 StGB und mit ausdrücklicher Hochachtung vor der generalpräventiven Wirkung dieser Norm, die wir statt dessen im Wortlaut wiedergeben:
Wer das Ansehen eines Verstorbenen verunglimpft, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
Die ,Forum Recht' Redaktion

Zeitschriftenrundschau

Cilip

Heft 30 (2/1988)
Bericht über die Berliner „Einsatzbereitschaft für besondere Lagen" der Polizei; Heiner Busch, Polizeiliche Zusammenarbeit in Europa

Demokratie und Recht

Heft 3/88
Michael Schubert/Martin Kutscha, „Sicherheitsgesetze" – Neue Runde

Dr. med Mabuse

Heft 56 (Okt./Nov. 1988)
Schwerpunkt: Methadon

info demokratie

Heft 3/88
Schwerpunkt: Informationstechnologie und Demokratie

Kritische Justiz

Heft 3/88
Klaus-Martin Groth, Taugt das Umweltrecht zur Bewältigung sozioökologischer Risiken?; Thomas Blanke, Der Auskunftsanspruch gegenüber Verfassungsschutz und Polizei

links

Nr. 222 (Okt. 1988)
Ludi Ludovico, Deutschenmacherei mit Folgen – Aussiedler contra Asylanten

vorgänge

Nr. 95 (Sept. 1988)

Schwerpunkt PorNo und Gewalt mit Beiträgen von Ulrike Gräßel, Anton Andreas Guha und Ulrich Vultejus u.a.

JETZT IST SCHLUSS!

Auch wir kommen ohne Werbung nicht mehr aus. FORUM RECHT kann nur mit LeserInnen weiterexistieren, mit denen sich rechnen läßt.

Hiermit sind zunächst einmal die Leute aus den Initiativen endgültig ermahnt: Wir möchten, daß jede/r FORUM RECHT im Einzelabo bezieht, so daß an die Gruppen nur noch Hefte gehen, die dann auch am Büchertisch verkauft werden. Dies kleine Stück persönlicher Solidarität, käuflich für 14,50 Mark, sollte doch für Jede/n möglich sein.

Wer FORUM RECHT von selbst „entdeckt" hat, sollte wissen: Dieses Projekt beruht auf „ehrenamtlicher" Tätigkeit von JurastudentInnen usw. Wir werben also nicht allein wegen der wirtschaftlichen Existenz um AbonnentInnen, sondern auch, weil wir mehr Rückhalt für unsere Arbeit brauchen!

Also:

MACHT EINEN ANFANG!

Damit es nicht so schwerfällt, gibt es jetzt für jedes Abo entweder einen Reader „Kein Staat mit diesem Staat?" oder eine Auswahl alter FORUM RECHT Hefte. Bestellkarte umseitig.

»kein Staat mit diesem Staat?«

Freiheitsrechte, Repression und staatliche Hilfe in der Demokratie



Postvertriebsstück
Gebühr bezahlt
1 D 8995 F

RECHT & BILLIG VERLAG
Falkstr. 13
4800 Bielefeld 1